

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 28. Juni 2023** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Karin GRABNER (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE) anwesend bis 28 a)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: Anja GASTINGER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Laura OZLBERGER (GRÜNE) entschuldigt ab 28 b)

Nicht entschuldigt:

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 22.06.2023 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 22.06.2023 an der Amtstafel angeschlagen.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2023
- 2) Bestellung einer Ortsvorsteherin für den Ortsteil Dimling
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 22.06.2023
- 4) 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2023
- 5) Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabchlusses 2022 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya
- 6) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Erwerb der Bahngründe
 - aa) Vereinbarung über die Vertragsübernahme zum Pachtvertrag des Vereines Zukunftsraum Thayaland, Grundstücke Nr. 1515/2, sowie der Parzellen 1516, 1517 und 1518, EZ 2404, KG Waidhofen an der Thaya
 - ab) Ankauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 1515/2, sowie Parzellen 1516, 1517 und 1518, EZ 2404, KG Waidhofen an der Thaya
 - b) Eintragung der Dienstbarkeit auf Grundstück 1515/9, EZ 2421, KG Waidhofen an der Thaya zu Gunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - c) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 308/1, EZ 211, KG Waidhofen an der Thaya
 - d) Ankauf des Grundstücks Nr. 374/1, EZ 112, KG Matzles

- e) Sicherstellung von Flächen für die Erweiterung des Betriebsgebietes Nord-West
 - ea) Ankauf des Grundstücks 660/2, EZ 564, KG Waidhofen an der Thaya
 - eb) Verkauf der Grundstücke Nr. 623/1 und 623/2, EZ 263, KG Waidhofen an der Thaya
 - f) Vermietung des Grundstücks Nr. 1005/6, EZ 2111, KG Waidhofen an der Thaya
- 7) Festlegung der Vorgehensweise zum Abschluss eines Stromliefervertrags ab 01.01.2024
 - 8) Aufhebung der Verbauungsrichtlinien für die „Jasnitzgründe“ laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.Jänner 1973, TOP 16
 - 9) Subvention Sport – USV Raiffeisen Dobersberg, Sektion Sportakrobatik
 - 10) Schilift – Nutzung des Schiliftgeländes durch den Verein Wet Wood Quarters und die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag
 - 11) Freizeitzentrum
 - a) Vermietung von Dauerwerbeflächen
 - b) Kostenlose Nutzung Beachvolleyballplatz
 - 12) Errichtung eines Eislaufplatzes
 - 13) Errichtung einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung - Finanzierungsplan und Vergabe von Leistungen für die Planung und Ausschreibung
 - 14) Sanierung des Kindergartens 2 - Finanzierungsplan und Vergabe von Leistungen für die Planung und Ausschreibung
 - 15) Projekt KG Ulrichschlag, Errichtung einer Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage – Vergabe der Erd- und Baumeisterleistungen
 - 16) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 16 Matzles und Heli Dugler-Siedlung – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC mit der Antragsnummer C105592
 - 17) Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen
 - a) Abschluss von Erzeugervereinbarungen zu Energie-Produktionsanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - b) Abschluss einer Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung für Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - 18) Fuhrpark – Ankauf einer Kehrmaschine
 - 19) Benützung des Stadtparks
 - a) HAK-Spendenevent zugunsten der Rettungshundebrigade
 - b) Sommerkino des Vereins Pro Waidhofen

- 20) Sanierung Museum Wienerstraße 14 – Fördervereinbarung mit dem Bundesdenkmalamt zur Erstellung von Restaurierungskonzepten
- 21) Stadtsaal – Anpassung der Raummieten
- 22) Richtlinien für die Übernahme von Stadtsaalkosten
- 23) Subvention Kultur
 - a) Lange Nacht der Kirchen
 - b) Waldviertel Akademie
 - c) Wieder-AufhOHRchen
 - d) Verein Kerzenlicht-Konzerte
 - e) Inklusions-Theaterwoche im TAM
 - f) Pro Waidhofen – Sommerkino
- 24) Campingplatz – Nutzung der Zillen
- 25) Feldwege, Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung – Gemeindebeitragsleistung zur Genehmigung der Projektfinanzierung
- 26) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

Nichtöffentlicher Teil:

- 27) Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leiterposten) die laut Funktionsdienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben
- 28) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 295, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 4319, Ansuchen um Bildungsfreistellung
 - bb) Personalnummer 4244 und 290, Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen
 - bc) Personalnummer 24, 151 und 94, gemeinsames Ansuchen vom 10.11.2022
 - bd) Ansuchen um finanzielle Verbesserung
 - bda) Personalnummer 292
 - bdb) Personalnummer 186
 - bdc) Personalnummer 201

- 29) Personalmaßnahmen aufgrund der Umsetzung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“
- a) Personalnummer 4319, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - b) Personalnummer 4005, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - c) Personalnummer 4245, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - d) Personalnummer 14, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - e) Personalnummer 267, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - f) Personalnummer 4053, Abberufung von einem Funktionsdienstposten
 - g) Personalnummer 4014, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
 - h) Personalnummer 171, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - i) Personalnummer 54, Abberufung von einem Funktionsdienstposten
 - j) Personalnummer 415, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - k) Personalnummer 234, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
- 30) Änderung der Nebengebührenordnung
- 31) Berichte

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bestellung einer Ortsvorsteherin für den Ortsteil Dimling

SACHVERHALT:

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 26.01.2020 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

Gemäß § 40 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil nach Abs. 1 auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.03.2020, Punkt 8 der Tagesordnung beschlossen, die Ortsteile festzulegen und die Ortsvorsteher zu bestellen.

Für den Ortsteil Dimling wurde bis jetzt kein Ortsvorsteher bestellt.

Es haben Gespräche mit Frau Eva Brandl stattgefunden, die sich grundsätzlich dazu bereit erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm Josef RAMHARTER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird für den Ortsteil **Dimling** Frau **Eva Brandl**, 3830 Dimling 24, als Ortsvorsteherin ab 27.06.2023 auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 22.06.2023

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 22.06.2023 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich wie folgt durch GR Gerhard WACHTER zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 22.06.2023

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / un vermutete

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Vorsitzenden
3. Uneinbringliche Forderungen
4. Vergabe der Bauaufsicht Verabschiedungshalle
5. Hochwasserschutz Matzles
6. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Gerhard WACHTER
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Gerald POPP, BSc

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL

Schriftführer

Helga FRANZ

Der Vorsitzenden-Stellvertreter führt den Vorsitz bis zur Annahme der Wahl durch den neugewählten Vorsitzenden, der Vorsitzende danach.

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 254 vom 30.12.2022
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 254 vom 30.12.2022
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 004 vom 30.12.2022
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 127 vom 30.12.2022
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 42 vom 30.12.2022
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 30.12.2022

Gesamt-Istbestand	0,00 €
-------------------	--------

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)
Letzte gebuchte Beleg-Numm 12386

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben				0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- ☒ die Übereinstimmung
- ☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Wahl des Vorsitzenden

Von der Wahlpartei Volkspartei Waidhofen-Bürgermeister Team Altschach wurde ordnungsgemäß ein gefertigter Wahlvorschlag eingebracht, in dem GR Gerhard WACHTER als Vorsitzender für diesen Ausschuss vorgeschlagen wird.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen. Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden GR Ing. Jürgen Schmidt und GR Gerald Popp, BSc vorgeschlagen.

Nach Durchführung der Wahl des Vorsitzenden gibt der Vorsitzenden-Stellvertreter folgendes Wahlergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen: 5

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 5

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Ausschussmitglied GR Gerhard WACHTER 5 Stimmen. GR Gerhard WACHTER ist daher zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt und nimmt die Wahl an.

ad Pkt. 3. Uneinbringliche Forderungen

Das Mahnwesen wurde von Helga Franz erklärt, es ist größtenteils automatisiert und nachvollziehbar. Alle aufgetretenen Fragen wurden ausreichend beantwortet.

ad Pkt. 4. Vergabe der Bauaufsicht Verabschiedungshalle

Mag. Barbara Hofstätter gibt einen Überblick über das Projekt Verabschiedungshalle. In der Erstellung des Kriterienkataloges wurden auch die Mitarbeiter der Bestattung einbezogen. Es sind alle gestellten Fragen erklärt worden.

ad Pkt. 5. Hochwasserschutz Matzles

Ing. Gerhard Lamatsch erläutert die aktuelle Projektsituation Hochwasserschutz Matzles. Alle Fragen wurden ausführlich beantwortet.

ad. Pkt. 6. Allfälliges

keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

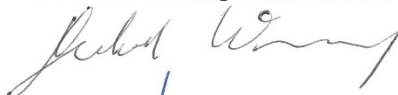
ad Pkt.6 Hochwasserschutz Matzles

Es wird empfohlen die Grundstücksverhandlungen voranzutreiben und diese schnellstmöglich abzuschließen.

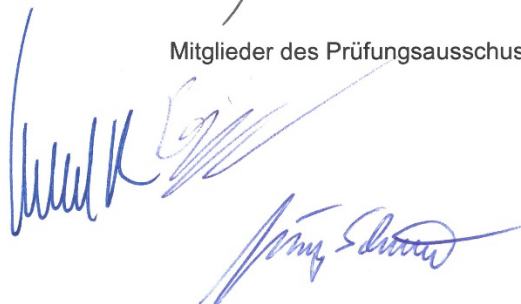
Waidhofen an der Thaya, am 22.06.2023

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

Schriftführer:




Mitglieder des Prüfungsausschusses:




Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

DER BERICHT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
WIRD ZUR KENNNTNIS GENOMMEN.

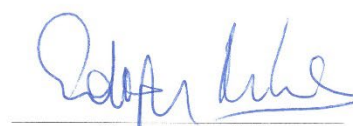
23.6.2023
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

26.6.2023
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

1. Nachtragsvoranschlag 2023

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 Punkt 3 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Durch notwendige Anpassungen müssen verschiedene Haushaltsansätze sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden.

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 wurde unter Zugrundelegung der VRV 2015 erstellt und beinhaltet den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit folgenden Summen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 19.158.200,00
Aufwendungen	EUR 18.983.200,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR 175.000,00
Rücklagenentnahmen	EUR 517.700,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 3.923.500,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -3.230.800,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 18.568.000,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 16.878.200,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 4.253.800,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 14.762.300,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 9.667.000,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 3.478.100,00
Geldfluss	EUR -2.629.800,00

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2023 – 2027 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 14.06.2023 bis 28.06.2023 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

H A U S H A L T S B E S C H L U S S

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2023 – 2027 wird wie folgt genehmigt:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2023 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen die vorgesehenen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben diese folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 19.158.200,00
Aufwendungen	EUR 18.983.200,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR 175.000,00
Rücklagenentnahmen	EUR 517.700,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 3.923.500,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -3.230.800,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 18.568.000,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 16.878.200,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 4.253.800,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 14.762.300,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 9.667.000,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 3.478.100,00
Geldfluss	EUR -2.629.800,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die im Rahmen der investiven Gebarung

aufgenommen werden, wird mit EUR 9.667.000,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für Investitionszwecke zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen beträgt im Haushaltsjahr EUR 4.100,00.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 574.746,00.

10 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 1.915.820,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.915.820,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuführen sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringung gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beige-schlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen und zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, die für die Erneuerung von Fahrzeugen, für Amtsausstattung (EDV), für die Reparatur von Gemeindehäusern und die Instandhaltung von Löschteichen vorgesehen sind, werden gemäß den budgetierten Voranschlagswerten zugeführt.

8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurden nicht abgegeben.

9.

Die Kerndaten des Vorberichtes gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung stellen sich wie folgt dar:

VORBERICHT gemäß § 3 NÖ GHVO

Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag		Nachtrag VA
	2020	2021	2022	2022	2023	
Volkszähl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	5454	5363	5316	5316	5316	5262
Haushaltspotential (jährlich) vor Rücklagenbewegungen	€ 200.487,58	€ 1.135.414,48	€ 2.019.101,79	-€ 231.300,00	-€ 1.211.200,00	-€ 692.400,00
Haushaltspotential (Endbestand kumuliert)	€ 246.226,98	€ 337.942,55	€ 1.096.525,58	€ 0,00	€ 0,00	€ 280.025,58
Nettoergebnis	€ 382.792,98	€ 381.802,53	€ 1.924.535,84	-€ 296.300,00	-€ 371.700,00	€ 175.000,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 257.249,50	€ 251.439,01	€ 2.228.845,74	-€ 2.943.900,00	-€ 2.706.600,00	-€ 3.230.800,00
Rücklagen mit Zahlungsreserven	€ 3.286.231,00	€ 3.416.594,99	€ 3.112.285,09	€ 6.065.900,00	€ 5.447.300,00	€ 6.518.200,00
Schuldenstand (Stand zum 31.12.)	€ 8.999.041,00	€ 9.690.249,06	€ 9.720.827,75	€ 12.665.500,00	€ 16.445.600,00	€ 15.910.400,00
Haftungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Finanzkraft für die Umlagenberechnung	€ 8.492.476,31	€ 7.642.496,33	€ 8.406.011,71	€ 8.406.011,71	€ 8.406.011,71	€ 9.347.988,31

Entwicklung der wesentlichen Erträge					
Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag	
	2020	2021	2022	2022	2023
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirt.)	18.845,74	17.544,76	19.537,07	19.100,00	19.100,00
Grundsteuer B (Grundvermögen)	693.479,96	585.187,55	599.705,15	548.000,00	590.000,00
Kommunalsteuer	2.770.050,70	2.994.101,00	3.408.298,76	2.919.000,00	3.400.000,00
Lustbarkeitsabgabe	6.819,68	9.098,20	27.764,49	18.600,00	28.000,00
Hundeabgabe	10.677,32	10.615,78	10.580,78	11.000,00	13.000,00
Gebrauchsabgabe	104.645,89	105.229,47	103.862,82	105.000,00	110.000,00
Abstellplatzausgleichsabgabe	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Aufschließungsabgabe	115.106,09	159.616,76	199.490,68	210.000,00	210.000,00
Verwaltungsabgaben	50.324,43	50.921,60	56.084,61	52.000,00	53.700,00
Kommissionsgebühren	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00
Nächtigungsfaxe	7.962,64	8.124,48	8.019,20	8.000,00	10.200,00
Interessentenbeitrag	111.096,79	110.740,53	108.899,12	108.300,00	108.300,00
Abgabenertragsanteile * **)	4.241.601,58	4.871.661,62	5.530.176,14	4.865.000,00	5.502.000,00
Summe	8.130.610,82	8.922.841,75	10.072.418,82	8.867.200,00	10.047.500,00

Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen					
Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag	
	2020	2021	2022	2022	2023
Schulgemeindeverbandsumlagen	622.642,00	666.700,00	661.600,00	663.500,00	804.800,00
Berufsschülerhaltungsbeitrag*	229.320,00	222.387,74	228.960,00	229.000,00	230.000,00
Wohnsitzgemeindebeitrag SHG*	59.730,57	78.869,43	65.370,14	78.000,00	70.000,00
Sozialhilfeumlage*, **)	947.630,13	1.003.294,43	1.029.884,41	1.028.000,00	1.085.000,00
Jugendwohlfahrtsumlage*	139.807,38	191.923,53	196.507,39	196.000,00	207.000,00
Beitrag an Land - Anteil Leasingrate	205.895,86	205.895,86	205.895,86	206.000,00	35.000,00
sonstige Leasingverpflichtungen	3.960,00	3.960,00	3.960,00	4.100,00	4.100,00
NÖKAS (Zweckaufwand)*, **)	1.570.568,16	1.662.014,23	1.686.165,05	1.684.000,00	1.723.000,00
NÖGUS (Standortbeitrag)*	235.127,41	188.498,78	169.782,51	170.000,00	150.000,00
Summe	4.014.681,51	4.223.544,00	4.248.125,36	4.258.600,00	4.328.900,00

* Anmerkung: Berechnungen der Werte für VA 2023 entsprechend den Empfehlungen des Amtes der NÖ Lds.Reg.

Dienstpostenplan 2023

Dienst- zweig Nr.	Verwendungs- bezeichnung	Anzahl	Verwendungsgruppe				davon		davon Funktions- dienstposten		Funktions- gruppe		Personalzulagen- anspruch	
			Entlohnungsgruppe		VB	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
			Beamte	IST										
2	Facharbeiter	1			5	5					7	7	-	-
2	Facharbeiter (WiBe)	16			5	5								
8	Leichenw. Einsargler	3			4	4								
9	Bademeister	1			4	4								
11	angel. Arb. (WiBe)	2			3	4								
12	Kindergartenhilfsdienst	19			3	3								
15	Hilfsdienst (WiBe)	2			2	2								
15	Hilfsdienst (Raumpfl.)	9			2	2								
44	Höherer Verw.Dienst	1	VII	VII							XI	XI	ja	ja
54	Rechnungsdienst	1			6	6					9	9	ja	ja
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6					9	9	ja	ja
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6					9	9	ja	ja
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6					9	9	-	-
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6					9	9	-	-
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6					8	8	ja	ja
56	Gehobener Verw. Dienst	1			6	6					8	8	-	-
61	Fachdienst (Bucherei)	1			5	5								
69	Rechnungsfachdienst	1			5	5					7	7	-	-
69	Rechnungsfachdienst	1			5	5					7	7	-	-
69	Rechnungsfachdienst	1			5	5					7	7	-	-
69	Rechnungsfachdienst	4			5	5								
71	Verwaltungsdienst	1			5	5					7	7	ja	ja
71	Verwaltungsdienst	1			5	5					7	7	-	-
71	Verwaltungsdienst	1			5	5					7	7	-	-
71	Verwaltungsdienst	1			5	5					7	7	-	-
71	Verwaltungsdienst	2			5	unb.					7	unb.	-	-
71	Verwaltungsdienst	4			5	5					6	6	-	-
71	Verwaltungsdienst	1			5	unb.					6	unb.	-	-
71	Verwaltungsdienst	11			5	5					6	unb.	-	-

Dienstpostenplan 2023

			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST		SOLL	IST	SOLL	IST
108	Musiklehrer	1			ms2	ms2			Leiter Musikschule				
108	Musiklehrer	13			ms1	ms1							
108	Musiklehrer	5			ms2	ms2							
108	Musiklehrer	1			ms3	ms4							
108	Musiklehrer	4			ms4	ms4							
	Essen auf Rädern	4	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag										
	Friedhof Puch	1	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag										
	Bestattung	3	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag										
	Sonstige	5	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag										
		4	2 Ruhestandsbeamte, 1 Hinterbliebene (Beamte), 1 Hinterbliebene (Bgm)										

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2022 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW 3), hat der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit 24. Mai 2023 (Eingangsdatum 01. Juni 2023) folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2022 übermittelt:

Betrifft

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya – RA 2022

Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Rechnungsabschluss 2022 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wurde der Stiftungsbehörde am 26. April 2023 fristgerecht übermittelt und wird vorbehaltlich einer Prüfung durch die Abteilung Finanzen/BU-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung stiftungsbehördlich zur Kenntnis genommen. Zum RA teilt die Stiftungsbehörde mit:

- Zur Vermögensübersicht des RA 2022 teilt die Stiftungsbehörde mit, dass ein **Betrag von € 411,48** resultierend aus dem Verkauf der Parz.691/3, KG Dietmanns im Ausmaß von 162m² an die Marktgemeinde Dietmanns, stiftungsbehördlich genehmigt am 31.10.2016, ab dem RA 2023 als Finanzstammvermögen auszuweisen ist.
- Ebenfalls sind künftig auch die einzelnen Stiftungsparzellen nach Parz.nr., EZ, KG, Flächenausmaß und Widmungsart anzuführen.
- Im Rechnungsjahr 2022 wurden die **Stiftungsleistungen** wieder erhöht und ein Betrag von € 7.800,- ausbezahlt.
Dazu hat die Stiftungsbehörde in ihren Schreiben vom 28. April 2022, Zahl IVW3-STF-1220201/025-2021 und 28. Juni 2021, Zahl IVW3-STF-1220201/024-2020 das Verwaltungsorgan aufgefordert, angesichts der finanziellen Lage der Stiftung und ihren anstehenden Aufgaben (Wiederaufforstung, Sanierung Schadekgasse, Tilgung noch offener Darlehen) bis auf Weiteres diese Leistungen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren oder vorübergehend auszusetzen. Der wirtschaftliche Handlungsspielraum verringert sich dadurch ständig weiter. Die Stiftung wird zumindest bis zum Ende der Darlehenslaufzeit aus der Bewirtschaftung ihrer Immobilien Abgänge erzielen. Diese können nur durch entsprechende Holzbewirtschaftung ausgeglichen werden. Die Stiftungsbehörde wiederholt daher ihre Forderung die Stiftungsleistungen jedenfalls bis Ende 2025 auszusetzen.

Als Termin für eine Stellungnahme zu den Stiftungsleistungen wird der **15. Juni 2023** vorge-
merkt.

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Es ist daher die NÖ Gemeindeordnung
1973, LGBl. 1000 idgF, sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kol-
legialorgan in der nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft,
Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und
stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Stellungnahme an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden,
übermittelt:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023 (Kennzeichen: IVW3-STF-
1220201/026-2023) dürfen wir folgende Stellungnahme übermitteln:

Ihr Schreiben wurde dem zuständigen Kollegialorgan, dem Gemeinderat in der Sitzung am
28.06.2023 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die beglaubigte Abschrift des Protokolls
samt Einladungskurrende senden wir Ihnen anbei mit.

Die Anpassung bzw. die Ergänzung der Nachweise betreffend den Ausweis des Finanz-
stammvermögens und einer detaillierten Aufstellung der im Eigentum der Stiftung befindli-
chen Grundstücke wird ab dem Rechnungsabschluss 2023 vorgenommen.

Die Stiftungsleistungen setzten sich alleinig aus der Gewährung von Heizkostenzuschüssen
zusammen. Dieser Zuschuss wurde mit der Heizsaison 2021/2022 von € 75,-- pro

Antragssteller auf € 50,-- gekürzt. Auf Grund von Verschiebungen bei den Antragsstellungen und den Auszahlungen ist die Summe im Kalenderjahr 2022 trotzdem gestiegen. Bei Betrachtung der Summen nach Heizsaison zeigt die Kürzung entsprechende Wirkung. Die Ausgaben sind bei Vergleich der Heizsaisons 2020/21 und 2021/2022 bei nahezu gleicher Anzahl der Anträge von EUR 7.050,-- auf EUR 4.850, -- gesunken.

Um die Erhaltung des Stiftungsvermögens und eine dauerhaft profitable Waldbewirtschaftung zu gewährleisten, wurde in Zusammenarbeit mit der Ik-projekt niederösterreich/wien gmbh Anfang 2023 die Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes für die nächsten 10 Jahre abgeschlossen und dieser wird laufend umgesetzt.

Bezüglich der Weiternutzung bzw. anderweitigen Nutzung des Stiftungshauses „Moritz-Schadegasse 70“ wird trotz der schwierigen Umstände weiterhin versucht, Möglichkeiten zu finden, vor allem in Richtung Baurechtszinseinnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Erwerb der Bahngründe

aa) Vereinbarung über die Vertragsübernahme zum Pachtvertrag des Verein Zukunftsraum Thayaland, Grundstücke Nr. 1515/2, sowie der Parzellen 1516, 1517 und 1518, EZ 2404, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Seitens Niederösterreichischer Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), 3100 St.Pölten, Werkstättenstrasse 13, wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit aufgezeigt, dass Bahnhofsareal von Waidhofen an der Thaya samt darauf befindlicher Gebäude zu erwerben.

Am 22.11.2022 gab es dazu eine Videokonferenz mit Hr. Mag. Franz Stöger von der NÖVOG bzw. Hr. Bgm. Ramharter, Fr. StR Böhm-Lauter, Hr. StADir. Mag. Polt und Hr. AL DI(FH) Androsch.

Im Wesentlichen besteht das Kaufobjekt aus dem ehemaligen Bahnhofsgebäude (Aufnahmegebäude) samt südseitig angeschlossenem Garten, dem bestehenden Parkplatz und einem Lagergebäude (Gütermagazin).

Derzeit besteht ein Pachtverhältnis zwischen der NÖVOG und dem Verein Zukunftsraum Thayaland, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, in welchem eine Kaufoption enthalten ist. Bei einem Verkauf wären die bisher geleisteten Pachtzinsen (seit 2017 EUR 30.666,64) angerechnet worden. Es wurde vereinbart, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Ankauf des Areals in diesen Pachtvertrag eintritt und danach den Ankauf des Areals vornimmt. Die bisher geleisteten Pachtzinsen sind der NÖVOG zu ersetzen.

Sowohl die Erstellung des Kaufvertrags als auch der Vereinbarung über die Vertragsübernahme zum Pachtvertrag wurden durch die NÖVOG zugesagt. Ein Entwurf zur Vereinbarung der Pachtübernahme wurde mit 06.06.2023 übermittelt.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/840000-001200 (Grundbesitz – Ankauf Grundstücke) EUR 224.300

gebucht bis: 07.06.2023 EUR 75,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 beraten.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, dem Verein Zukunftsraum Thayaland, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4 und der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), 3100 St. Pölten, Werkstättenstraße 13 abgeschlossen:

„VEREINBARUNG

über die Vertragsübernahme

zum Pachtvertrag betreffend den Bahnhofsbereich Waidhofen/Thaya

abgeschlossen zwischen:

Verein Zukunftsraum Thayaland
Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg
vertreten durch Obmann Ing. Eduard Köck

im Folgendem kurz: „Übergeberin“

und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
vertreten durch Bürgermeister Josef Ramharter

im Folgendem kurz: „Übernehmerin“

sowie der

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

im Folgendem kurz: „Verpächterin“

1. Präambel

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) hat im August 2017 mit dem Verein Zukunftsraum Thayaland den als Beilage ./1 angeschlossenen Pachtvertrag samt Kaufoption, in der Folge kurz Pachtvertrag genannt, abgeschlossen. Pachtgegenstand sind eine Teilfläche des Grundstücks 1515/2 sowie die Grundstücke 1516, 1517 und 1518, alle KG Waidhofen an der Thaya, im Gesamtausmaß von ca. 6.300 m², ausgenommen des auf dem Gst 1516 befindlichen Kohleschuppens. Der Pachtgegenstand befindet sich zur Gänze im Eigentum der Verpächterin.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland beabsichtigt nunmehr, den bestehenden Pachtvertrag samt Kaufoption an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu übertragen und wird hierzu die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

2. Übergabegegenstand

Der Verein Zukunftsraum Thayaland überträgt hiermit den mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. abgeschlossenen Pachtvertrag samt allen Rechten und Pflichten an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese tritt hiermit als neue Pächterin in den Vertrag ein.

Die Verpächterin erklärt sich mit der Übertragung des Pachtvertrages einverstanden und stimmt dieser vollinhaltlich, unter Berücksichtigung der Vereinbarung im nachstehenden Punkt 4. „Kaufoption“, zu. Sämtliche im Pachtvertrag mit der Übergeberin getroffenen Bestimmungen, inkl. Höhe des Pachtzinses und der Kaufoption bleiben unverändert aufrecht.

3. Kosten

Die Übergeberin und die Übernehmerin vereinbaren für die Übertragung des Pachtvertrages ein einmaliges Entgelt in der Höhe von € 30.666,64. Das entspricht den bisher von 2017 – 2023 bezahlten Pachtzinsen zzgl. dem einmaligen Optionsentgelt gem. Punkt IX.2 des Pachtvertrages.

Die Übernehmerin ist verpflichtet, das Übertragungsentgelt binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das noch gesondert bekannt zu gebende Konto der Übergeberin zu überweisen.

4. Kaufoption

In Punkt IX. des Pachtvertrages ist eine Kaufoption vereinbart, wonach die Pächterin bis längstens 30.09.2036 berechtigt ist, den Pachtgegenstand zu kaufen.

Im Hinblick auf diese Kaufoption vereinbaren die Verpächterin und die Übernehmerin, dass die Ausübung der Kaufoption samt Abschluss des Kaufvertrages bis Jahresende 2023 zu erfolgen hat.

Die Annahmeerklärung zum Kaufanbot gem. Pkt. IX.1 des Pachtvertrages hat schriftlich an die aktuelle Adresse der Verpächterin, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten zu erfolgen.

5. Sonstige Bestimmungen

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder nachträglich geändert werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für allfällige Regelungslücken.

Datenschutz

Die Vertragsparteien sind mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung aller Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration des gegenständlichen Vertrages durch die Verpächterin oder deren Beauftragte erforderlich oder nützlich ist. Gleiches gilt auch umgekehrt.

Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für alle aus diesem Vertrag und mit diesem in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten entstehenden Rechtsstreitigkeiten zuerst eine außergerichtliche Regelung gesucht wird. Bei erfolglosen Verhandlungen ist als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten anzurufen.

Ausfertigungen

Die vorliegende Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Partei eine erhält.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Erwerb der Bahngründe

ab) Ankauf von Teilflächen des Grundstücks Nr. 1515/2, sowie der Parzellen 1516, 1517 und 1518, EZ 2404, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Seitens Niederösterreichischer Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), 3100 St.Pölten, Werkstättenstrasse 13, wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit aufgezeigt, dass Bahnhofsareal von Waidhofen an der Thaya samt darauf befindlicher Gebäude zu erwerben.

Am 22.11.2022 gab es dazu eine Videokonferenz mit Hr. Mag. Franz Stöger von der NÖVOG bzw. Hr. Bgm. Ramharter, Fr. StR Böhm-Lauter, Hr. StADir. Mag. Polt und Hr. AL Androsch.

Im Wesentlichen besteht das Kaufobjekt aus dem ehemaligen Bahnhofsgebäude (Aufnahmegebäude) samt südseitig angeschlossenen Garten, dem bestehenden Parkplatz und einem Lagergebäude (Gütermagazin).

Auf Basis des Vorentwurfs zum Teilungsplan GZ 4120/23 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 23.05.2023 beträgt diese Fläche ca. 6.159 m². Im Zuge des Kaufvorgangs kann auch eine Fläche von ca. 74 m² im Bereich der Bahnkreuzung Mitterweg erworben werden. Auf diesem Trennstück wurde mit Zustimmung der NÖVOG bereits eine kurze Verbindung zwischen den Radwegen Thayarunde und dem öffentlichen Radweg entlang des Mitterwegs hergestellt.

Die Gesamtfläche beträgt somit ca. 6.233 m².

Als Kaufpreis wurden netto EUR 185.013,36 bzw. EUR 222.016,03 incl. USt. bekannt gegeben. Alle Kosten für Vermessung und zur grundbücherlichen Durchführung hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Derzeit besteht ein Pachtverhältnis mit dem Zukunftsraum Thayaland, welches durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Ankauf zu übernehmen ist.

Die Erstellung des Kaufvertrags wurde durch die NÖVOG zugesagt.

Der 1. Entwurf des Kaufvertrags vom 13.06.2023 wurde seitens StADir. Mag. Polt, AL Androsch und BL Erdinger gesichtet, bzw. zu steuerlichen Aspekten auch die Fachexpertise durch Hr. StR Mag. Lebersorger, bzw. den Steuerberater Dr. Heiss vorgenommen.

Änderungsbedarf bei folgenden Punkten wurde an die NÖVOG kommuniziert und folglich mit 19.06.2023 ein überarbeiteter 2. Vertragsentwurf übermittelt:

- Die Fläche des Kaufgegenstands von gesamt 6.233 m² ist zwar größer als die Pachtfläche des Zukunftsraum Thayaland, jedoch im genannten Kaufpreis beinhaltet – **mit 19.06.2023 eingearbeitet**
- Keine Anwendung der Umsatzsteuer beim Verkauf (somit netto EUR 185.013,36 statt EUR 222.016,03 incl. USt.) – **mit 19.06.2023 eingearbeitet**
- Genauere Definition der Nutzungsrechte Dritter im Vertrag – Erhebungen der NÖVOG wurde **mit 19.06.2023 eingearbeitet**
- Streichung des Punkts VIII.3c – Verpflichtung bei Um- und Zubauten im oder am Gebäude dies vorher der NÖVOG schriftlich bekannt zu geben, da es ohnedies eine Regelung für Bauarbeiten im Bauverbotsbereich gem. § 42 EibG gibt. – **mit 19.06.2023 eingearbeitet**
- Erklärung der NÖVOG, dass sich das Wiederkaufsrecht nur auf für den Bahnbetrieb notwendige Bereiche erstreckt – **mit 19.06.2023 eingearbeitet**
- Einschränkung der Bereiche mit Dienstbarkeiten und Duldungen durch Definition in einer Planbeilage – **noch nicht finalisiert, wird bis zum GR am 28.06.2023 geklärt**

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/840000-001200 (Grundbesitz – Ankauf Grundstücke) EUR 224.300

gebucht bis: 07.06.2023 EUR 75,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 30.666,64

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/840000-001200 (Grundbesitz – Ankauf Grundstücke)

und

Es wird nachstehender Kaufvertrag, ausgearbeitet von Niederösterreichischer Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), 3100 St.Pölten, Werkstättenstrasse 13, genehmigt:

”



Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

+43 (0) 2742/360 990
office@niederoesterreichbahnen.at
www.niederoesterreichbahnen.at

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

im Folgenden kurz: „NÖVOG“ oder „Verkäuferin“

und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
vertreten durch den Bürgermeister Josef Ramharter
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

im Folgenden kurz: „Stadtgemeinde Waidhofen“ oder „Käuferin“

wie folgt:

Inhalt:

I.	Eigentumsverhältnisse, Grundbuchstand, Kaufgegenstände	3
I.1	<u>Eigentumsverhältnisse</u>	3
I.2	<u>Grundbuchstand</u>	3
I.3	<u>Kaufgegenstand</u>	3
II.	Kaufeinigung	3
III.	Kaufpreis	3
IV.	Umsatzsteuer	4
V.	Kaufpreiszahlung	4
VI.	Kaufpreiserhöhung	4
VII.	Verbücherung	5
VIII.	Übergabe und Übernahme	5
VIII.1	<u>Eigentumsübergang des Kaufgegenstandes</u>	5
VIII.2	<u>Zustand des Kaufgegenstandes</u>	5
VIII.3	<u>Auflagen</u>	5
IX.	Dienstbarkeit / Duldung, Zugangsrecht	6
IX.1	<u>Zugangsrechte</u>	6
IX.2	<u>Duldung</u>	7
X.	Vorkaufsrecht	8
XI.	Wiederkaufsrecht	8
XII.	Haftung / Gewährleistung	9
XIII.	Eidesstattliche Erklärungen	9
XIV.	Aufsandungserklärung	9
XV.	Energieausweis	10
XVI.	Sonstige Bestimmungen	10
XVI.1	<u>Spezialvollmacht</u>	10
XVI.2	<u>Angemessenheit des Kaufwertes</u>	10
XVI.3	<u>Vertragsausfertigungen</u>	10
XVI.4	<u>Schriftform</u>	10
XVI.5	<u>Salvatorische Klausel</u>	11
XVI.6	<u>Kosten</u>	11
XVI.7	<u>Datenschutz</u>	11
XVI.8	<u>Gerichtsstand</u>	11

I. Eigentumsverhältnisse, Grundbuchstand, Kaufgegenstände**I.1 Eigentumsverhältnisse**

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2404 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 1515/2, 1516, 1517 und 1518, im Ausmaß von insgesamt 30.422 m².

I.2 Grundbuchstand

siehe Beilage ./1 (Grundbuchsatz, Stand 17.11.2022)

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung, vom, GZ, wird das Grundstück Nr. 1515/2 derart geteilt, dass dadurch die Teilfläche im Ausmaß von m² entsteht, welches das neue Grundstück Nr. bildet / welche in das bestehende Grundstück Nr. einbezogen wird.

I.3 Kaufgegenstand

Kaufgegenstand ist die Teilfläche des Grundstücks Nr. 1515/2, welche das neue Grundstück Nr. bildet, im Ausmaß von m² sowie die Grundstücke Nr. 1516, 1517 und 1518 je inliegend der EZ 2404 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von insgesamt 407 m².

Der Kaufgegenstand umfasst somit ein Gesamtflächenausmaß von 6.233 m².

Festgehalten wird, dass auf dem Kaufgegenstand vor der Betonrampe ein Stumpfgleis endet, welches – wie es liegt und steht – Bestandteil des Kaufgegenstandes ist.

II. Kaufeinigung

Die NÖVOG verkauft und übergibt den in Punkt I.3. angeführten Kaufgegenstand an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von Erstgenannter den Kaufgegenstand zu dem in Punkt III. genannten Gesamtpreis.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt EUR 185.013,36 (in Worten: Euro Einhundertfünfundachtzigtausenddreizehn Cent Sechsenddreißig) netto. Eine Umsatzsteuerverrechnung erfolgt nicht.

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

Der Kaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:

Netto-Kaufpreis laut Pachtvertrag vom 31.08.2017	EUR 215.680,00
abzüglich bereits bezahlter Pachtzinse und Optionsentgelt in Höhe von insgesamt	EUR 30.666,64
Gesamtkaufpreis	EUR 185.013,36

IV. Umsatzsteuer

Beide Vertragsparteien kommen überein, dass die Käuferin für einen Schaden aus einer allfällig vorgeschriebenen Vorsteuerberichtigung seitens der NÖVOG gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 in der geltenden Fassung in der Höhe dieser Vorsteuerberichtigung aufkommt.

V. Kaufpreiszahlung

Die Käuferin ist verpflichtet, binnen 14 (vierzehn) Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages und erfolgter Rechnungslegung den Gesamtkaufpreis gemäß Punkt III. auf das noch zu eröffnende und bekanntzugebende Treuhandkonto des öffentlichen Notars, Mag. Ferdinand Krug, zu überweisen.

Beide Vertragsparteien erteilen an den hiermit als Treuhänder bestellten Notar, Mag. Ferdinand Krug, in 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21, den einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag, diesen Treuhanderlag einschließlich angereifter Anderkontozinsen nach Einverleibung des Eigentumsrechts zu Gunsten der Käuferin auf das noch gesondert bekannt zu gebende Konto der NÖVOG zu überweisen.

Der Treuhänder nimmt den Treuhandauftrag gesondert an.

Weiters erlegt die Käuferin gleichzeitig mit dem Kaufpreis die gesetzlich vorgeschriebene Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5% des Kaufpreises, in die Verwahrung des öffentlichen Notars, Mag. Ferdinand Krug, auf dessen noch bekannt zu gebendes notarielles Anderkonto zwecks Durchführung einer steuerlichen Selbstberechnung. Die grundbücherliche Eintragungsgebühr wird vom Grundbuchsgericht direkt vorgeschrieben.

Für den Fall des Zahlungsverzuges – auch nur eines Teilbetrages – ist ein allenfalls aushaftender Kaufpreis(rest) mit 10% Zinsen p.a. ab Verzugseintritt zu verzinsen. Sollte der Gesamtkaufpreis innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen nicht auf dem obgenannten Konto vollständig erlegt werden, hat die Verkäuferin das Recht, unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei in diesem Falle alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag von der Käuferin zu tragen sind.

VI. Kaufpreiserhöhung

Für den Fall, dass innerhalb von 10 Jahren ab Datum des Vertragsabschlusses die Käuferin

den Kaufgegenstand veräußert und hierfür einen höheren Kaufpreis/Wert als jenen in Punkt III. dieses Vertrages erzielt, ist im ersten Jahr nach Abschluss dieses Kaufvertrages 100% vom Mehrerlös an die NÖVOG zu bezahlen. Diese Verpflichtung mindert sich in jedem darauf folgenden Jahr um jeweils 10% des Mehrerlöses.

VII. Verbücherung

Die Vertragsparteien erteilen dem öffentlichen Notar Mag. Ferdinand Krug, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21, den Auftrag zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

VIII. Übergabe und Übernahme

VIII.1 Eigentumsübergang des Kaufgegenstandes

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages in das tatsächliche Eigentum und den tatsächlichen Genuss der Käuferin. Es wird sohin von diesem Zeitpunkt an Nutzen und Vorteil sowie Lasten, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für von diesem Zeitpunkt an fällige Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, an die Käuferin übergeben.

VIII.2 Zustand des Kaufgegenstandes

Der Kaufgegenstand wurde von der Käuferin vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt und wird dieser von ihr in jenem Zustand übernommen, in dem sich dieser am Tag der letzten Besichtigung durch sie befunden hat.

VIII.3 Auflagen

a) Nutzungsrechte Dritter:

Am Vertragsgegenstand bestehen eventuell Rechte Dritter in Form von Nutzungsrechten (prekaristisch, Servitutsrechte, Miet- und Bestandsrechte). Für den Fall eines Weiterbestandes allfälliger Rechte tritt die Käuferin in eine allfällige Rechtsnachfolge der Verkäuferin in Bezug auf diese Rechte Dritter ein und hält die NÖVOG frei von jeglicher Inanspruchnahme durch allfällige Rechteinhaber. Diesbezüglich wird im Hinblick auf den Zeitpunkt des Überganges dieser Rechte auf den Punkt VII.1. dieses Vertrages (Eigentumsübergang) verwiesen.

Im Fall von Streitigkeiten zwischen der Käuferin und Dritten über einen allfälligen Bestand und Umfang dieser Nutzungsrechte wird die NÖVOG der Käuferin allfällig noch bei ihr vorhandene schriftliche Informationen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit zur Abwehr allfälliger Ansprüche vorhandene schriftliche Unterlagen an die Käuferin weitergeben.

b) Eisenbahnkreuzungen:

Das Grundstück Nr. 1515/2 inliegend der KG 21194 Waidhofen an der Thaya grenzt an den Bahnübergang Eisenbahnkreuzung km 9,767. Die Aufrechterhaltung des vorgesehenen Sichtraumes ist für die Sicherheit unumgänglich.

Die Käuferin ist verpflichtet den Sichraum hinsichtlich der Eisenbahnkreuzung zu erhalten, diesen somit insbesondere von Pflanzbewuchs, Gegenständen oder Bauwerken freizuhalten.

Die Käuferin ist verpflichtet, den Anordnungen der NÖVOG oder der*des nutzungsberechtigten Inhaber*in der Eisenbahntrasse im Hinblick auf die Einhaltung des Sichtraumes unverzüglich und ohne Aufschub nachzukommen, widrigenfalls die NÖVOG oder der*die nutzungsberechtigte Inhaber*in der Eisenbahntrasse berechtigt ist, die Sichtbehinderung bzw. Sichtbeeinträchtigung auf Kosten der Käuferin zu beseitigen.

Die Käuferin hält die NÖVOG aus sämtlichen Schäden und Aufwendungen, welche aus einer Beeinträchtigung oder Behinderung des Sichtraumes resultieren, schad- und klaglos.

c) Bauverbots-/Feuerbereich:

Die Käuferin ist verpflichtet, bei Bauarbeiten und Lagerungen auf der gegenständlichen Liegenschaft den Bauverbotsbereich gemäß § 42 EibG sowie den Feuerbereich gemäß § 43a EibG einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass für Bauarbeiten in diesen Bereichen das Einverständnis der NÖVOG einzuholen ist.

IX. Dienstbarkeit / Duldung, Zugangsrecht

IX.1 Zugangsrecht

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt der NÖVOG, deren Mitarbeiter*innen bzw. sonstigen Dritten (wie z.B. beauftragte Unternehmen) die kaufgegenständlichen Grundstücke jederzeitig und uneingeschränkt zum Zwecke der Wartung, der Kontrolle, der Instandhaltung und / oder Instandsetzung sowie dem Bau und / oder Umbau der auf dem Grundstück Nr. 1515/2 gelegenen Eisenbahnanlagen zu betreten bzw. zu befahren.

Dieses Zugangsrecht wird von der Käuferin auf den im beiliegenden Plan (Beilage .1) mit den Nummern 2 und 3, farblich in grün bzw. blau gekennzeichneten Flächen eingeräumt.

Vereinbart wird, dieses Zugangsrecht über das neue Grundstück Nr. 1516 KG 21194 Waidhofen an der Thaya für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v, grundbücherlich sicherzustellen.

Die NÖVOG wird alle baulichen oder sonstigen Maßnahmen so durchführen, dass Beeinträchtigungen der Interessen der Käuferin vermieden werden. Alle Arbeiten werden so ausgeführt, dass die allgemeine Sicherheit auf dem Vertragsgrundstück nicht beeinträchtigt wird.

Des Weiteren wird festgehalten, dass sämtliche Tätigkeiten der Käuferin im Bereich bzw. Gefahrenraum der NÖVOG-Gleisanlagen jedenfalls mit der NÖVOG-Betriebsleitung oder

dem*der nutzungsberechtigten Inhaber*in der Eisenbahntrasse abzustimmen und nach deren Vorgaben schriftlich festzulegen sind.

IX.2 Duldung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt an den kaufgegenständlichen Grundstücken folgende Rechte ein:

- a) Für die NÖVOG, und sonstige beauftragte Dritte, einschließlich nutzungsberechtigte Inhaber der Eisenbahntrasse, das Recht der Nutzung der in beiliegendem Plan (Beilage ./1) gekennzeichneten Fläche zur Lagerung, Be- und Entladung im Zusammenhang mit Arbeiten für den Eisenbahnbetrieb sowie das Recht des Gehens und Fahrens über die kaufgegenständlichen Grundstücke zum Zweck des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur.
- b) Für die NÖVOG, und sonstige beauftragte Dritte, einschließlich nutzungsberechtigte Inhaber der Eisenbahntrasse sowie Kund*innen/Fahrgäste des Bahnbetriebes, das Recht des Gehens und Fahrens auf den in beiliegendem Plan (Beilage ./1) gekennzeichneten Flächen (im Besonderen zum Bahnzu- und –ausstiegsbereich sowie im Bereich der „Veranda“);
- c) Für die NÖVOG, und sonstige beauftragte Dritte, einschließlich nutzungsberechtigte Inhaber der Eisenbahntrasse, das Recht der Anbringung von Informations-, Werbematerial und Vertriebsseinrichtungen (z.B. Schaukästen, Info-Monitore, Beschilderungen) im Fahrgastwartebereich der Bahnhofsveranda, sowie von Abfallbehältern für den Bahnbetrieb und im Bereich der Kundenzugänge; sowie weiters in Abstimmung mit der Käuferin das Recht der Aufstellung von Schaltkästen für Sicherheitseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen.
- d) Für die NÖVOG, und sonstige beauftragte Dritte, einschließlich nutzungsberechtigte Inhaber der Eisenbahntrasse, je nach benötigter Lage das Recht zum Zugang / Zufahrt zu betriebsnotwendigen Elektro-, Schalt- und Verteilerkästen,
- e) sofern sich am Kaufgegenstand Weichenstellanlagen oder Teile davon befinden, sind diese von der Käuferin zur Nutzung durch die Verkäuferin oder den nutzungsberechtigten Inhaber der Eisenbahntrasse zu belassen und die Zugangsmöglichkeit zu diesen Anlagen sicherzustellen,
- f) das Recht der Nutzung des Parkplatzes für Kund*innen, Fahrgäste und Mitarbeiter*innen der NÖVOG sowie für nutzungsberechtigte Inhaber der Eisenbahntrasse,
- g) das Recht der Nutzung der im Aufnahmegebäude befindlichen WC-Anlagen für Kund*innen/Fahrgäste und Mitarbeiter*innen der NÖVOG sowie für nutzungsberechtigte Inhaber der Eisenbahntrasse.

Die Käuferin hat der Verkäuferin die hierfür notwendigen allfälligen Zugangsberechtigungen (Schlüssel, Codes, ...) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass, sollten die unter Punkt IX. angeführten Rechte auch nur geringfügig geschmälert werden, die Käuferin unverzüglich und unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche der NÖVOG einen gleichwertigen Ersatz sicherstellen muss.

X. Vorkaufsrecht

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v, am Kaufgegenstand das zeitlich unbefristete Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass die Frist des § 1075 ABGB auf sechzig Tage verlängert wird. Die NÖVOG nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes an.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieses Vorkaufsrecht auf den ganzen kaufgegenständlichen Grundstücken grundbücherlich sichergestellt wird.

XI. Wiederkaufsrecht

Die NÖVOG ist berechtigt, die kaufgegenständlichen Grundstücke zurückzukaufen, sofern eine betriebliche Nutzung dies erfordert. Die NÖVOG verpflichtet sich, das Wiederkaufsrecht nur dann auszuüben, wenn eine Teilfläche unbedingt für den Eisenbahnbetrieb erforderlich ist und dann auch nur eingeschränkt auf die betreffende Teilfläche zu der ein Teilungsplan auf Kosten der NÖVOG zu erstellen ist.

Die Höhe des Wiederkaufspreises entspricht dem ursprünglich tatsächlich bezahlten Kaufpreis und ist wertgesichert. Dieser Betrag unterliegt der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Index. Änderungen von 5% des sich aus der Wertsicherung ergebenden verminderten oder erhöhten Betrages bleiben unberücksichtigt. Der ursprünglich laut Kaufvertrag bezahlte und indexierte Kaufpreis erhöht sich im Rahmen des Wiederkaufes der Gebäude um die Höhe des Restbuchwertes (ermittelt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auf Grund vorhandener Rechnungen abzüglich der gesetzlichen Abschreibungen), sofern nicht deren Verkehrswert geringer ist.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Käuferin (sodann Wiederverkäuferin) kein Ersatz von Erhaltungskosten vergütet wird.

Im Falle von Unstimmigkeiten über den Wert des rückzukaufenden Kaufgegenstandes ist vorerst eine außergerichtliche Lösung anzustreben. Im Falle von Streitigkeiten ist der Wert durch einen einvernehmlich bestellten gerichtlich beeideten Sachverständigen zu ermitteln, dessen Kosten jene Partei zu tragen hat, welche eine Wertänderung behauptet.

Die Übertragung des Eigentumsrechtes hat lastenfrei, die Übergabe der Liegenschaft hat geräumt zu erfolgen.

Beide Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieses Wiederkaufsrecht auf den ganzen kaufgegenständlichen Grundstücken grundbücherlich sichergestellt wird.

XII. Haftung / Gewährleistung

Der Käuferin sind der Zustand, das Ausmaß und die Beschaffenheit der Liegenschaft bekannt. Darüber hinaus übernimmt die Verkäuferin keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit, bestimmte Widmung oder einen besonderen Ertrag der Liegenschaft.

Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht dafür, dass der Kaufgegenstand für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist, dass eine Aufschließung erfolgt oder, insbesondere in Anbetracht der bisherigen Nutzung, frei von Kontaminationen oder Kriegsrelikten aller Art ist.

Die Verkäuferin haftet lediglich dafür, dass hinsichtlich des Kaufgegenstandes – mit Ausnahme der in Beilage .1 ersichtlichen – keinerlei bürgerliche Lasten bestehen.

XIII. Eidesstattliche Erklärungen

Die Käuferin, die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, sowie die Verkäuferin, die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v, erklären jeweils an Eidesstatt, dass sie ihren Sitz im Inland hat, das Gesellschaftsvermögen mehrheitlich in inländischem Besitz ist, an ihr keine Ausländer beteiligt sind und sie somit keine Ausländerin im Sinne des Niederösterreichischen Ausländergrunderwerbsgesetzes ist.

Weiters erklären die Vertragsparteien in Hinblick auf § 5 Z 7 NÖ Grundverkehrsgesetz an Eidesstatt, dass der Vertragsgegenstand weder zur Gänze noch teilweise innerhalb von verordneten Weinbaufluren liegt.

XIV. Aufsandungserklärung

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Pölten, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten, erklärt ihre Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, auch über einseitigen Antrag, jedoch nicht auf ihre Kosten, aufgrund des vorgenannten Teilungsplanes GZ ob der ihr zur Gänze zugeschriebenen Liegenschaft EZ Grundbuch, die Abschreibung der Grundstücke Nr. / Teilfläche des Grundstücks Im Ausmaß von, welche das neue Grundstück Nr. bildet/in das bestehende Grundstück Nr., inliegend der der/dem[Käufer] gehörenden Liegenschaft EZ....., Grundbuch, einbezogen wird, die Eröffnung einer neuen Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichts und die Einverleibung des Eigentumsrechts für, vorgenommen werden kann.

..... [Käufer], erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund des vorgenannten Teilungsplanes GZ, ob der ihr zur Gänze gehörenden, [neu eröffneten] Liegenschaft EZ Grundbuch, im Lastenblatt die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

- a) die Einverleibung des Zugangsrechtes zu den [neu gebildeten] Grundstück/en Nr. gemäß Punkt IX.1 dieses Kaufvertrages,
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes an den [neu gebildeten] Grundstück/en Nr. gemäß Punkt X, des Kaufvertrages, sowie
- c) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes an den [neu gebildeten] Grundstück/en Nr. gemäß Punkt XI. des Kaufvertrages

jeweils für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), eingetragen zu FN 31309v des Landesgerichtes St. Pölten, Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten.

XV. Energieausweis

Die Käuferin bestätigt mit Unterfertigung dieses Vertrages, dass ihr ein Energieausweis gemäß den Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG) vom 18.08.2015, ausgestellt von Architekt Baumeister Dipl. Ing. Michael Schramm übergeben wurde.

XVI. Sonstige Bestimmungen

XVI.1 Spezialvollmacht

Die Käuferin, die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, und die Verkäuferin, die NÖVOG, erteilen hiermit an Frau, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 21, Mitarbeiterin des öffentlichen Notars Mag. Ferdinand Krug, Spezialvollmacht, diese Urkunde in ihrem Namen rechtswirksam abzuändern, sofern die Richtigstellung im Sinne dieses Vertrages zur grundbücherlichen Durchführung notwendig ist. Somit ist eine Doppelvertretung gegeben.

XVI.2 Angemessenheit des Kaufwertes

Beide Vertragsteile erklären hiermit ausdrücklich, dass sie den Kaufpreis dem Wert des Vertragsobjektes entsprechend bemessen haben, dass er ihrer Ansicht nach diesem auch entspricht und dass sie unabhängig von dem Wert des Vertragsobjektes, der ihnen bekannt ist, wegen des beiderseitigen besonderen Interesses am Vertragsabschluss auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes verzichten.

XVI.3 Vertragsausfertigungen

Der vorliegende Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welcher nach Durchführung der Eintragung im Grundbuch an die Käuferin ergeht. Die NÖVOG erhält eine beglaubigte Kopie.

XVI.4 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

XVI.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die durch die Unwirksamkeit entfallende Bestimmung ist erforderlichenfalls durch eine sinnngemäße, neue Bestimmung zu ersetzen.

XVI.6 Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren (wie z.B. Notariatskosten, Eintragungsgebühren, Vermessungskosten, allfällig notwendige Gutachten, Abwicklungspauschale, etc.) werden von der Käuferin getragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

XVI.7 Datenschutz

Die Käuferin ist mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung aller Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration des gegenständlichen Vertrages durch die Verkäuferin oder deren Beauftragte erforderlich oder nützlich ist. Gleiches gilt auch umgekehrt.

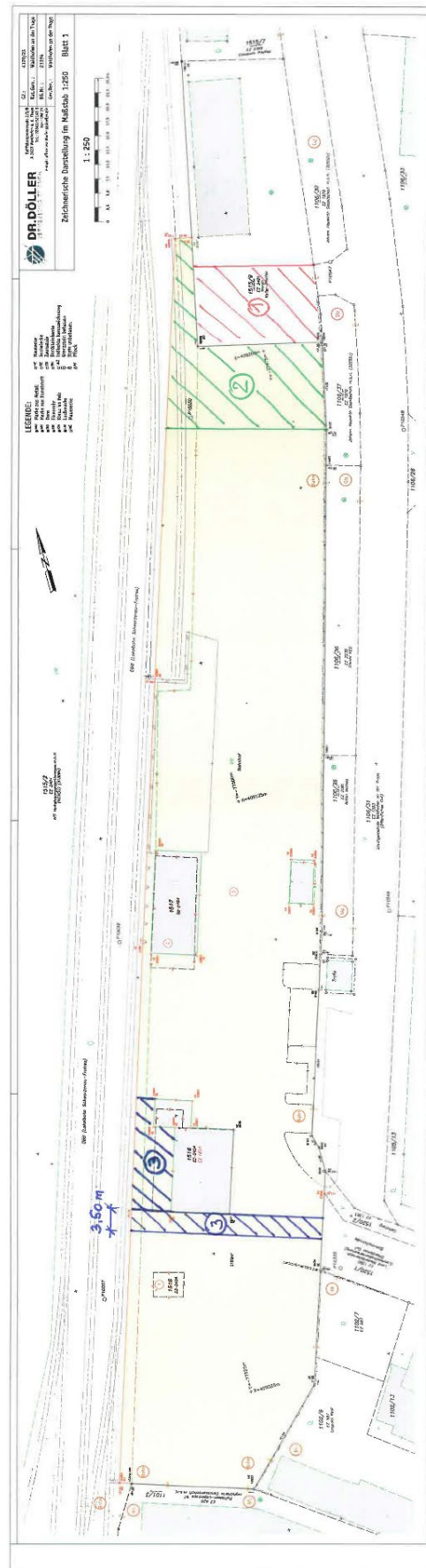
XVI.8 Gerichtsstand

Die Parteien kommen überein, dass für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in damit zusammenhängenden Angelegenheiten zuerst eine außergerichtliche Regelung gesucht wird und erst nach erfolglosen Verhandlungen das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten anzurufen ist.

Beilage: Plan zu Punkt IX.1 und 2 (Beilage ./1)

Beilage .I/1

- ① Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde
 ② Zugangsrecht lt. IX.1, bzw. Nutzungsrecht lt. IX.2.e)
 ③ Nutzungsrecht lt. IX.2.b), bzw. Zugangsrecht lt. IX.1



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
 Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Eintragung einer Dienstbarkeit auf Grundstück 1515/9, EZ 2421, KG Waidhofen an der Thaya zu Gunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde seitens Niederösterreichischer Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), 3100 St.Pölten, Werkstättenstrasse 13, die Möglichkeit gegeben, dass Bahnhofsareal von Waidhofen an der Thaya zu erwerben.

Dazu gehört auch der bestehende Parkplatz, soweit er noch im Eigentum der NÖVOG steht. Im nördlichen Anschluss liegt das Grundstück Nr. 1515/9 im Eigentum der Fr. Margit Koller-Pfeiffer. Ein Teil des bestehenden Parkplatzes und auch die nördliche Zufahrt kommt auf diesem Privatgrundstück zu liegen.

Um vor allem die nördliche Zufahrt für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu sichern, wurden mit der Grundeigentümerin Verhandlungsgespräche durchgeführt.

Ein Verkauf des Grundstücks bzw. einer Teilfläche davon kommt für Fr. Koller-Pfeiffer nicht in Frage, jedoch wurde zugesagt, dass der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Geh- und Fahrrecht auf einer Fläche von 294 m² gegen ein einmaliges Entgelt von EUR 5,50 / m², somit EUR 1.617,00 eingeräumt wird.

Der Winterdienst auf der Fläche wird auch nach Servitutseinräumung durch Fr. Koller-Pfeiffer gewährleistet.

Ein Dienstbarkeitsvertrag wurde durch das Notariat Müllner ausgearbeitet.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/840000-001200 (Grundbesitz – Ankauf Grundstücke) EUR 224.300

gebucht bis: 07.06.2023 EUR 75,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 215.680,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Frau **Margit Koller-Pfeiffer**, geb. 09.07.1973, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 14,

einerseits und

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 2421 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1515/9 Baufl.(10)/Sonst(50) ist das Eigentumsrecht für Margit Koller-Pfeiffer, geb. 1973-07-09, zur Gänze einverleibt.

II.

Frau Margit Koller-Pfeiffer, geb. 09.07.1973, räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1515/9 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, das Trennstück 1 im Flächenausmaß von 294 m² des Grundstücks 1515/9 laut beigeheftetem Plan (Beilage ./A) zu begehen und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen, dies gegen Zahlung eines einmaligen Pauschalentgelts von € 1.617,00 (Euro eintausendsechshundertsiebzehn).

Die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Sollte sich der jetzige Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigte unbenützbar würde, so hat diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigte hat die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Insoweit bei der Vornahme von Erhaltungs-, Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten durch die Berechtigte Flurschäden am dienenden Grundstück entstehen sollten, sind diese von der Berechtigten auf eigene Kosten unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Sollte die Herstellung des früheren Zustandes nicht möglich sein, hat die Berechtigte den jeweiligen Eigentümern des dienenden Gutes den entstandenen Schaden in barem zu ersetzen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

III.

Zur Berichtigung des obgenannten Entgelts verpflichtet sich die Berechtigte für sich und ihre Rechtsnachfolger, den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 1.100,00 (Euro eintausendeinhundert) binnen vierzehn Tagen ab allseitiger grundbuchstauglicher Unterfertigung des gegenständlichen Vertrags an die Eigentümerin des dienenden Gutes auf ein von derselben bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für das obgenannte Entgelt für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Das vorgenannte Entgelt unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Eigentümerin des dienenden Gutes zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Eigentümerin des dienenden Gutes berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Handen des Vertragsserrichters vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Berechtigte aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

IV.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob der Liegenschaft EZ. 2421 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Margit Koller-Pfeiffer, geb. 1973-07-09, zur Gänze) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens ob Grundstück 1515/9 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages einverleibt werden kann.

V.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Frau Margit Koller-Pfeiffer erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin und wirtschaftliche Eigentümerin der obgenannten Liegenschaft zu sein.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zur Gänze zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VIII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für Frau Margit Koller-Pfeiffer ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 308/1, EZ 211, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Um das Hallenbad barrierefrei zugänglich zu machen, bzw. auch eine barrierefreie Umkleide und Sanitärräume zu erhalten, plant die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya dies im Zuge eines Sanierungsprojekts durch einen Anbau im Ausmaß von ca. 45 m² sicherzustellen.

Weiters sollen nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen erfolgen und bis zu 20 cm Wärmedämmung an den bestehenden Außenwänden vorgesehen werden.

Zur Umsetzung dieses Projekts soll das Gst. Nr. 285/1 der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya durch Zukauf von Flächen des Stadtparks, Gst. Nr. 308/1 im Ausmaß von insgesamt 99 m² neu arrondiert werden.

Als Kaufpreis wurden EUR 70,00 / m², insgesamt somit EUR 6.930,00 vereinbart.

Die Baulanderweiterung ist mit der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm beabsichtigt.

Ein Kaufvertragsentwurf wurde seitens Notariat Müllner erstellt und übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachstehender Kaufvertrag, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

”

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, und

b) der **Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Liegenschaftsverwaltungs KG**, FN 383465 w, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäufer einerseits, sowie

c) der **Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 19, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 211 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 308/1 Baufl.(10)/Sonst(70) ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 500 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 281 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Sonst(10) – Gymnasiumstraße 6 ist das Eigentumsrecht für die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Liegenschaftsverwaltungs KG, FN 383465 w, zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 453 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 285/1 Baufl.(10)/Gärten(10)/Sonst(10) – Bahnhofstraße 19 ist das Eigentumsrecht für die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vom 20.04.2023, GZ. 4104/23, zugrunde.

II.

Hiermit verkaufen und übergeben an die Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum

- die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft EZ. 211 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das Trennstück 1 mit einer Fläche von 99 m² des Grundstücks 308/1 um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 6.930,00 (Euro sechstausendneunhundertdreißig),
- die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Liegenschaftsverwaltungs KG aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft EZ. 500 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das Trennstück 2 mit einer Fläche von 1 m² des Grundstücks 281 um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 70,00 (Euro siebenzig).

Die Verkäuferinnen erklären, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass die Kaufpreise umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG sind. Die Kaufpreise enthalten daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Festgestellt wird, dass diese Trennstücke derzeit als Grünland-Park gewidmet sind.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Verkäuferinnen in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferinnen das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, sofort mit allseitiger Vertragsunterfertigung.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferinnen haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit derselben von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Ob dem Grundstück 308/1 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya

- sind im A2-Blatt der Denkmalschutz hinsichtlich
 - des Kaiser-Franz-Joseph-Denkmal (Stadtpark)
 - des Hamerling-Denkmal
 ersichtlich gemacht,
- haften die
 - Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über Grundstück 308/1 für Grundstück 310 (Eigentümerin: Sonja Lechner, geb. 17.02.1970, zur Gänze),
 - Dienstbarkeit einer Transformatorenstation und elektrischer Leitungen auf Grundstück 308/1 für die EVN AG,
 - Dienstbarkeit des Leitungsrechtes über Grundstück 308/1 für Grundstück 285/1.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt, dass die Vertragsgegenstände von den obgenannten Denkmälern sowie der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über Grundstück 308/1 für Grundstück 310 (Eigentümerin: Sonja Lechner, geb. 17.02.1970, zur Gänze) nicht betroffen seien, und verpflichtet sich, dem Vertragserrichter unverzüglich grundbuchstaugliche Freilassungserklärungen des Bundesdenkmalamtes und der Frau Sonja Lechner zu überreichen.

Insoweit in der Zukunft hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferinnen diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Verkäuferinnen erklären, dass die Vertragsobjekte frei von ortsunüblichen Kontaminationen seien und auch keine behördlich angeordneten Verdachtsflächenerhebungen durchgeführt wurden.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) hat die Käuferin allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferinnen bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklären, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung der Vertragsobjekte vor dem 01.04.2012 erfolgt sei und dass der

gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle, und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferinnen verpflichtet sich, unverzüglich Vorauszahlungen auf die für die gegenständliche Grundstücksveräußerung

- von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 243,00 (3,5 % des Teilkaufpreises von € 6.930,00) unter Angabe „IE 2023“ zu ihrer Steuer-Nr. 09 530/2931, an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW,
- von der Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Liegenschaftsverwaltungs KG zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 2,00 (3,5 % des Teilkaufpreises von € 70,00) unter Angabe „IE 2023“ zu ihrer Steuer-Nr. 23 216/9698, an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Waldviertel, IBAN: AT33 0100 0000 0550 4233, BIC: BUNDATWW,

zu leisten und die gegenständliche Grundstücksveräußerung im kommenden Jahr in ihre Körperschaftssteuererklärungen aufzunehmen. Den Verkäuferinnen ist bekannt, dass ihnen das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben würde.

VI.

Zur Berichtigung der Kaufpreise hat die Käuferin an die Verkäuferinnen bereits vor Vertragsunterfertigung die im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreise bezahlt, wovon die Verkäuferinnen unter einem vertragsmäßig quittieren.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung der Vertragsobjekte durch die Verkäuferinnen nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ob der Liegenschaft

- EZ. 211 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze) das Trennstück 1 mit einer Fläche von 99 m² des Grundstücks 308/1 unter Mitübertragung der
 - Dienstbarkeit einer Transformatorenstation und elektrischer Leitungen auf Grundstück 308/1 für die EVN AG sowie
 - der Dienstbarkeit des Leitungsrechtes über Grundstück 308/1 für Grundstück 285/1, im übrigen aber lastenfrei;
- EZ. 500 (Eigentümerin: Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya Liegenschaftsverwaltungs KG, FN 383465 w, zur Gänze) das Trennstück 2 des Grundstücks 281 lastenfrei,

abgeschrieben und zur Liegenschaft EZ. 453 (Eigentümerin: Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze) zugeschrieben werden können, dies unter Einbeziehung in das Grundstück Grundstück 285/1.

VIII.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

IX.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege sowie die Kosten der Lastenfreistellung hinsichtlich des Wiederkaufsrechtes gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu anteiligen Lasten der Verkäuferinnen.

X.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder ihre vertretungsbefugten Organe, noch deren unmittelbare Familienmitglieder oder diesen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates,

welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferinnen sind einfache Abschriften bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Ankauf des Grundstücks Nr. 374/1, EZ 112, KG Matzles

SACHVERHALT:

Hr. Richard Burggraf, wohnhaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Ignaz Jörg-Straße 15, ist Eigentümer der dreiecksförmigen Parzelle Nr. 374/1, KG Matzles. Diese hat lediglich ein Ausmaß von ca. 120 m² und befindet sich im Kurvenbereich der Wohnsiedlungsstraße zu den Wohnhäusern Matzles 39, 45 und 48.

Über das Grundstück verlaufen die neue Ortswasserleitung und der Schmutzwasserkanal (Servitut wurde durch Hr. Burggraf erteilt). Ebenso quert die Verrohrung des Ortsbaches das Grundstück und geht nachfolgend durch den Straßendamm der Landesstraße L60 (Altbestand seit den 60er-Jahren).

Über die Jahre hinweg, hat sich der, Ende der 1980er Jahre errichtete Wohnweg, um bis zu 2 m in Richtung des Gst. Nr. 374/1 verlegt.

Vor Durchführung der Straßeninstandsetzungsarbeiten ist eine Bereinigung dieses Missstandes von Vorteil.

Am 06.06.2023 wurde diesbezüglich durch Hr. StADir. Mag. Polt und Hr. AL Androsch ein Gespräch mit Hr. Burggraf durchgeführt. Dabei wurde dem Liegenschaftseigentümer ein Kaufanbot unterbreitet, nämlich dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das gesamte Grundstück um EUR 2,00 / m² somit gesamt EUR 240,00 erwerben würde. Hr. Burggraf hat dazu zugestimmt.

Dem Ankauf wäre vor einer Grundeinlöse der Vorzug zu geben, da die Durchführung von Vermessungsarbeiten wesentlich höher wären als der Kaufpreis und die Kosten für die grundbücherliche Durchführung, welche durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen sind.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/840000-001200 (Grundbesitz – Ankauf Grundstücke) EUR 224.300

gebucht bis: 07.06.2023 EUR 75,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 217.297,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erwirbt das 120 m² große Grundstück Nr. 374/1, EZ 112, KG Matzles von Hr. Richard Burggraf, wohnhaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Ignaz Jörg-Straße 15 um EUR 2,00 / m² somit gesamt EUR 240,00.

Sämtliche Kosten zur grundbücherlichen Durchführung werden seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- e) **Sicherstellung von Flächen für die Erweiterung des Betriebsgebietes Nord-West**
 ea) **Ankauf des Grundstücks 660/2, EZ 564 KG Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Zur Erweiterung des Betriebsgebiets Nord-West ist die Sicherstellung weiterer Flächen, die noch nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind, bzw. die für einen Umbau der Ampelkreuzung in einen Kreisverkehr von Nöten sind, voranzutreiben.

Herr StADir. Mag. Polt wurde durch Hr. Bgm. Ramharter beauftragt, dies ehest möglich sicherzustellen.

Eine wesentliche Fläche stellt das Grundstück Nr. 660/2, im Eigentum des Hr. Franz Schwanda, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1 dar. Diese Parzelle ist jedenfalls eine potentielle Fläche für eine Betriebsgebietserweiterung.

Hr. Martin Schwanda ist Eigentümer der Parzellen Nr. 653/2 und 657/2, die gemeinsam eine trapezförmige Fläche westlich der bestehenden Ampelkreuzung Heidenreichsteinerstraße / Landesstr. B36 darstellen. Für die Umgestaltung der Kreuzung in einen Kreisverkehr (KV) wird man Gst. Nr. 653/2 voraussichtlich zu Gänze, bzw. Teilflächen des Gst. Nr. 657/2 benötigen.

Die für den KV erforderlichen Flächen werden vom Land NÖ eingelöst, wobei die Kosten dafür die Stadtgemeinde zu tragen hat. Dazu kann vor Start des Umbauprojekts bereits ein Übereinkommen für die Grundeinlöse abgeschlossen werden. Dem zu Grunde liegt ein Grundeinlöseplan, erstellt vom Büro Schneider Consult vom 13.06.2023. Die einzulösende Fläche ist darin mit gesamt 108 m² (50 m² aus Gst. Nr. 653/2 und ca. 58 m² Gst. Nr. 657/2) ausgewiesen.

In mehreren Verhandlungsgesprächen im Beisein von Hr. Franz und Hr. Martin Schwanda (Vater und Sohn), sowie Hr. StADir. Mag. Polt und Hr. AL Androsch, zuletzt am 07.06.2023 wurde wie folgt vereinbart:

Die Familie Schwanda möchte für die Ackerparzelle Nr. 660/2 eine Tauschfläche. Diese soll gleich direkt ins Eigentum des Hr. Martin Schwanda übergehen. Die Stadtgemeinde kann dies durch Veräußerung der landwirtschaftlichen Parzellen Nr. 623/1 und 623/2, mit gesamt 2.975 m² lt. GDB sicherstellen.

Im Sinne der Kosteneffizienz erfolgt der Ankauf von Hr. Franz Schwand bzw. der Verkauf an Hr. Martin Schwanda in 2 separaten Kaufverträgen.

Als Kaufpreis wurden EUR 4.500,00 vereinbart.

Im Übereinkommen über die Grundeinlöse wäre wie folgt festzuhalten: Die entschädigungslose Ablöse erfolgt unter der Bedingung, dass die im Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.06.2023 beschlossenen Kaufverträge zum Verkauf des Grundstücks 660/2, EZ 564 sowie dem Ankauf der Grundstücke Nr. 623/1 und 623/2, EZ 263, KG Waidhofen an der Thaya", in Rechtskraft erwachsen.

Weiters soll im Vertrag mit Hr. Martin Schwanda beinhaltet sein, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Zuge des Umbaus der Kreuzung in einen Kreisverkehr eine Stromanschlussleitung (vergleichbar zu einer Strom-Hausanschlussleitung) auf Kosten der Stadtgemeinde zum Gst. Nr. 657/2 verlegt. Die dafür anfallenden Kosten werden mit max. EUR 5.000,00 geschätzt (50 m Zuleitung, ohne Berücksichtigung von Synergieeffekten beim Umbau Kreisverkehr).

Es soll das Grundstück 660/2, EZ 564 KG Waidhofen an der Thaya von Herrn Franz Schwanda angekauft werden.

Durch das Notariat Mag. Müllner wird ein entsprechender Vertrag ausgearbeitet.

Sämtliche Kosten zur grundbücherlichen Durchführung, sowie für den Verkäufer anfallenden Steuern und Abgaben werden seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/840000-001200 (Grundbesitz – Ankauf Grundstücke) EUR 224.300

gebucht bis: 07.06.2023 EUR 75,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 217.537,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Herrn **Franz Schwanda**, geb. 11.05.1965, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiser Straße 1/1,

als Verkäufer einerseits, sowie

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft EZ. 564 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya u. a. mit dem Grundstück 660/2 Landw (10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1.794 m² ist das Eigentumsrecht für Franz Schwanda, geb. 11.05.1965, zur Gänze einverleibt.

Festgestellt wird, dass das genannte Grundstück derzeit als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist.

II.

Herr Franz Schwanda verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum vom vorgenannten Verkäufer aus dem Gutsbestand der demselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 564 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das Grundstück 660/2 Landw (10) im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit allen Rechten und Pflichten, so wie der Verkäufer dieses besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 4.500,00 (Euro viertausendfünfhundert).

Der Verkäufer erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens des Verkäufers in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin mit allen Rechten, mit denen der Verkäufer das

Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, erfolgt sofort mit Vertragsunterfertigung.

Der Käuferin gebühren daher von heute an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Der Verkäufer haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen vollkommene Satz-, Lasten-, Schulden- und Bestandfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Ob der Liegenschaft EZ. 564 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya haftet ein Veräußerungsverbot für Wilhelmine Schwanda, geb. 07.04.1945. Der Verkäufer ersucht den Urkundenverfasser, von dieser eine grundbuchstaugliche Freilassungserklärung zur lastenfreien Abschreibung des Vertragsobjektes einzuholen.

Der Verkäufer erklärt, dass das Vertragsobjekt bestandfrei sowie frei von ortsunüblichen Kontaminationen sei und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt worden seien.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Der Verkäufer bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 erfolgt und keine Umwidmung desselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung erstmals zugelassen habe, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Der Verkäufer verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihm für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 189,00 (4,2 % vom Kaufpreis) an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Waldviertel, unter Angabe seiner Steuernummer 23 098/7638 und des Verwendungszweckes IE 06/2023 zu leisten und verpflichten sich, die gegenständliche Grundstücksveräußerung im kommenden Jahr in seine Einkommensteuererklärungen aufzunehmen.

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass

- eine verspätete Leistung dieser Vorauszahlung einen Säumniszuschlag nach sich ziehen kann und
- er im Falle der Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland binnen fünf Jahren selbständig weitere 13,8% Immobilienertragsteuer zu entrichten hätte, ohne dass ihm diese vom Finanzamt vorgeschrieben werden würden.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ohne ihr weiteres Einvernehmen von der Liegenschaft EZ. 564 (Eigentümer: Franz Schwanda, geb. 11.05.1965, zur Gänze) das Grundstück 660/2 Landw (10) lastenfrei abgeschrieben und der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 263 zugeschrieben werden könne.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat die Käuferin an den Verkäufer bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "Zweitens" dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 4.500,00 (Euro viertausendfünfhundert) geleistet, worüber der Verkäufer unter einem vertragsmäßig quittiert.

VIII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 NÖ GVG nicht erforderlich ist.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

X.

Der Verkäufer erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung, und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben – ausdrücklich auch die Immobilienertragsteuer - gehen,

unbeschadet der hierfür auch den Verkäufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt der Verkäufer, wirtschaftlicher Eigentümer des Vertragsobjektes zu sein.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört.

Für den Verkäufer ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es wird nachstehender Sideletter, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„SIDELETTER zum Kaufvertrag zwischen Franz SCHWANDA und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen:

a) Herrn **Franz SCHWANDA**, geb. 11.05.1965, SV 1015-110565, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiser Straße 1/1,

als Verkäufer einerseits, sowie

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits.

Der Veräußerer bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein. Er erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Vertragsobjekte vor dem 01.04.2002 und die keine Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerungen darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, unverzüglich die Vorauszahlung auf die von Herrn Franz Schwanda für die Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 189,-- (das sind 4,2 % von € 4.500,00) an dessen Wohnsitzfinanzamt, Finanzamt Waldviertel (FA 23), A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26, IBAN AT33 0100 0000 0550 4233, BIC BUNDATWW, unter Angabe **IE 06/2023** zu **Steuer-Nr. 23 098/7638** des Herrn Franz Schwanda, zu leisten.

Herr Franz Schwanda verpflichtet sich, selbst im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, für den Fall einer Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland binnen fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung und einer weiteren Vorschreibung von 13,8% Immobilienertragsteuer diese auf das Steuerkonto des Verkäufers zu erlegen.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass ihnen das Finanzamt im Falle der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- e) **Sicherstellung von Flächen für die Erweiterung des Betriebsgebietes Nord-West**
- eb) **Verkauf der Grundstücke Nr. 623/1 und 623/2, EZ 263, KG Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Zur Erweiterung des Betriebsgebiets Nord-West ist die Sicherstellung weiterer Flächen, die noch nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind, bzw. die für einen Umbau der Ampelkreuzung in einen Kreisverkehr von Nöten sind, voranzutreiben.

Herr StADir. Mag. Polt wurde durch Hr. Bgm. Ramharter beauftragt, dies ehest möglich sicherzustellen.

Hr. Franz Schwanda, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1, verkauft sein Grundstück Nr. 660/2 unter der Bedingung, dass sein Sohn Martin Schwanda die Parzellen im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Nr. 623/1 und 623/2, mit gesamt 2.975 m² lt. GDB ankaufen kann. Als Kaufpreis wurden EUR 4.500,00 vereinbart.

Hr. Martin Schwanda ist Eigentümer der Parzellen Nr. 653/2 und 657/2, die gemeinsam eine trapezförmige Fläche westlich der bestehenden Ampelkreuzung Heidenreichsteinerstraße / Landesstr. B36 darstellen. Für die Umgestaltung der Kreuzung in einen Kreisverkehr (KV) wird man Gst. Nr. 653/2 voraussichtlich zu Gänze, bzw. Teilflächen des Gst. Nr. 657/2 benötigen.

Die für den KV erforderlichen Flächen werden vom Land NÖ eingelöst, wobei die Kosten dafür die Stadtgemeinde zu tragen hat. Dazu kann vor Start des Umbauprojekts bereits ein Übereinkommen für die Grundeinlöse abgeschlossen werden. Dem zu Grunde liegt ein Grundeinlöseplan, erstellt vom Büro Schneider Consult vom 13.06.2023. Die einzulösende Fläche ist darin mit gesamt 108 m² (50 m² aus Gst. Nr. 653/2 und ca. 58 m² Gst. Nr. 657/2) ausgewiesen.

Im Übereinkommen über die Grundeinlöse wäre wie folgt festzuhalten: Die entschädigungslose Ablöse erfolgt unter der Bedingung, dass die im Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.06.2023 beschlossenen Kaufverträge zum Verkauf des Grundstücks 660/2, EZ 564 sowie dem Ankauf der Grundstücke Nr. 623/1 und 623/2, EZ 263, KG Waidhofen an der Thaya", in Rechtskraft erwachsen.

Weiters soll im Vertrag beinhaltet sein, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Zuge des Umbaus der Kreuzung in einen Kreisverkehr eine Stromanschlussleitung (vergleichbar zu einer Strom-Hausanschlussleitung) auf Kosten der Stadtgemeinde zum Gst. Nr. 657/2 verlegt. Die dafür anfallenden Kosten werden mit max. EUR 5.000,00 geschätzt (50 m Zuleitung, ohne Berücksichtigung von Synergieeffekten beim Umbau Kreisverkehr).

Es sollen die Grundstücke Nr. 623/1 und 623/2, EZ 263, KG Waidhofen an der Thaya an Herrn Martin Schwanda verkauft werden.

Durch das Notariat Mag. Müllner wird ein entsprechender Vertrag ausgearbeitet.

Sämtliche Kosten zur grundbücherlichen Durchführung, sowie für Käufer anfallenden Steuern und Abgaben werden seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) Herrn **Martin Schwanda**, geb. 09.11.1990, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiser Straße 1/1,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft EZ. 263 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya u. a. mit den Grundstücken 623/1 Landw (10) und 623/2 Landw (10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 2.975 m² ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Festgestellt wird, dass die genannten Grundstücke derzeit als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Martin Schwanda, geb. 09.11.1990, und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 263 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die Grundstücke 623/1 Landw (10) und 623/2 Landw (10) im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin diese besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 4.500,00 (Euro viertausend-fünfhundert).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Der Käufer nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss des Käufers mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, erfolgt sofort mit Vertragsunterfertigung.

Dem Käufer gebühren daher von heute an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen der Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen vollkommene Satz-, Lasten-, Schulden- und Bestandfreiheit von allen bürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Der Käufer ist in Kenntnis des bestehenden Pachtverhältnisses, tritt in dieses an Stelle der Verkäuferin ein und verpflichtet sich, diese hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Verkäuferin erklärt, dass das Vertragsobjekt frei von ortsunüblichen Kontaminationen sei und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt worden seien.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2012 erfolgt und keine Umwidmung desselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung erstmals zugelassen habe, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Der Verkäufer verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 151,00 (3,36 % vom Kaufpreis) an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, zu leisten und im kommenden Jahr die gegenständliche Grundstücksveräußerung in ihre Körperschaftssteuererklärung aufzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass

- eine verspätete Leistung dieser Vorauszahlung einen Säumniszuschlag nach sich ziehen kann und
- sie im Falle der Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland binnen fünf Jahren selbstständig weitere 11,5 % Immobilienertragsteuer zu entrichten hätte, ohne dass ihr diese vom Finanzamt vorgeschrieben werden würden.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ohne ihr weiteres Einvernehmen von der Liegenschaft EZ. 263 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze) die Grundstücke 623/1 Landw (10) und 623/2 Landw (10) lastenfrei abgeschrieben und der Martin Schwanda, geb. 09.11.1990, zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 542 zugeschrieben werden können.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat der Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "Zweitens" dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 4.500,00 (Euro viertausendfünfhundert) geleistet, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

VIII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 NÖ GVG nicht erforderlich ist.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

X.

Der Käufer erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung, und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben – ausdrücklich auch die Grunderwerbsteuer und die Eintragsgebühren - gehen, unbeschadet der hierfür auch den Käufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Verkäuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt der Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung dem Käufer gehört.

Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es wird nachstehendes Übereinkommen genehmigt:

„ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **Martin Schwanda**, SVNr.: 4457 091190, wohnhaft in **3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstr. 1**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits, unter Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für die Errichtung eines Kreisverkehrs Kreuzung Landesstraße **B36/L59, Baulos „Kreisverkehr Waidhofen/Thaya“**.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Waidhofen	542	657/2	LN	601	19159	50			0,00	0,00*)
an der Thaya		653/2	LN	56	19159	56			0,00	0,00*)
21194										
Grundablöse									€	0,00
									€	
									€	
GESAMTABLÖSE									<u>€</u>	<u>0,00</u>

*) Die entschädigungslose Ablöse erfolgt unter der Bedingung, dass die im Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.06.2023 beschlossenen Kaufverträge zum Verkauf des Grundstücks 660/2, EZ 564 sowie dem Ankauf der Grundstücke Nr. 623/1 und 623/2, EZ 263, KG Waidhofen an der Thaya", in Rechtskraft erwachsen.

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

entfällt

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. **von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden.** Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche/n und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen durch das Land und auf dessen Kosten. Nach

Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

entfällt

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur **v o r ü b e r g e h e n d e n** Inanspruchnahme eines Grundstreifens von bis zu 3,00 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, wobei zu bestehenden Bäumen und Sträuchern in diesem, bzw. im angrenzenden Bereich ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten ist.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. 657/2,

Name: Martin Schwanda,

Adresse: 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1/1,

Tel.Nr.: 0664/4525562

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

entfällt

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und

-verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Meistbegünstigungsklausel

Sollte sich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Zuge des Abschlusses weiterer gütlicher Übereinkommen für das ggstl. Projekt ergeben, dass ein anderer Grundeigentümer unter den gleichen Bewertungsgrundlagen (KG, Widmung, Lage, Bodenbeschaffenheit etc.) Entschädigungsbeträge vom Land NÖ erhalten hat, die über den der ggstl. Vereinbarung

zugrunde liegenden Sätzen liegen, verpflichtet sich das Land, entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Es wird wie folgt hingewiesen:

Die entschädigungslose Ablöse erfolgt unter der Bedingung, dass die im Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.06.2023 beschlossenen Kaufverträge zum Verkauf des Grundstücks 660/2, EZ 564 sowie dem Ankauf der Grundstücke Nr. 623/1 und 623/2, EZ 263, KG Waidhofen an der Thaya", in Rechtskraft erwachsen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Die Grundeinlösekosten werden zur Gänze von der eingangs erwähnten Gemeinde getragen!“

und

es wird nachstehender Sideletter, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„Sideletter

zum Übereinkommen KZ. ST4-GE-1261/000-2023 zwischen Herrn Martin Schwanda, geb. 09.11.1990, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiser Straße 1, und dem Land Niederösterreich, abgeschlossen zwischen Herrn Martin Schwanda einerseits und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya andererseits – wie folgt:

Martin Schwanda bestätigt hiermit den vollständigen Erhalt der Ablöse laut obgenanntem Übereinkommen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich hiermit, nach Abschluss der Bauarbeiten aufgrund des obgenannten Übereinkommens auf ihre Kosten eine Stromanschlussleitung zum Grundstück 657/2 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya zu verlegen.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Vermietung des Grundstückes Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Am 13.12.2017 wurde im Gemeinderat, Tagesordnungspunkt 8e, der Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und der Holzner „Timber“-Holzbringungs KG, FN 235999h, mit Sitz in 3841 Windigsteig, Lichtenberg 16, hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Grundstück 1005/6 abgeschlossen.

Die Firma Holzner „Timber“-Holzbringungs KG wurde durch die Pensionierung des Herrn Holzner im Jahr 2021 aufgelöst. Die Firma L. Neumüller Gesellschaft m.b.H. & Co. KG übernahm die Geschäfte der Holzner „Timber“-Holzbringungs KG.

Am 20.10.2021 wurde im Gemeinderat, Tagesordnungspunkt 2a, der Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und der L. Neumüller Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., FN 5721 p, mit Sitz in 3525 Sallingberg, Lerchenweg 7, hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Grundstück 1005/6 abgeschlossen.

Am 14.12.2022 wurde im Gemeinderat, Tagesordnungspunkt 6f, die Kündigung des Mietverhältnisses zu Grundstück Nr. 1005/6 beschlossen, da ein Verkauf des Grundstücks geplant war.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 langte folgendes Ansuchen von Frau Holzner Hilda bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein:

„Betreff: Miete vom Grundstück 1005/6

Auf Grund der Turbulenzen um den Verkauf der Liegenschaft **EZ.2111 im Grundbuch der KG.21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1005/06 Landw (10) im grenzkataster Ausmaß von 5187 m² und des Rücktritts des Käufers, habe ich Interesse die Liegenschaft (wieder) zu mieten.

Mit dem Mietpreis, der mit Fa. Neumüller vereinbart war, wäre ich einverstanden. Auf Hoffnung auf einen positiven Bescheid und einer guten Zusammenarbeit, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

HOLZNER Hilda Forstunternehmen u. Holzhandel

Der jährliche Mietzins der Firma L. Neumüller Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. betrug EUR 3.899,59 und dient als Grundlage für den neuen Mietvertrag.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Mietvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„MIETVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Vermieterin einerseits, sowie

b) Frau **Hilda Holzner**, geb. 10.04.1960, wohnhaft in 3841 Windigsteig, Lichtenberg 16,

als Mieterin andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 2111 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1005/6 Landw (10) im grenzkatastralen Ausmaß von 5.187 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vermietet an Frau Hilda Holzner und die Letztgenannte mietet von der vorgenannten Vermieterin die Liegenschaft EZ. 2111 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem im Punkt „I.“ dieses Vertrages genannten Gutsbestand als Holz-Lagerplatz.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin unzulässig.

III.

Der Beginn des Mietverhältnisses wird mit 01.07.2023 vereinbart und wird dieses Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres mit Kündigung zur Auflösung gebracht werden.

IV.

Der Mietzins beträgt jährlich € 3.899,59 zuzüglich der von der Vermieterin zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben (wie insbesondere der Grundsteuer).

Der Mietzins ist in zwei gleich hohen Halbjahresraten, jeweils am 01.01. (ersten Jänner) und am 01.07. (ersten Juli) eines jeden Jahres im Vorhinein mit fünf Tagen Respiro durch Dauerauftrag auf das von der Vermieterin bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen.

Der Mietzins wird auf den von der Statistik Austria oder einem Nachfolgeinstitut verlautbarten monatlichen Verbraucherpreisindex 2020 wertbezogen. Als Bezugsgröße für die jeweils auf Grund der Wertsicherung zu berechnenden Beträge dient die für Juli 2023 zur Verlautbarung gelangende Indexzahl. Es sind demnach sämtliche Zahlungen jeweils erhöht oder vermindert zu erbringen, je nachdem sich die Indexzahl gegenüber Juli 2023 verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % (fünf Prozent) bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht. Diese Schwankung ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb der Toleranzgrenze gelegene Bezugsgröße die Grundlage für die Neuberechnung der Mietzinse sowie auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

Die Vermieterin ist berechtigt, auf die voraussichtlichen anteiligen Betriebskosten (Grundsteuer etc.) und öffentlichen Abgaben monatliche Vorauszahlungen gegen jährliche Endabrechnung zu begehren.

V.

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der der Vermieterin aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes schuldhaft durch sie entsteht.

VI.

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise - auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages und dergleichen - dritten Personen überlassen werden. In keinem Fall ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII.

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können das Mietobjekt bei Gefahr im Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten jederzeit und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch die Mieterin in angemessenen Zeitabständen ebenfalls zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten, betreten.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder deren Beauftragter berechtigt sind, das Mietobjekt zu betreten, hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietobjekt auch in ihrer Abwesenheit erfolgen kann, sofern ihr dies zumutbar ist. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, hat die Vermieterin den beabsichtigten Zutritt der Mieterin mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

VIII.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

IX.

Die Mieterin verzichtet ausdrücklich auf die grundbücherliche Sicherstellung ihres Mietrechtes.

Die Vermieterin verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft diesen Vertrag vollinhaltlich auf den Erwerber zu überbinden.

X.

Die Kosten für die Errichtung dieses Mietvertrages gehen zu alleinigen Lasten der Mieterin.

XI.

Neben diesem Mietvertrag bestehen keine gesonderten Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XII.

Die Vertragsparteien unterwerfen sich in allen Streitfällen aus diesem Vertrag ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand und die Höhe des Streitwertes der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XIII.

Dieser Mietvertrag wird in einem Original errichtet, das die Mieterin erhält. Für die Vermieterin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Festlegung der Vorgehensweise zum Abschluss eines Stromliefervertrags ab 01.01.2024

SACHVERHALT:

Im Gemeinderat am 26.04.2023 wurde unter Punkt 24 der Tagesordnung wie folgt beschlossen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kündigt die mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (EVN), abgeschlossene Energieliefervereinbarung – Strom, SEL-WT-21-GEMEINDE-0001/1, vom 12.11.2020 bzw. 21.12.2020, Kundennummer 12078738, unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Vertragsende, somit 31.12.2023.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 24.05.2023 wurde dem entsprochen und die Kündigung dem Vertragspartner bekannt gegeben.

Als weitere Vorgehensweise zum Abschluss eines Stromliefervertrags ab 01.01.2024 ergeben sich folgende Varianten:

1. Einstieg in den derzeit laufenden Rahmenvertrag der BBG
2. Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens
3. Abwarten einer Anbotslegung durch EVN

Ad 1.) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hätte als ein bei der BBG Bundesbeschaffung GmbH gelistetes Unternehmen die Möglichkeit in die bestehende Rahmenvereinbarung-Strom GZ 22012.03485 der Bietergemeinschaft Energieallianz Austria GmbH einzusteigen.

Der BBG-Beitritt würde als Einzelabruf zum tagesaktuellen Preis der europäischen Strombörse EEX (EEX-German-Power-Base-Year-Futures) erfolgen:

- Laufzeit 01.01.2024 – 31.12.2024

- 100% erneuerbare Energie (Los 13)

Nach telefonischer Auskunft durch den Sachbearbeiter bei der Energieallianz, bzw. gemäß Marktdaten auf www.eex.com liegt der Preis / kWh per 19.06.2023 bei ca. 16,7 ct.

Darüber hinaus arbeitet die BBG derzeit an einer Folgeausschreibung „**Lieferung elektrischer Energie 2025-2027**“ - (GZ 2201.04319) und erhebt den Bedarf für den Belieferungszeitraum **01.01.2025 bis 31.12.2027**.

Die von der BBG durchgeführten Marktgespräche haben ergeben, dass sich die Lieferanten kaum mehr in der Lage sehen, die Volatilitäten, die seit den letzten beiden Jahren an den Strom-Börsen aufgetreten sind, seriös zu kalkulieren, und sich deshalb unter den gleichen Bedingungen möglicherweise nicht mehr an der Ausschreibung beteiligen würden.

Aus diesem Grund ist geplant, zwei verschiedene Varianten auszuschreiben.

Zum einen eine Vollversorgung nach der bisherigen Vorgehensweise (die Preise werden zu 100% vor Lieferbeginn fixiert, Preis- bzw. Mengenabweichungen gehen zu Lasten des Lieferanten), zum anderen eine Kombination aus Spot und Futures (bspw. 20/80%), hier wird ein großer Teil der Menge (z.B. 80%) vorab analog der oben beschriebenen Beschaffung preisfixiert. Die restliche Menge wird dann mit täglichen Spot-Preisen der EPEX (www.epeex-spot.com) monatlich bewertet. Hierfür ist es geplant, dass dies nur Lastprofilzähler 1/4h-Leistungsmessung (LPZ, Verbrauch zumeist mehr als ca. 100.000 kWh) betrifft.

Damit die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an der Ausschreibung **verbindlich** teilnehmen kann, ist eine Vollmacht **bis spätestens zum 21. Juni 2023** an die BBG zu übermitteln.

Eine Problemstellung beim Abschluss von Energielieferungen via BBG liegt in der derzeit bestehenden Anlagenkonstellation im Zusammenhang mit Anlagen verschiedener „Partner“ (zB.: freiwillige Feuerwehren, Dorferneuerungsvereine, Schulgemeinden, Abfallwirtschaftsverband, aber auch die Immobilienverwaltung Wild für Miet- bzw. Wohnobjekte)

Bei der Korrespondenz mit der Energie Allianz wurde darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Adressaten alle bei der BBG gelistet sein müssen.

Durch die BBG wurde dies on Folge einer eigens dazu gestellten Anfrage seitens des Bauamts wie folgt juristisch bewertet (lt. e-mail vom 13.06.2023):

Grundsätzlich hängt es davon ab, ob es sich bei der jeweiligen Organisation (Partner einer Rahmenvereinbarung und Grundsatzvereinbarung), um ein Gebilde handelt, welches selbst Rechte und Pflichten begründen kann. Also wenn eine „Unterorganisation“ einer Gemeinde keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, dann kann sie weder Partnerin einer Rahmenvereinbarung (RVB) noch der Grundsatzvereinbarung (GV) sein. In diesem Fall ist die Gemeinde der Vertragspartner und über diesen bezieht dann das unselbständige Gebilde die Leistungen.

Im Zweifelsfall ersucht die BBG dann um eine Erklärung, dass eine Organisation als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes gilt, in Form einer „Eigenbeurteilung“

Bei Feuerwehren ist es verschieden zu betrachten, je nachdem ob es eine juristische Person öffentlichen Rechts ist, dann müsste sie selbst eine GV abgeschlossen haben und folglich in der RVB Partnerin sein.

Zwecks besserer Übersicht wurde seitens BBG über sämtliche Organisationen (lt. Anlagenliste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) eine Tabelle mit dem GV-Status wie folgt zusammengefasst:

Rechnungsempfänger Anlagen	GV abgeschlossen ja/nein	Anmerkungen/Info
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	ja	
FF Matzles	nein	GV gekündigt per 31.12.2022
FF Vestenötting / Kleineberharts	nein	
Freiwillige Feuerwehr Puch	nein	
J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH	nein	
Schulgemeinschaft der polytechnischen Schule	nein	eigene Rechtspersönlichkeit? ggf. Eigenbeurteilung notwendig - interne Weiterverrechnung mit Stadtgemeinde? -
Mittelschulgemeinde Waidhofen an der Thaya	nein	eigene Rechtspersönlichkeit? ggf. Eigenbeurteilung - interne Weiterverrechnung mit Stadtgemeinde?
Freiwillige Feuerwehr Hollenbach	nein	
FF Waidhofen an der Thaya	nein	GV gekündigt per 31.12.2018
Dorferneuerungsverein Ulrichschlag	nein	eigene Rechtspersönlichkeit? ggf. Eigenbeurteilung notwendig - interne Weiterverrechnung mit Stadtgemeinde?
FF Altwaidhofen (Alt-Waidhofen)	nein	GV gekündigt per 31.12.2021
Dorferneuerungsverein Dimling	nein	eigene Rechtspersönlichkeit? ggf. Eigenbeurteilung notwendig - interne Weiterverrechnung mit Stadtgemeinde?
GVA Waidhofen/Thaya	nein	

Es ist ableitbar, dass die „Partneranlagen“ tlw. bei der BBG eintreten könnten, jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass ein Beitritt zur BBG mit einer Jahresgebühr von EUR 222,00 incl. USt. verbunden ist. Sollte kein Beitritt der jeweiligen Einheit erfolgen, bzw. erfolgen können, besteht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen der Stromrechnungen. Dies wird jedenfalls bei der Hausverwaltung durch J. u.

E. Wild Immobilientreuhänder GmbH der Fall sein, da es sich um keinen öffentlichen Auftraggeber handelt. Es stellt sich die Frage, ob weiterhin diese „Partneranlagen“ gemeinsam mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in einer Anlagenliste abgehandelt werden, oder ob es nicht von Vorteil ist, dass jeweils eigene Stromlieferverträge abgeschlossen werden.

Ad 2.) Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zum Erhalt von Angeboten für einen Stromliefervertrag wurde bei 4 Unternehmen angefragt:

RF	Bieter	Angebot brutto (incl. USt.)	Anmerkung
1.	ULSR Rechtsanwälte OG 3100 St. Pölten, Domgasse 2	11.340,00	Nur juristische Betreuung, technische Unterlagen sind beizustellen
2.	MMag. Dr. Claus Casati 1060 Wien, Mariahilferstraße 1b/17	15.750,00	Nur juristische Betreuung, technische Unterlagen sind beizustellen
3.	DELTA Projektconsult GmbH 1030 Wien, Haidingergasse 2/6	-	Absage per e-mail am 08.06.2023 (Ressourcen)
4.	BBG Bundesbeschaffung GmbH 1020 Wien, Lassallestraße 9b	-	Absage per e-mail am 07.06.2023 (Ressourcen)

Bei einer Ausschreibung ergeben sich folgende Fragestellungen:

- Für welchen Zeitraum soll die Ausschreibung erfolgen?
- Fixpreis- oder Floatmodell?
- Spezielle Angebotskriterien (zB.: Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Güte- oder Umweltzeichen, Stromherkunft,...)?
- Soll die Ausschreibung auch für „Partneranlagen“ erfolgen?

Es ist jedenfalls anzunehmen, dass zur Klärung dieser Fragen zusätzliche Fachexpertise einzuholen ist.

Bei „Partneranlagen“ mit bestehenden Verträgen zu Photovoltaikanlagen kann ein Wechsel (zB.: vom EVN Sonnenstromtarif mit 1:1-Verrechnung) zu einem anderen Anbieter negative Folgen haben, respektive ist auch diesem Umstand in einer Ausschreibung Rechnung zu tragen.

Ad 3.) Am 30.05.2023 gab es eine persönliche Vorsprache durch Vertreter der EVN (Hr. Prokurist Ing. Gruber, Hr. Mag. Zach, Hr. Anderl) vor Hr. Bgm. Ramharter Hr. Vzbgm. Litschauer, StR Waldhäusl, GR Pfabigan, StADir. Polt und AL Androsch. Dabei wurde auch angekündigt, dass die EVN mit einem neuen Vertragsangebot auf die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zukommen werde.

Mit Schreiben vom 19.06.2023 wurde seitens EVN folgendes Schreiben eingebracht:

„Sonderrabatt für NÖ Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Strompreis wird billiger. Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass wir für Stromlieferungen an kommunale Anlagen, für die das Preisprodukt „Universal Float (Natur) vereinbart ist, ab 1.8.2023 einen Sonderrabatt von 5 ct/kWh (netto) in Abzug bringen werden.

Dies gilt für den Zeitraum 1.8 bis 31.12.2023 und wird bei allen Anlagen angewandt, die auch im nächsten Kalenderjahr 2024 ein aufrechtes Vertragsverhältnis zum Preisprodukt Universal Float (Natur) mit uns haben.

Dieser Sonderrabatt wird bei den Jahresabrechnungen berücksichtigt. Die Preisregelungen nach dem 1.1.2024 bleiben, so wie alle anderen bestehenden vertraglichen Regelungen, davon unberührt.“

Überschlagsmäßig ergibt sich bei einer Fortführung des Vertragsverhältnisses mit der EVN folgender Kostenvorteil (netto, unter Annahme eines gedrittelten Jahresverbrauchs 2022):

Verbraucher	Basis Jahres- verbrauch 2022 (kWh)	1/3 Jahresver- brauch 2022 (kWh)	Rabatt netto (ct/kWh)	Rabatt netto gesamt (EUR)
Stadtgemeinde + Partner	1.316.800	~ 438.930	0,05	~ 21.947,00
nur Stadtgemeinde	1.042.019	~ 347.340	0,05	~ 17.367,00

Ein gesondertes Angebot für den Tarif Universal Float (Natur) wurde telefonisch am 19.06.2023 durch das Bauamt angefordert.

Mit 22.06.2023 wurden 2 Varianten für eine Vertragsverlängerung des bereits gekündigten Energieliefervertrages Strom **SEL-21-WT-GEMEINDE-0001**, seitens der EVN übermittelt

Die Variante mit einer Verlängerung des Energieliefervertrages Strom mit einer unkündbaren Laufzeit bis 31.12.2026 sieht vor, dass

- der mit Schreiben vom 19.6.2023 angekündigte Sonderrabatt von 5,00 Cent/kWh exkl. Ust. beim Energiepreis für den Zeitraum 1.8.2023 bis 31.12.2023 berücksichtigt wird und
- der bis 31.12.2022 gewährte Rabatt von **5 %** auf den Energiepreis weiterhin von **1.1.2023 bis 31.12.2026** eingeräumt wird.
- Die Abschätzung der Gesamtersparnis wurde bei EVN angefordert und am 27.06.2023 mitgeteilt, dass für das Jahr 2023 die Ersparnis auf EUR 51.961,13 bei Energie/Arbeitspreis exkl. Ust. samt Sonderrabatt (aus dem Schreiben vom 19.06.2023) geschätzt wird.

Die Variante mit einer Verlängerung des Energieliefervertrages Strom mit einer unkündbaren Laufzeit bis 31.12.2025 sieht vor, dass

- der mit Schreiben vom 19.6.2023 angekündigte Sonderrabatt von 5,00 Cent/kWh exkl. Ust. beim Energiepreis für den Zeitraum 1.8.2023 bis 31.12.2023 berücksichtigt wird und
- für den Zeitraum **1.1.2024 bis 31.12.2025** ein Rabatt von **3 %** auf den Energiepreis eingeräumt wird.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis 30.6.2023 schriftlich (mit eingeschriebenem Brief) mitteilt, dass die Kündigung des Energieliefervertrages SEL-WT-21-GEMEINDE-0001 zurückgezogen wird und ebenfalls bis 30.6.2023 eine der beiden Zusatz-Vertragsvarianten wählt.

Betreffend Erhalt einer Stromliefervereinbarung nur für ein Jahr bis 31.12.2024 wurde seitens EVN am 27.06.2023 wie folgt mitgeteilt:

„Bei einer Rücknahme der Kündigung des bestehenden Stromvertrages (FLOAT NATUR SEL-WT-21-GEMEINDE-0001/1) würde eine automatische Vertragsverlängerung des bestehenden Vertrages für ein weiteres Jahr bis 31.12.2024 eintreten, wodurch der Sonderrabatt (5 Cent ab 01.08.2023 laut Schreiben vom 19.06.2023) zum Tragen kommen würde, wodurch eine Ersparnis (bei gleicher Berechnungsdatenbasis) von 29.923,25€ Energie/Arbeitspreis exkl. Ust. für das Jahr 2023 entstehen würde, gegenüber der Kosten bei Vertragsbeendigung (mit 31.12.2023).“

Am 28.06.2023 wurde durch das Bauamt bei der EVN telefonisch hinterfragt, wie der berechnete Betrag von EUR 29.923,25 zu Stande kommt, da er doch wesentlich vom Überschlag abweicht. Durch den Kundebetreuer der EVN wurde mitgeteilt, dass als Basis für die Berechnung ein Jahresverbrauch von 1.400.000 kWh herangezogen wurde (Durchschnitts-Verbrauch vor Corona-Pandemie). Weiters die Annahme eines höheren Verbrauchs in den Monaten mit kälterer Witterung.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/01000-640000 (Hauptverwaltung Rechts- u. Beratungsaufwand)
EUR 30.000

gebucht bis: 19.06.2023 EUR 4.107,69

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zieht die mit Schreiben vom 25.05.2023 erfolgte Kündigung der Energieliefervereinbarung – Strom, Vertragsnummer: SEL-WT-21-

GEMEINDE-0001/1, vom 12.11.2020 bzw. 21.12.2020, Kundennummer:12078738, unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Vertragsende, somit zum 31.12.2023, zurück.

und

die Verhandlungen zu den Stromverträgen sollen weiter fortgesetzt werden.

und

der Stadtrat wird ermächtigt den Einstieg in den Rahmenvertrag der BBG zu beschließen, wenn sich dieser als vorteilhaft herausstellt.

GEGENANTRAG DES StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zieht die mit Schreiben vom 25.05.2023 erfolgte Kündigung der Energieliefervereinbarung – Strom, Vertragsnummer: SEL-WT-21-GEMEINDE-0001/1, vom 12.11.2020 bzw. 21.12.2020, Kundennummer:12078738, unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Vertragsende, somit zum 31.12.2023, zurück.

und

es soll das Angebot der EVN vom 22.06.2023 in der Variante, dass das aufrechte Vertragsverhältnis bis 31.12.2026 weiterhin aufrecht bleibt und für alle in der Rahmenvereinbarung enthaltenen bzw. in der anliegenden Anlagenliste enthaltenen Anlagen auf den jeweils gültigen Energiepreis ein Rabatt in der Höhe von 5% für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2026 gewährt wird, angenommen werden.

So wie im Angebot enthalten wird für den Zeitraum 01.08. bis 31.12.2023 für den vereinbarten Tarif Universal Float Natur ein Sonderrabatt von 5,00 Cent/kWh exkl. USt. berücksichtigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Aufhebung der Verbauungsrichtlinien für die „Jasnitzgründe“ laut Gemeinderatsbeschluss vom 22. Jänner 1973, TOP 16

SACHVERHALT:

Am 25.04.2023 erging bzgl. des Gst. Nr. 1815/65, EZ 1656, KG Waidhofen an der Thaya eine Anfrage seitens Notariat Müllner an das Bauamt, bzgl. eines grundbücherlich eingetragenen Wiederkaufsrechts. Der Anfrage war der Vertrag vom 16.04.1974, abgeschlossen zwischen der Grundeigentümerin und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, beigelegt.

Beim Grundstück handelt es sich um ein unbebautes Baugrundstück in der „Jasnitzsiedlung.“

Das Wiederkaufsrecht tritt laut vor angeführtem Vertrag für den Fall ein, falls bei Errichtung von Gebäuden auf diesen Grundstücken, die erlassenen Verbauungsrichtlinien für das Siedlungsgebiet nicht eingehalten werden.

Bei näherer Prüfung wurde festgestellt, dass im Gemeinderat vom 22.01.1973 „Verbauungsrichtlinien“ für die „Jasnitzgründe“, mit Bezug auf die im Abteilungsplan der Fr. DI Hedwig Salmer, Ingenieurkonsultantin für Vermessungswesen, GZ 77/72, vom Oktober 1972 dargestellten Baugrundstücke 1 bis 102, 105 und 106 erlassen wurden.

Diese Verbauungsrichtlinien sind als Beilage dem Beschluss angelegt.

Rechtsgrundlage für die damalige Beschlussfassung war § 5 der NÖ Bauordnung 1883, dieser lautet wie folgt:

Pkt. 1)

„Bei Verbauung bisher freier Plätze sowie bei der Wiederverbauung größerer Brandstätten und bei der Regulierung der Straßen und Gassen eines Ortes oder einzelner Ortsteile ist die Gemeinde verpflichtet, einen Regulierungsplan mit entsprechender Berücksichtigung aller Verkehrs-, Sanitäts- und feuerpolizeilicher Anforderungen sowie der Niveauverhältnisse zu Grunde zu legen.“

Pkt. 5)

„Jeder Regulierungsplan hat auch Vorschriften über die Art der Verbauung (Einteilung in Bauzonen, Festsetzung der Verbauungsvorschriften nach der Art der Anordnung der Gebäude zu den Grenzen der Bauplätze, Haushöhe und sonstige Verbauungsvorschriften) in Form einer Legende zu enthalten. Die Gemeinden sind berechtigt, solche Vorschriften auch unabhängig von der Auflage eines Regulierungsplanes für das ganze Gebiet der Ortsgemeinde oder Teile derselben zu erlassen. Die gesetzmäßigen Erfordernisse für solche Verbauungsvorschriften sind dieselben wie für die Erlassung von Regulierungsplänen.“

Auf Grund des Verweises auf die Rechtsgrundlage und auch in Anbetracht des Inhalts sind die beschlossenen „Verbauungsrichtlinien“ als „Regulierungsplan“ zu verstehen.

Mit der NÖ Bauordnung 1969 und daran anschließend der NÖ Bauordnung 1976 und 1996, bzw. dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde die Erlassung von Bebauungsplänen im Wege einer Verordnung ermöglicht.

In all diesen baurechtlichen Normen zur Erlassung von Bebauungsplänen findet sich eine Übergangsbestimmung, wonach die auf Grund § 5 der Bauordnung für NÖ., LGBl. 36/1883, erlassenen Regulierungspläne bis zum Inkrafttreten eines Bebauungsplanes als vereinfachter Bebauungsplan gelten.

Der Kommentar zur NÖ Bauordnung 1996 (Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Stand 01.10.2012, Seite 921, Pkt. 6) präzisiert hier, dass ein vereinfachter Bebauungsplan nur hinsichtlich der „Regelung der Verbauung“ gilt. Diese umfasst:

- Bauungsweise
- Bauungsdichte / Geschoßflächenzahl
- Bauungshöhe / Bauklassen
- Baufluchtlinien

Diese Punkte sind jedoch auch bei Anwendung der derzeit geltenden Regelungen in der NÖ Bauordnung 2014 in gleicher Art und Weise, wie in den bestehenden Verbauungsrichtlinien, sichergestellt.

Gem. §34 Abs. 1, des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in derzeit geltender Fassung, können Regulierungspläne, die nach §5 der Bauordnung für NÖ, LGBl. Nr. 36/1883 erlassen wurden, ersatzlos behoben werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen die Verbauungsrichtlinien für die „Jasnitzgründe“, ersichtlich im Abteilungsplan der Fr. DI Hedwig Salmer, Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen, GZ 77/72, vom Oktober 1972 (Baugrundstücke 1 bis 102, 105 und 106) laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.Jänner 1973, TOP 16, ersatzlos aufgehoben werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention Sport – USV Raiffeisen Dobersberg, Sektion Sportakrobatik

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom USV Raika Dobersberg, Sektion Sportakrobatik, 3843 Dobersberg, Beethovenstraße 10 vom 19. Mai 2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 26. Mai. 2023, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Förderung

Die Sektion Sportakrobatik veranstaltet am 20. und 21. Mai 2023 die Offenen NÖ Meisterschaften sowie den 6. Internationalen Waldviertel Cup in der Sporthalle Waidhofen/Thaya. Wir erwarten ein großes Teilnehmerfeld mit ca. 280 Sportlern aus Österreich, Tschechien und Ungarn.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya um eine finanzielle Unterstützung durch die Übernahme der Hallenkosten.

Sportakrobatik Dobersberg
Doris Haider“

Die Hallenmiete für diese Veranstaltung beläuft sich auf insgesamt EUR 820,00 (incl. USt.).

Haushaltsdaten:

VA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 15.05.2023 EUR 25.350,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.06.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **USV Raiffeisen Dobersberg, Sektion Sportakrobatik, 3843 Dobersberg, Beethovenstraße 10** wird für die am **20. und 21. Mai 2023** in der Sporthalle Waidhofen an der Thaya bereits stattgefundenen „**Offenen NÖ Meisterschaft und dem 6. Internationalen Waldviertel Cup in Sportakrobatik**“ eine Subvention in der Höhe von

EUR 410,00

gewährt

und

darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare), wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben wurde, zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Schilift - Nutzung des Schiliftgeländes durch den Verein Wet Wood Quarters und die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen des Vereins Wet Wood Quarters, 3812 Groß Siegharts, Maria Kren Gasse 13, vom 16.05.2023 vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Der Verein Wet Wood Quarters hatte im Jahre 2022 am Skiliftgelände Frauenstaffel in der KG Ulrichschlag die Veranstaltung „Raiffeisen-CLUB Woodquarter-Splash“ auf der 300 Meter langen Doppelwasserrutsche abgehalten, zu welcher etwa 2.000 Rutschfreudige kamen.

Nun ist die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag abermals an unseren Verein herantreten und es wurde schlussendlich der Wunsch geäußert, diese Veranstaltung am Skiliftgelände Frauenstaffel veranstalten zu wollen. Mit dem Pächter der betroffenen Grundstücke wurde bereits im Vorfeld von der FF Ulrichschlag Kontakt aufgenommen, welcher die positive Zustimmung für die Veranstaltung bereits erteilten.

Nunmehr ergeht vom Verein Wet Wood Quarters erneut das bereits im Jahre 2022 ergangene und von der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya bewilligte Ersuchen mit gleichem Wortlaut wie 2022 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welcher als Besitzer der angeführten Parzelle „Frauenstaffel“ in der KG Ulrichschlag aufscheint:

- 1. Es ergeht das Ersuchen, um kostenlose Nutzung der Parzelle „Frauenstaffel“ wie in der Skizze ersichtlich, im Zeitraum von 14. bis 16. Juli 2023 für die Abhaltung der Veranstaltung „4. Raiffeisen-CLUB Woodquarter-Splash“ auf einer 300 Meter langen Doppelwasserrutsche.**

Ersatztermin bei Schlechtwetter wäre von 21. bis 23. Juli 2023

Es wären auch in diesem Jahr die gleichen Parzellen der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, KG Ulrichschlag wie im Jahr 2022 vom Gemeinderat bewilligt wieder betroffen: Mit dem Eigentümer der Parzelle 279/2 – Leopold Marchsteiner – wurde bereits der Kontakt hergestellt und liegt die positive Zustimmung vor.

- 2. Weiters ergeht vom Verein und der FF Ulrichschlag das Ersuchen um kostenlose Nutzung der vorhandenen Stromanschlüsse zur Speisung der Wasserrutsche**

und Beschallung sowie zum Betrieb der Versorgung von Getränken und Speisen.
Die in Anspruch genommene Energie wird natürlich vom Betreiber mit dem Pächter verrechnet.

Ich hoffe gemeinsam mit der FF Ulrichschlag um eine positive Zustimmung zur Abhaltung eines einzigartigen Events mit entsprechender Werbewirksamkeit für die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya und die Region Thayaland.

Die erforderlichen Konzepte zur Veranstaltung werden wie bereits im Jahre 2022 geschehen, dem Ansuchen beigelegt.

Alle entstehenden Kosten, welche für die Anmeldung und für den Betrieb entstehen, mögen direkt mit der FF Ulrichschlag abgerechnet werden.

Für eventuelle Rückfragen wäre ich wieder unter meiner TelNr. +436641214922 oder unter g.matzinger@gmx.at bzw gerald.matzinger@polizei.gv.at erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Matzinger, Obmann“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Das benötigte Wasser für die Wasserrutsche wird von den Hydranten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entnommen und direkt verrechnet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt dem Verein Wet Wood Quarters, 3812 Groß Siegharts, Maria Kren Gasse 13, und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag, für die Veranstaltung „Woodquarter-Splash“ für ein Wochenende im Jahr bis auf Widerruf die Zustimmung zur unentgeltlichen Benützung folgender Parzellen des Schiliftgeländes: 264/2, 273, 274, 275, 276, 277, 278/2, 279/1, 280 und 282. Weiters wird die Nutzung der vorhandenen Stromanschlüsse zur Speisung der Wasserrutsche und Beschallung sowie zum Betrieb der Versorgung von Getränken und Speisen gestattet. Die in Anspruch genommene Energie wird vom Betreiber mit dem Pächter verrechnet und das benötigte Wasser für die Wasserrutsche wird von der FF Ulrichschlag von einem Hydranten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entnommen und direkt verrechnet.

Die Müllentsorgung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Das Schiliftgelände ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

a) Vermietung von Dauerwerbeflächen

SACHVERHALT:

Das Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya erfreut sich in den Sommermonaten großer Beliebtheit, pro Saison (= 3 Monate) werden durchschnittlich 16.000 Badegäste verzeichnet. Das Gelände ist auch vom gut frequentierten Spazierweg, der entlang der Südseite des Geländes verläuft, vollständig einsehbar. Mehrere Flächen an Bauteilen des Freizeitzentrums bieten sich für die Vermietung als Dauerwerbeflächen an, so z.B. die Seitenwand des 3-Meter-Turms, der Übergang zum FIT, der Bademeisterturm oder die Rückwände der Outdoor-Duschen. Auch im Foyer gibt es Möglichkeiten der werblichen Präsenz für Betriebe.

Unternehmen der Stadt bzw. der Region soll daher das Angebot gemacht werden, diese Werbeflächen gegen ein jährliches Entgelt zu mieten. Die Werbetafeln müssen von den Unternehmen auf eigene Kosten beigestellt und instandgehalten werden.

Ein Richtlinienwerbevertrag soll festgelegt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vermietet Dauerwerbeflächen im Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya. Es soll nachfolgende Werbevereinbarung als Richtlinie festgelegt werden:

„WERBEVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 einerseits und der Firma
im Folgenden kurz Werbepartner genannt, andererseits.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an Thaya stellt als Eigentümerin des Freizeitentrums Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 51 dem Werbepartner folgende Fläche zur Anbringung einer Werbetafel zur Verfügung:

(entsprechende Platzierung auswählen!)

Platzierung	maximale Größe der Werbetafel (Breite x Höhe)	jährliches Entgelt excl. MwSt. excl. Werbeabgabe
OUTDOOR: am 3m-Sprungturm	130 x 400 cm	EUR 400,00
OUTDOOR: am Übergang zum FIT (südseitig)	650 x 55 cm	EUR 300,00
OUTDOOR: am Übergang zum FIT (nordseitig)	650 x 55 cm	EUR 200,00
OUTDOOR: am Bademeisterturm (südseitig)	280 x 190 cm	EUR 400,00
OUTDOOR: an der Außenseite einer Outdoor-Dusche	50 x 130 cm	EUR 50,00
INDOOR: im Foyer an der Wand zwischen Bademeisterbüro und Wertsachen-Safe	100 x 200 cm	EUR 120,00
INDOOR: im Foyer an der Wand zwischen Haupteingang und Drehkreuz	100 x 150 cm	EUR 90,00
INDOOR: im Foyer an der Wand zwischen Kassa und Ausgang Poolbereich	100 x 150 cm	EUR 90,00

Die Anschaffungskosten für die Werbetafeln sowie die Kosten für die Instandhaltung derselben sind vom Werbepartner zu tragen.

Diese Vereinbarung beginnt am und wird für die Dauer von 3 vollen Kalenderjahren abgeschlossen. Das jährliche Entgelt ist jeweils im Jänner jeden Jahres im Voraus fällig.

Bei einem Vertragsabschluss unterjährig wird das Entgelt für das angefangene Kalenderjahr anteilig wie folgt berechnet und vorgeschrieben:

- bei den Outdoor-Werbeflächen 1/12 des Jahresentgelts pro angefangenem Monat des Jahres
- bei den Indoor-Werbeflächen 1/3 des Jahresentgelts pro angefangenem Monat der Badesaison (Juni, Juli, August).

Diese aliquoten Monate werden der Mindestvertragsdauer von 3 vollen Kalenderjahren vorangestellt und verlängern diese entsprechend.

Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner schriftlich 3 Monate vor Jahreswechsel kündigt.

Das Werbeentgelt unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 oder, sollte dieser nicht mehr verlautebart werden, ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2023 verlautebarte Indexzahl. Die Preisanpassung erfolgt alljährlich im Juni eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr. Die für Juni eines jeden Kalenderjahres verlautebarte Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstjährige Berechnung. Der Preis ändert sich für das folgende Jahr in dem Ausmaß, wie sich die Indexzahl im jeweiligen Juni im Vergleich zur Ausgangsbasis verändert hat. Dies bedeutet, dass die erste Wertanpassung für das Jahr 2025 auf Basis der Änderung der im Juni 2024 verlautebarten Indexzahl zu der für Juni 2023 verlautebarten Indexzahl erfolgt.

Die Vertragsparteien haben zu erklären, dass Ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen erklären.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

b) Kostenlose Nutzung Beachvolleyballplatz

SACHVERHALT:

Der Beachvolleyballplatz beim Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya wird derzeit während der Öffnungszeiten des Freibades zu einem Tarif von EUR 6,30 pro Stunde vermietet bzw. dürfen Schüler bei einem Besuch im Klassenverband samt Lehrer den Platz gratis benutzen. Die Schulen nehmen das Gratis-Angebot durchaus gut an, die Auslastung gegen Bezahlung ist allerdings äußerst gering. Die Nettoerlöse betrugen im Schnitt der letzten 5 Jahre EUR 60,00 pro Jahr. Gruppen, die früher regelmäßig gespielt haben, sind auf Plätze der Umgebung ausgewichen (z.B. Thaya, Dobersberg, Allentsteig), wo die Benutzung kostenlos und der Zugang jederzeit möglich ist.

Diese freie und kostenlose Zugänglichkeit soll nun auch am Beachvolleyballplatz im Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya geschaffen werden. Dafür ist es notwendig, die entsprechende Position Beachvolleyball aus der Tarifordnung zu streichen.

Da der Platz nur mit einem ca. 2 m hohen Zaun umgeben ist, landet der Ball mitunter mehrmals während eines Spiels im Freibadgelände bzw. im abgesperrten Bereich rund um den Trafo. Um dem vorzubeugen bzw. um zu verhindern, dass die Beachvolleyballspieler außerhalb der Freibadöffnungszeiten über den Zaun klettern und diesen beschädigen, soll vorerst provisorisch mittels eines Netzes der Zaun süd- und ostseitig auf 4 m erhöht werden.

Die Materialkosten (Steher, Netz, Befestigungsmaterial) werden dabei auf ca. EUR 400,00 (excl. USt.) geschätzt, die Arbeitszeit der WIBE-Mitarbeiter auf ca. EUR 320,00 (interne Vergütungen).

Über eine Anbindung des Beachvolleyballplatzes an das bestehende Online-Buchungssystem der Sporthalle „tennis04“ wären Reservierungen möglich. Die zusätzlichen Lizenzkosten betragen EUR 2,50 pro Monat (excl. USt.) – fällig nur für jene Monate, wo der Platz freigegeben wird.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/831000-618000/000 (Freizeitzentrum – Instandhaltung Einrichtung und Außenanlage) EUR 12.500,00

Gebucht bis: 31.05.2023 EUR 5.590,78

Vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2023: Haushaltsstelle 1/831000-720000/000 (Freizeitzentrum – Interne Vergütungen) EUR 128.500,00

Gebucht bis: 31.05.2023 EUR 3.587,50

Vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.06.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ermöglicht die kostenlose Nutzung des Beachvolleyballplatzes sowie den freien Zutritt zu selbigem von 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Von November bis inklusive März bleibt die Anlage versperrt.

Das Entgelt für die Nutzung des Beachvolleyballplatzes, das in der Tarifordnung des Freizeitentrums verankert ist, wird gestrichen. Die Benützungstarife für das Freizeitzentrum lauten daher wie folgt:

**FREIZEITZENTRUM
WAIDHOFEN AN DER THAYA
BENÜTZUNGSTARIFE 2023**



	Tages- karte	Kurzzeitkarte			Saison- karte
		Vormittag bis 12:00	Nachmittag ab 12:00	Abend ab 16:00	
Erwachsene	€ 7,70	€ 5,10	€ 6,50	€ 3,90	€ 102,70
Jugendliche 15 – 18 J., Studenten bis 26 J., Präsenz- & Zivildienstler, Lehrlinge, Pensionisten	€ 6,50	€ 4,50	€ 5,10	€ 3,20	€ 64,40
Kinder 3 – 14 Jahre, Behinderte	€ 5,10	€ 3,90	€ 4,50	€ 2,60	€ 51,40
Familienkarte: 2 Erwachsene + deren Kinder bis 14 Jahre	€ 16,80	€ 10,30	€ 13,40	€ 7,70	€ 192,90
Familienkarte: 1 Erwachsener + dessen Kinder bis 14 Jahre	€ 10,30	€ 6,50	€ 8,30	€ 5,10	€ 115,60

Besitzer eines NÖ Familienpasses erhalten 10 % Ermäßigung.

Für sämtliche ermäßigte Karten gilt Ausweispflicht.

Gratiseintritt für Begleitpersonen von behinderten Badegästen (Ausweispflicht).

Für Saisonkarten-Besitzer: 1 x Tischtennis und 1 x Minigolf gratis!

SCHULKLASSEN pro Schüler	€ 3,20
--------------------------	--------

TISCHTENNIS pro ½ Stunde für 2 Personen	€ 3,80
MINIGOLF pro Spiel	€ 3,80
PIT-PAT pro Spiel	€ 3,80

SONNENSCHIRM pro Tag	€ 2,80 zzgl. Pfand € 1,00
SONNENLIEGE pro Tag	€ 4,30 zzgl. Pfand € 2,00
DAUERKABINE für die Badesaison 2023 Am Ende der Badesaison sind alle Dauerkabinen zu räumen!	€ 32,40 zzgl. Pfand € 5,00
KÄSTCHEN Schlüsseleinsatz (Münzeinwurf an der Kästchentür)	Pfand € 2,00
SAISONKARTE Karteneinsatz	Pfand € 10,00

Pfand wird bei Rückgabe rückerstattet!

Der Eintrittsnachweis ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren!

Alle vorgenannten Tarife (mit Ausnahme der Pfand-Beträge) unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2022 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

und

der den Beachvolleyballplatz umgebende Zaun wird an der Süd- und Ostseite mittels eines Netzes auf 4 m erhöht, wobei die Materialkosten (Steher, Netz, Befestigungsmaterial) in Höhe von ca. EUR 400,00 (excl. USt.) und die Arbeitszeit der WIBE-Mitarbeiter in Höhe von ca. EUR 320,00 (interne Vergütungen) übernommen werden

und

der Beachvolleyballplatz wird an das bestehende Online-Reservierungssystem der Sporthalle angeschlossen. Die Firma „tennis04“, Brandstätter & Co KG, Wielandsthal 7, 3130 Herzogenburg wird mit der Einbindung beauftragt. Die **Lizenzkosten** betragen **EUR 2,50 pro Monat (excl. USt.)** – fällig für 7 Monate pro Jahr.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Errichtung eines Eislaufplatzes

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Errichtung eines Eislaufplatzes in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Dieses Projekt stellt vor allem für die Jugend und für Familien eine sinnvolle Einrichtung für sportliche Aktivitäten und die Freizeitgestaltung dar. Es wurde dieser Wunsch vermehrt an die Stadtgemeinde herangetragen und diesbezüglich auch eine Unterschriftenliste, die von ca. 1.200 Personen aus dem Bezirk unterfertigt wurde, übergeben.

Aufgrund der klimatischen Veränderung war der Betrieb des Schiliftes in den letzten Jahren nicht mehr möglich und fällt daher auch diese Freizeitgestaltung für die Menschen in unserer Region weg.

Umso wichtiger ist daher die Errichtung eines Eislaufplatzes als Alternative. Als geeigneter Standort bietet sich das Areal des Einkaufszentrums Thayapark in Waidhofen an der Thaya an und soll dieses Projekt in Kooperation mit dem EKZ-Betreiber Dr. Reinhold Frasl umgesetzt werden.

Die Kosten für die Errichtung betragen EUR 542.000,00 excl. USt. bzw. EUR 650.000,00 incl. USt. (gemäß Konzept Eislaufplatz) und soll sich der EKZ-Betreiber an den Errichtungskosten voraussichtlich zu 25% beteiligen (EUR 135.000,00 excl. USt.). Die Stadtgemeinde hätte somit Kosten in der Höhe von EUR 407.000,00 excl. USt. bzw. EUR 488.000,00 incl. USt. zu finanzieren.

Es ist angedacht, dass der Betrieb des Eislaufplatzes durch den EKZ-Betreiber erfolgt und die Anlage nach Errichtung an diesen vermietet wird (gemäß Beilage zum Konzept: Aufstellung der Betriebskosten und deren Finanzierung)

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurden bei Straßen und Gehsteige bereits Bedarfszuweisungen in Höhe von EUR 650.000,00 und Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von EUR 200.000,00 veranschlagt. Aus diesen Gründen wurden daher keine BZ für das Projekt Eislaufplatz vorgesehen, jedoch Kapitaltransferzahlungen von Ländern in Höhe von EUR 200.000,00 veranschlagt.

Aufgrund der vielen umzusetzenden Infrastrukturprojekte steht die Stadtgemeinde vor einer sehr großen finanziellen Herausforderung und benötigt insbesondere für die Errichtung des Eislaufplatzes hierfür die Unterstützung des Landes NÖ.

Ein entsprechendes Förderansuchen wurde an Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Udo Landbauer gerichtet und wurde eine Fördermöglichkeit in Höhe von 20 – 30 % in Aussicht gestellt.

Ebenso wurde ein Förderansuchen an Frau Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner gestellt.

Es sollen noch Gespräche mit den Beteiligten geführt sowie entsprechende Vereinbarungen ausgearbeitet werden. Ebenso soll ein Finanzierungsplan und Betriebskonzept erarbeitet werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/264000-006000 (Eislaufplätze und -hallen, Bau- u. Errichtungskosten) EUR 543.000,00
gebucht bis: 20.06.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Dieser Sachverhalt wurde von Bgm Josef Ramharter als Bericht zur Kenntnis gebracht.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Errichtung einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung - Finanzierungsplan und Vergabe von Leistungen für die Planung und Ausschreibung

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat seit 02.11.2020 am Standort Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, am Areal des NÖ Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya eine vorübergehend befristete eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung errichtet, die vom Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ betrieben wird. Die Räumlichkeiten wurden befristet bis 31.12.2023 dafür angemietet.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt nunmehr, eine zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung dauerhaft zu errichten und hat dafür ursprünglich die Möglichkeit der Erweiterung des Kindergartens 2 ins Auge gefasst. Nach einer Begehung des Bahnhofsbereichs, welches durch die Stadtgemeinde angekauft werden soll, wurde von StADir. Mag. Polt auch die neben dem Bahnhofsbauwerk befindliche Grundfläche als möglicher geeigneter Standort vorgeschlagen.

Durch die Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung sollen jedenfalls weitere zusätzliche Betreuungsplätze speziell für Kinder unter dem Kindergartenalter bzw. im Alter von 0 bis zu 3 Jahren geschaffen werden.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2023 sowie 14. März 2023 wurde beim Amt der NÖ Landesregierung um Bewilligung für die Errichtung einer baulich dauerhaften zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung, in Zusammenhang mit der Änderung der gesetzlichen Grundlagen aufgrund der „Kinderbetreuungsoffensive“, angesucht. Es wurde eine diesbezügliche Verhandlung am 28.03.2023 durchgeführt, in der die geplante Errichtung von den Vertretern der NÖ Landesregierung grundsätzlich an beiden Standorten als machbar gesehen, jedoch die Umsetzung am Bahnhofsbereich als bessere Lösung (Erweiterungsmöglichkeit, Parkmöglichkeit etc.) bewertet und befürwortet wurde.

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist jedenfalls beabsichtigt, die zukünftig geplante zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung gemeindeübergreifend mit der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde Waidhofen an der Thaya-Land zu führen. Dies ist auch Voraussetzung, um eine Förderung nach den Richtlinien der „Kinderbetreuungsoffensive“ des Schul- und Kindergartenfonds zu erhalten.

Hinsichtlich der Art und Weise bzw. Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land sind noch entsprechende Verhandlungen zu führen.

Nach interner politischer Diskussion soll nunmehr am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2) auf einer Fläche von rund 1.000 m² eine zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung errichtet werden. Dazu soll die Liegenschaft, die derzeit noch im Eigentum der NÖVOG steht, erworben werden.

Herr Architekt DI Reinhard Litschauer von der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, hat im Vorfeld eine Machbarkeitsstudie sowie eine Kosten-schätzung zur Finanzierungsplanung übermittelt.

Anhand dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der möglichen Förderungen ergibt sich derzeit folgender Finanzierungsplan:

Errichtung einer 2-gruppigen Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder



Standort: 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofsgelände

Finanzierungsplan

Stand: 14.06.2023

AUSGABEN	EURO
Baukosten 2 gruppige TBE	1.150.850,00
Planung, Reserven	253.187,00
Einrichtung	113.000,00
Provisorium	0,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.517.037,00

EINNAHMEN	EURO
Eigenmittel	0,00
Eigenleistungen	0,00
Summe	0,00

Beihilfen- Direktzuschüsse	EURO
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss Einrichtung für Zubau (25% v. max. 100.000,00)	25.000,00
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss für Provisorien (25%) - KBO	0,00
§ 15a B-VG Förderungen für NEUE Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige (max. 125.000,00 pro Gruppe)	250.000,00
§ 15a B-VG Förderungen für Barrierefreiheit für neue Gruppen für unter 3-Jährige (max. 30.000,00 pro Gruppe)	60.000,00
Förderungen nach KIG 2023 (§ 5) für Investitionsprojekte (50 % der Kosten, max. 276.210,00)	0,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse	335.000,00
Fremdmittel	EURO
Darlehen für ZUBAU: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 90 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.517.037,00 (Baukosten) x 90 % = 1.365.333,30)	1.086.333,30
Darlehen Finanzsonderaktion fraglich, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.517.037,00 (Baukosten) x 20 % = 303.407,40)	0,00
genehmigungsfreies Darlehen (3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	95.703,70
sonstige Fremdmittel	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	1.182.037,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt.)	1.517.037,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bereich Kindergärten zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	EURO
Darlehen für ZUBAU: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 90 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 253.187,00 (Baukosten) x 90 % = 227.868,30)	589.300,00
Darlehen Finanzsonderaktion fraglich, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.517.037,00 (Baukosten) x 20 % = 303.407,40)	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	589.300,00

Vergabe von Leistungen für die Planung und Ausschreibung

Mit Schreiben vom 31.05.2023 hat die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, die Generalplanerleistungen in Höhe von EUR 92.000,00 excl. USt. angeboten und soll nunmehr eine entsprechende Beauftragung erfolgen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Aufgrund von Nachverhandlungen durch Bgm. Josef Ramharter hat die Architekt Litschauer ZT GmbH das vorliegende Angebot hinsichtlich der Zahlungsbedingungen nachgebessert und mit E-Mail vom 28.06.2023, 16:23 Uhr, auf das o.a. Angebot ein zusätzliches Skonto (30 Tage) von EUR 5.000,00 netto – aufgeteilt auf die Teilrechnungen gewährt.

Ebenso wurde beim in der Sitzung des Stadtrates am 20.06.2023 behandelten Angebot vom 05.06.2023 für die örtliche Bauaufsicht für den Bau einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung zum Preis von EUR 48.000,00 incl. USt., somit budgetwirksam EUR 40.000,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%]), ein zusätzliches Skonto (30 Tage) von EUR 2.000,00 netto – aufgeteilt auf die Teilrechnungen gewährt.

Haushaltsdaten:

Im Voranschlag 2023 sind keine entsprechenden Haushaltsstellen vorgesehen und erfolgt daher die Beschlussfassung unter dem Vorbehalt, dass der 1. Nachtragsvoranschlag genehmigt und folgende Haushaltsstelle geschaffen wird:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/240500-010000 (Kleinstkindbetreuung, Gebäude und Bauten) EUR 505.700,00

gebucht bis 12.06.2023: EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtet eine dauerhafte zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder im Alter zwischen 0 bis 3 Jahre am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) auf einer Fläche von rund 1.000 m².

Für dieses Projekt wird der nachfolgende Finanzierungsplan genehmigt und im Zuge des Nachtragsvoranschlages entsprechend berücksichtigt:

Finanzierungsplan

Stand: 14.06.2023

AUSGABEN	EURO
Baukosten 2 gruppige TBE	1.150.850,00
Planung, Reserven	253.187,00
Einrichtung	113.000,00
Provisorium	0,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.517.037,00

EINNAHMEN	EURO
Eigenmittel	0,00
Eigenleistungen	0,00
Summe	0,00

Beihilfen- Direktzuschüsse	EURO
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss Einrichtung für Zubau (25% v. max. 100.000,00)	25.000,00
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss für Provisorien (25%) - KBO	0,00
§ 15a B-VG Förderungen für NEUE Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige (max. 125.000,00 pro Gruppe)	250.000,00
§ 15a B-VG Förderungen für Barrierefreiheit für neue Gruppen für unter 3-Jährige (max. 30.000,00 pro Gruppe)	60.000,00
Förderungen nach KIG 2023 (§ 5) für Investitionsprojekte (50 % der Kosten, max. 276.210,00)	0,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse	335.000,00
Fremdmittel	EURO
Darlehen für ZUBAU: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 90 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.517.037,00 (Baukosten) x 90 % = 1.365.333,30)	1.086.333,30
Darlehen Finanzsonderaktion fraglich, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.517.037,00 (Baukosten) x 20 % = 303.407,40)	0,00
genehmigungsfreies Darlehen (3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	95.703,70
sonstige Fremdmittel	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	1.182.037,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt.)	1.517.037,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bereich Kindergärten zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	EURO
Darlehen für ZUBAU: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 90 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 253.187,00 (Baukosten) x 90 % = 227.868,30)	589.300,00
Darlehen Finanzsonderaktion fraglich, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.517.037,00 (Baukosten) x 20 % = 303.407,40)	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	589.300,00

UND

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Generalplanerleistungen für die **Planung und Ausschreibung** für den **Bau einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung** an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 31.05.2023 von zum Preis von

EUR 110.400,00 incl. USt.

somit budgetwirksam EUR 92.000,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%])

und unter Berücksichtigung des mit E-Mail vom 28.06.2023 gewährten zusätzlichen Skontos (30 Tage) von EUR 5.000,00 netto – aufgeteilt auf die Teilrechnungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Sanierung des Kindergartens 2 - Finanzierungsplan und Vergabe von Leistungen für die Planung und Ausschreibung

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat den Kindergarten 2 im Jahr 1996/97 errichtet und betreibt diesen am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, ohne große Sanierungsmaßnahmen großteils im ursprünglichen Zustand.

Das Gebäude zeigt mittlerweile bei der thermischen Qualität und im Bereich der Sommer-tauglichkeit Schwächen, die auf den Baustandard der Zeit der Errichtung zurückzuführen sind. Es ist daher unumgänglich, eine Verbesserung der Qualität der thermischen Hülle vorzunehmen und gleichermaßen Maßnahmen zu schaffen, um sommerlicher Überwärmung entgegenzuwirken. Hierzu muss versucht werden die Außenhülle zu ertüchtigen. Wand- und Dachflächen sollen saniert und die Fensterflächen verkleinert und erneuert werden. Die Haustechnik (Heizung und Lüftung) soll in Teilbereichen erneuert werden.

Bereits im Sommer 2022 hat Herr Architekt DI Reinhard Litschauer von der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, im Vorfeld eine Sanierungsstudie erarbeitet und mit 01.06.2023 aktualisiert sowie eine Kostenschätzung zur Finanzierungsplanung übermittelt.

Anhand dieser Grundlagen und unter Berücksichtigung der möglichen Förderungen ergibt sich derzeit folgender Finanzierungsplan:

Finanzierungsplan

Stand: 12.06.2023

AUSGABEN	EURO
Baukosten Sanierung - ohne Einrichtung	1.320.000,00
Einrichtung	0,00
Kosten für Provisorium Ausweichquartier - Container Miete	100.000,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.420.000,00

EINNAHMEN	EURO
Eigenmittel - Ansparungen aus Vorjahren (6/240100+301000)	700.000,00
Eigenleistungen	0,00
Summe	700.000,00
Beihilfen- Direktzuschüsse	EURO
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss Einrichtung (25% v. max. 100.000,00)	0,00
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss für Provisorien (25%)	25.000,00
§ 15a B-VG Förderungen für NEUE Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige (max. 125.000,00)	0,00
Förderungen nach KIG 2023 (§ 2 energietechnische Maßnahmen) für Investitionsprojekte (50 % der Kosten, max. 276.210,00)	276.200,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse	301.200,00

Fremdmittel	EURO
Darlehen für SANIERUNG: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 50 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.320.000,00 (Baukosten) x 50 % = 660.000,00)	418.800,00
Darlehen Finanzsonderaktion, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.320.000,00 (Baukosten) x 20 % = 264.000,00)	0,00
genehmigungsfreies Darlehen (3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	0,00
sonstige Fremdmittel	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	418.800,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt.)	1.420.000,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bereich Kindergärten zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	EURO
Darlehen für SANIERUNG: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 50 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.320.000,00 (Baukosten) x 50 % = 660.000,00)	227.100,00
Darlehen Finanzsonderaktion, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.320.000,00 (Baukosten) x 20 % = 264.000,00)	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	227.100,00

Vergabe von Leistungen für die Planung und Ausschreibung

Mit Schreiben vom 14.06.2023 hat die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, die Generalplanerleistungen in Höhe von EUR 98.000,00 excl. USt. angeboten und soll nunmehr eine entsprechende Beauftragung erfolgen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Aufgrund von Nachverhandlungen durch Bgm. Josef Ramharter hat die Architekt Litschauer ZT GmbH das vorliegende Angebot hinsichtlich der Zahlungsbedingungen nachgebessert und mit E-Mail vom 28.06.2023, 16:25 Uhr, auf das o.a. Angebot ein zusätzliches Skonto (30 Tage) von EUR 8.000,00 netto – aufgeteilt auf die Teilrechnungen gewährt.

Ebenso wurde beim in der Sitzung des Stadtrates am 20.06.2023 behandelten Angebot vom 14.06.2023 für die örtliche Bauaufsicht für die Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, zum Preis von EUR 62.400,00 incl. USt. somit budgetwirksam EUR 52.000,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%]), ein zusätzliches Skonto (30 Tage) von EUR 2.000,00 netto – aufgeteilt auf die Teilrechnungen gewährt.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/240100-010000/000 (Kindergarten II Waidhofen Heubachstraße, Sanierung/Aufstock. Gebäude) EUR 1.700.000,00

gebucht bis: 12.06.2023 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya saniert den Kindergarten 2 am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, entsprechend der vorliegenden Sanierungsstudie der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, vom 01.06.2023.

Für dieses Projekt wird der nachfolgende Finanzierungsplan genehmigt und im Zuge des Nachtragsvoranschlages entsprechend berücksichtigt:

Finanzierungsplan

Stand: 12.06.2023

AUSGABEN	EURO
Baukosten Sanierung - ohne Einrichtung	1.320.000,00
Einrichtung	0,00
Kosten für Provisorium Ausweichquartier - Container Miete	100.000,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.420.000,00

EINNAHMEN	EURO
Eigenmittel - Ansparungen aus Vorjahren (6/240100+301000)	700.000,00
Eigenleistungen	0,00
Summe	700.000,00

Beihilfen- Direktzuschüsse	EURO
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss Einrichtung (25% v. max. 100.000,00)	0,00
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss für Provisorien (25%)	25.000,00
§ 15a B-VG Förderungen für NEUE Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige (max. 125.000,00)	0,00
Förderungen nach KIG 2023 (§ 2 energietechnische Maßnahmen) für Investitionsprojekte (50 % der Kosten, max. 276.210,00)	276.200,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse	301.200,00

Fremdmittel	EURO
Darlehen für SANIERUNG: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 50 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.320.000,00 (Baukosten) x 50 % = 660.000,00)	418.800,00
Darlehen Finanzsonderaktion, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.320.000,00 (Baukosten) x 20 % = 264.000,00)	0,00
genehmigungsfreies Darlehen (3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	0,00
sonstige Fremdmittel	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	418.800,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt.)	1.420.000,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bereich Kindergärten zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	EURO
Darlehen für SANIERUNG: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 50 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.320.000,00 (Baukosten) x 50 % = 660.000,00)	227.100,00
Darlehen Finanzsonderaktion, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.320.000,00 (Baukosten) x 20 % = 264.000,00)	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	227.100,00

UND

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Generalplanerleistungen für die **Planung und Ausschreibung** für die **Sanierung des Kindergartens 2**, Heubachstraße, an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 14.06.2023 zum Preis von

EUR 117.600,00 incl. USt.

somit budgetwirksam EUR 98.000,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%])

und unter Berücksichtigung des mit E-Mail vom 28.06.2023 gewährten zusätzlichen Skontos (30 Tage) von EUR 8.000,00 netto – aufgeteilt auf die Teilrechnungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Projekt KG Ulrichschlag, Errichtung einer Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage – Vergabe der Erd- und Baumeisterleistungen

SACHVERHALT:

Mit Fassung des Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat (am 29.06.2022, Tagesordnungspunkt 7) über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der Katastralgemeinde Ulrichschlag mit Ableitung in die Kläranlage Waidhofen an der Thaya, soll auch eine öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Anschluss an die WVA KG Götzles (EVN-Wasser) mit errichtet werden.

Die Ziviltechnikerleistungen für die Ausführungsphase (inkl. Ausschreibung) an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, (kurz: IUP) wurde für die Wasserversorgungsanlage am 12.10.2022, Tagesordnungspunkt 12, durch den Stadtrat bzw. für die Abwasserbeseitigungsanlage am 19.10.2022, Tagesordnungspunkt 10, durch den Gemeinderat beschlossen.

IUP hat die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage in Ulrichschlag gemäß Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) im offenen Verfahren mit folgendem Leistungsumfang ausgeschrieben:

In der Ortschaft Ulrichschlag soll ein öffentlicher Schmutzwasserkanal sowie Wasserversorgungsanlage errichtet werden. Die gesammelten Schmutzwässer des Ortsnetzes sollen über die neue Transportleitung (Druckleitung und Freispiegelkanal) samt pneumatischem Abwasserpumpwerk in die bestehende Abwasserreinigungsanlage Waidhofen an der Thaya geleitet werden. Das neue Trinkwasserortsnetz wird über die neue Transportleitung von Götzles mit EVN Wasser versorgt. Zur Verbesserung der Löschwassersituation werden in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zusätzliche Oberflurhydranten in der Ortschaft situiert. Die Umsetzung des Projekts ABA und WVA Ulrichschlag soll sich über drei Jahre erstrecken. Im Jahr 2023 soll die ABA Transportleitung, im Jahr 2024 das Ortsnetz (ABA und WVA) und im Jahr 2025 die Transportleitung WVA sowie die Wiederherstellung der Straße fertig umgesetzt werden.

Am 14.03.2023 erfolgte die Veröffentlichung der Ausschreibung online unter gv.vergabeportal.at sowie in den Bekanntmachungen NÖ unter noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.

Die kommissionelle Angebotsöffnung fand am 04.04.2023 im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya statt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind von vier Firmen die Angebote fristgerecht eingelangt. Die abgegebenen Angebote wurden von IUP geprüft und das Ergebnis in einem Prüfbericht festgehalten. In folgender Tabelle sind die vier Angebote gegenübergestellt.

Nr.	Firma	Angebot Netto (excl. USt.)
1.	Talkner Gesellschaft m.b.H. 3860 Heidenreichstein	EUR 2.082.023,95
2.	Swietelsky AG 3910 Zwettl	EUR 2.164.868,03
3.	Leithäusl Gesellschat m.b.H. 3504 Krems-Stein	EUR 2.292.668,09
4.	Strabag AG 3532 Rastendorf	EUR 2.828.717,78

IUP übermittelte vorab nachstehend auszugsweise angeführten Vergabevorschlag:

„Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Talkner Gesellschaft m.b.H., 3860 Heidenreichstein, als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen der ABA und WVA Ulrichschlag an die Firma

Talkner Gesellschaft m.b.H
Klein Pertholz 81
3860 Heidenreichstein

aufgrund ihres Angebotes vom 03.04.2023 mit einem

Gesamtpreis von	€	2.082.023,95
zuzüglich 20% Ust.	€	416.404,79
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	€	2.498.428,74

zu vergeben.“

Von den Nettovergabesummen entfallen

- EUR 1.347.049,45 auf die ABA Ulrichschlag
- EUR 734.974,50 auf die WVA Ulrichschlag

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro IUP ergeben sich somit folgende budgetwirksame Kosten:

Jahr 2023	ABA Ulrichschlag excl. USt. ca.	EUR	489.693,02
	WVA Ulrichschlag excl. USt. ca.	EUR	9.963,50
	Summe budgetwirksame Kosten 2023	EUR	499.656,52
Jahr 2024	ABA Ulrichschlag excl. USt. ca.	EUR	605.817,97
	WVA Ulrichschlag excl. USt. ca.	EUR	312.521,92
	Summe budgetwirksame Kosten 2024	EUR	918.339,89
Jahr 2025	ABA Ulrichschlag excl. USt. ca.	EUR	251.538,46

WVA Ulrichschlag excl. USt. ca.	EUR	412.489,08
Summe budgetwirksame Kosten 2025	EUR	664.027,53

Die budgetwirksamen Kosten 2024 und 2025 sind mit entsprechenden Unwägbarkeiten bei den zukünftigen Voranschlagserstellungen zu berücksichtigen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Am 12.06.2023 wurde durch das Versicherungsbüro Aon Austria GmbH, 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße, Angebote über eine Bauherrenhaftpflichtversicherung und Bauwesenversicherung für das Vorhaben ABA und WVA Ulrichschlag übermittelt. Dabei wurden von Baukosten in der Höhe von EUR 2.082.000,00 excl. USt. ausgegangen. Es wurden drei Selbstbehaltsvarianten der NV-Versicherung und eine Variante mit einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung der ausführenden Unternehmen angeboten. Das Büro Aon Austria GmbH teilte am 15.06.2023 dem Bauamt telefonisch mit, dass für das Tiefbauvorhaben Ulrichschlag eine Bauherrenhaftpflichtversicherung empfohlen wird. Eine Bauwesenversicherung wird eher bei Hochbauvorhaben mit großen Baugruben abgeschlossen. Aufgrund der Information des Büro Aon Austria GmbH und der Sichtung der Angebote wird seitens des Bauamts empfohlen, zumindest eine Bauherrenhaftpflichtversicherung für jene Variante mit der günstigsten Prämie zu beauftragen.

Die Gesamtprämien lauten:

Selbstbehalt	Gesamtprämie Bauherrenhaftpflichtversicherung (incl. Versicherungssteuer)	Gesamtprämie Bauwesenversicherung (incl. Versicherungssteuer)
EUR 500,00	EUR 2.718,00	EUR 7.204,00
EUR 1.500,00	EUR 2.405,00	EUR 6.371,00
EUR 3.000,00	EUR 2.093,00	EUR 5.539,00
EUR 500,00 (inkl. Haftpflichtversicherung der ausführenden Unternehmen)	EUR 22.693,80	

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/851600-004000 (Abwasserbeseitigung Ulrichschlag, Baukosten)
EUR 685.000,00

gebucht bis: 07.06.2023 EUR 1.054,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 121.176,00

(diese Kosten sind auf folgenden Zeithorizont aufzuteilen:

Jahr 2023 ca. EUR 64.695,66

Jahr 2024 ca. EUR 25.672,88

Jahr 2025 ca. EUR 22.592,14

Jahr 2026 ca. EUR 8.215,32)

VA 2023: Haushaltsstelle 5/850600-004000 (Wasserversorgung Ulrichschlag, Baukosten)
EUR 46.000,00

gebucht bis: 07.06.2023 EUR 1.535,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 81.576,00

(diese Kosten sind auf folgenden Zeithorizont aufzuteilen:

Jahr 2023	ca. EUR 31.769,55
Jahr 2024	ca. EUR 20.496,48
Jahr 2025	ca. EUR 22.546,13
Jahr 2026	ca. EUR 6.763,84)

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 12.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 VA 2023: Haushaltsstelle 5/851600-004000 (Abwasserbeseitigung Ulrichschlag, Baukosten)
 VA 2023: Haushaltsstelle 5/850600-004000 (Wasserversorgung Ulrichschlag, Baukosten)

und

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt **Erd- und Baumeisterarbeiten** für das **Projekt KG Ulrichschlag, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage** an Talkner Gesellschaft m.b.H., 3860 Heidenreichstein, Klein Pertholz 81, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 03.04.2023, in der Höhe von

EUR 2.498.428,74 incl. USt,

somit budgetwirksam EUR 2.082.023,95 (unter Berücksichtigung des [100,00%] Vorsteuerabzugs)

und

da sich das Vorhaben Projekt Ulrichschlag über mehrere Jahre erstreckt, teilen sich die budgetwirksamen Kosten der angebotenen Baumeisterleistungen wie folgt auf:

2023 ABA:	EUR 489.693,02 excl. USt.=	ca. EUR 500.000,00 excl. USt.
2023 WVA:	EUR 9.963,50 excl. USt.=	ca. EUR 10.000,00 excl. USt.

2024 ABA:	EUR 605.817,97 excl. USt.=	ca. EUR 610.000,00 excl. USt.
2024 WVA:	EUR 312.521,92 excl. USt.=	ca. EUR 320.000,00 excl. USt.
2025 ABA:	EUR 251.538,46 excl. USt.=	ca. EUR 260.000,00 excl. USt.
2025 WVA:	EUR 412.489,08_excl. USt.=	ca. EUR 420.000,00 excl. USt.

und

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die Aon Austria GmbH, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4, für das Tiefbauprojekt Ulrichschlag mit einer Baukostensumme von EUR EUR 2.082.023,95 excl. USt. eine Bauprojektversicherung laut Angebot vom 12.06.2023 der NV-Versicherung in der Variante Bauherrenhaftpflichtversicherung mit Selbstbehalt EUR 3.000,00 abzuschließen. Die Gesamtprämie beträgt somit EUR 2.093,00 incl. Versicherungssteuer.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 16 Matzles und Heli Dungler-Siedlung – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC mit der Antragsnummer C105592

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 04.05.2023 (eingelangt am 10.05.2023) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für die Förderungsgeberin Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Antragsnummer C105592, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 16 Matzles und Heli-Dungler-Siedlung, übermittelt. Darin wird mitgeteilt, dass auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 04.05.2023 die beantragte Förderung gewährt wurde.

Fördermaßnahme:	Wasserversorgungsanlage
Bezeichnung:	BA 16 Matzles und Heli Dungler-Siedlung
Funktionsfähigkeit:	31.12.2023
Förderungssatz:	10,00%
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	1.125.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem:	13.000,00 Euro
Pauschale für Leitungsinformationssystem:	6.500,00 Euro
Gesamtförderung	117.700,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 12.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerin

für Nachhaltigkeit und Tourismus, Antragsnummer C105592, vom 04.05.2023 vorbehaltlos angenommen:

”

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C105592**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage
	BA 16 Matzles und Heli Dungler-Siedlung
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.125.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	13.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	6.500,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 117.700,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,07 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Gay

DI Dr. Johannes Laber

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen

a) Abschluss von Erzeugervereinbarungen zu Energie-Produktionsanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Pkt. 9 der Tagesordnung der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg beigetreten.

Hr. Bürgermeister Ramharter hat am 19.04.2023 mitgeteilt, dass die zur Errichtung geplanten Photovoltaikanlagen auf den Standorten der Wirtschaftsbetriebe in der Johannes Gutenberg-Straße 7, dem Hochwasserschutzlager in der Schloßgasse 12, der Feuerwehr Waidhofen an der Thaya in der Südtirolerstraße 5, dem Dorfzentrum in Ulrichschlag 16a, dem Kindergarten 1 in der Kindergartenstraße 1 sowie dem Kindergarten 3 in Hollenbach 16, bei der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen eingemeldet werden sollen.

Die Anlagen haben eine geplante Gesamtleistung von 125 kWp.

Am 19.04.2023 wurde durch die Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland ein Muster der Erzeugervereinbarung zu Energie-Produktionsanlagen übermittelt.

Für jede Anlage ist eine separate Vereinbarung abzuschließen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 12.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden für die, seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Errichtung geplanten, Photovoltaikanlagen auf den Standorten der Wirtschaftsbetriebe in der Johannes Gutenberg-Straße 7, dem Hochwasserschutzlager in der Schloßgasse 12, der Feuerwehr Waidhofen an der Thaya in der Südtirolerstraße 5, dem Dorfzentrum in Ulrichschlag 16a, dem Kindergarten 1 in der Kindergartenstraße 1 sowie dem Kindergarten 3 in Hollenbach 16 jeweils folgende

wenn für die Reparatur mehr als 40% der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Bestandzins

Modell: Dynamische Berechnung ohne Fixkostenpauschale:

Der monatlich von der EEnergyG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energie abhängig, die der EEnergyG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt 6,80 ct/kWh (in Worten: Sechs komma Acht Cent pro Kilowattstunde). Dieser Preis besteht zum 01.09.2022 und kann in jeder Vorstandssitzung geändert werden.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt, exkl. Elektrizitätsabgabe sowie exkl. sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragender oder abzuführender öffentlicher Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des Folgemonats zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt, wobei die Berechnung sich auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Berechnung des Bestandzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage unter Berücksichtigung der Zuweisung des Eigenverbrauchs demäß Punkt 2 im Umfang von der EEnergyG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern

verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEnegG überträgt (Überschusseinspeiser).

Der Eigentümer hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnegG über alleinige Anweisung der EEnegG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEnegG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEnegG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEnegG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebs jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnegG an der Erzeugungsanlage verbleibt der Anlageneigentümer Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Eigentümer stellt der EEnegG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEnegG gemäß den §§ 16b ff EWOOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEnegG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller, zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEnegG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

8 Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen / Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEnergyG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEnergyG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9 Datenschutz

Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde St. Pölten Land zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergyG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Eigentümer einen und die EEnergyG den anderen Vertrag erhält.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen

b) Abschluss einer Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung für Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Pkt. 9 der Tagesordnung der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg beigetreten.

Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die aus der Energiegemeinschaft Strom bezogen werden soll, sind mittels einer Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung bei der Energiegemeinschaft einzumelden.

In Abstimmung mit Hr. Bürgermeister Ramharter wurde festgelegt, dass die Einmeldung folgender Anlagen sinnvoll erscheint:

Kostenstelle	Standort	Zählpunktnummer
RATHAUS	Hauptplatz 1	AT0020000000000000000000020467439
WASSERWERK BRUNN	Brunn/Waidhofen	AT0020000000000000000000020902794
ERHOLUNGSZENTRUM	Moritz Schadekg.	AT0020000000000000000000020902793

Die Auswahl erfolgt unter der Prämisse, dass das Verhältnis zwischen der seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya produzierten Menge Strom der gemeindeeigenen PV-Anlagen mit Überschusseinspeisung (ca. 137.500 kWh) zu den oben angeführten Verbrauchsanlagen ausgewogen ist (Jahresverbrauch 2022 ca. 138.800 kWh).

Am 19.04.2023 wurde durch die Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland ein Muster der Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung übermittelt.

Alle Anlage können mit einer Vereinbarung eingemeldet werden.

Sollte zukünftig mehr Energie von Seiten der Energiegemeinschaft an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geliefert werden können, als durch die oben angeführten Anlagen abgenommen, so sollen folgende weitere Anlagen in nachfolgender Reihenfolge kurzerhand bei der Energiegemeinschaft eingemeldet werden können:

Kostenstelle	Standort	Zählpunktnummer
WASSERAUFBEREITUNG	Thayalände 7	AT0020000000000000000000020902795
WVA-PUMPWERK BRUNNEN 8	Ulrichschlag	AT0020000000000000000000020467468
MEHRZWECKHALLE	F. Leisser-Str. 2.	AT0020000000000000000000020467462

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 12.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg abgeschlossen:

„ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen

FN 583206g; Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („EEnergG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff El-WOG 2010 einerseits sowie

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Gemeindekennziffer 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

als „Mitglied“ der EEnergG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

1 EEnergG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEnergG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu vertreiben sowie für ihre Mitglieder

Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied/Genossenschafter der EEnergyG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über folgende Verbrauchsanlagen mit den Zählpunktnummern:

Verbrauchsanlage	Zählpunktnummer
RATHAUS	AT002000000000000000000000020467439
WASSERWERK BRUNN	AT002000000000000000000000020902794
ERHOLUNGSZENTRUM	AT002000000000000000000000020902793

2 Tätigkeitsumfang der EEnergyG

Die EEnergyG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

- a) Energieerzeugung;
- b) Verbrauch eigenerzeugter Energie;
- c) Vertrieb von Energie;
- d) Speicherung von Energie;

3 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteils- Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus der Energieerzeugungsanlage wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der EEnergyG entspricht, festgelegt wie folgt: Beschluss der Generalversammlung der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen vom 18.05.2022.
2. Insofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der EEnergyG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

3. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
4. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEnergyG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEnergyG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEnergyG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber Netz Niederösterreich den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEnergyG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEnergyG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEnergyG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEnergyG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen Pauschalbetrag von 7,2 Cent/kWh zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEnergyG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen vom 18.05.2022 zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Insofern seitens der Genossenschaft durch Beschluss des Vorstandes nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt - wertgesichert auf Basis des VPI (Verbraucherpreis-Index), bezogen auf das Kalenderjahr. Schwankungen der Indexzahl nach oben bis einschließlich 5 % bleiben unberichtigt, wobei sich die Berechnung auf das jeweilige Kalenderjahr bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreises GEZ als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der EEnergyG gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.

7. Insofern seitens der Genossenschaft keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt: Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEnergyG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.

5 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die EEnergG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) Energieerzeugungsanlagen.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEnergG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEnergG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEnergG.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEnergG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEnergG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang halten die Vertragspartner fest, dass der teilnehmende Netzbenutzer die (batteriemäßige) Zwischenspeicherung der in der Energieerzeugungsanlage erzeugten Energiemenge ausdrücklich gestattet. Die EEnergG unterliegt diesbezüglich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die Mitgliederseite insgesamt verfügbaren Energie aus der Energieerzeugungsanlage.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEnergG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEnergG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEnergG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEnergG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEnergyG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbewutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbewutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbewutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbewutzer kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

7. Der teilnehmende Netzbewutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiserlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbewutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEnergyG zu.
8. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEnergyG gegenüber dem teilnehmenden Netzbewutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbewutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEnergyG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

6 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbewutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsletzt zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbewutzer als Mitglied aus der EEnergyG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbewutzers, welche über das öffentliche

Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

3. Demgegenüber steht es der EEnergyG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEnergyG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEnergyG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEnergyG wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
 - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEnergyG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst wurden; ODER
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEnergyG zwischen dem Netzbetreiber und der EEnergyG nicht mehr vorliegen;

7 Haftung

1. Die Haftung der EEnergyG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEnergyG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEnergyG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEnergyG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von

Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

4. Die EEnG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

8 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEnG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEnG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEnG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.
6. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
7. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

und

Sollte zukünftig mehr Energie von Seiten der Energiegemeinschaft an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geliefert werden können, als durch die bereits eingemeldeten Anlagen abgenommen, so sollen folgende weitere Anlagen in dieser Reihenfolge kurzerhand bei der Energiegemeinschaft eingemeldet werden können:

Kostenstelle	Standort	Zählpunktnummer
WASSERAUFBEREITUNG	Thayalände 7	AT0020000000000000000000020902795
WVA-PUMPWERK BRUNNEN 8	Ulrichschlag	AT0020000000000000000000020467468
MEHRZWECKHALLE	F. Leisser-Str. 2.	AT0020000000000000000000020467462

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Fuhrpark – Ankauf einer Kehrmaschine

SACHVERHALT:

Die beiden Kehrmaschinen, die im Besitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind, weisen ein Alter von 42 Jahren (Steyr) und 22 Jahren (Mercedes) auf. Aufgrund des Alters und der Betriebsstunden steigt sowohl der Reparaturaufwand als auch die Ausfallgefahr. Und: Es wird zunehmend schwieriger, passende Ersatzteile für die anfallenden Reparaturen zu bekommen.

Gleich zu Beginn der Kehrsaison 2023 kam es bei der Mercedes-Kehrmaschine zu einem Schaden an der Schalthydraulik. Das Fahrzeug musste mit dem Feuerwehr-LKW aufwändig zur Reparatur nach Zwettl geschleppt werden und fiel für 2 Tage aus.

Das Thema „Ankauf einer neuen Kehrmaschine“ wurde bereits in der April-Sitzungsreihe 2022 aufgegriffen, jedoch nicht beschlossen. Die Problematik verschärft sich zunehmends, weil die Lieferzeit einer neuen Kehrmaschine bei ca. 1,5 Jahren liegt.

Zur Abklärung der technischen Details fanden bereits 2021/2022 mehrere Termine zwischen dem Wirtschaftshofleiter, den Kehrmaschinenfahrern/Mechanikern des Wirtschaftshofes und den Vertretern der Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, 2333 Leopoldsdorf, MAN-Straße 1 sowie der Firma Faun Austria GmbH, 2000 Stockerau, Josef-Sandhofer-Straße 9, statt, um die Ausführung der Kehrmaschine auf die Bedürfnisse der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya perfekt abzustimmen. Am 15.03.2023 nahmen Bgm. Josef Ramharter, Vize-Bgm. NR Ing. Martin Litschauer, Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt, der Bereichsleiter der Wirtschaftsbetriebe Bmstr. Christoph Bittermann sowie die WIBE-Mitarbeiter Ewald Kases und Christoph Weiß an einem Vorführtermin der Kehrmaschine in Stockerau teil, um das Gerät (in ähnlicher Ausstattung) in Betrieb zu erleben.

Bei der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) liegt derzeit ein aktuelles Angebot für das Fahrzeug MAN TGM 18.320 4x2 BL mit dem Kehrmaschinen-Aufbau der Firma FAUN in 2 Varianten vor:

- Mit Handschaltgetriebe:
EUR 379.005,40 incl. USt., budgetwirksam EUR 359.101,30
- Mit hydrostatischem Fahrtrieb:
EUR 414.379,98 incl. USt., budgetwirksam EUR 392.618,12

Das Angebot ist bis zum 11.07.2023 gültig.

Die Vorteile des hydrostatischen Fahrtriebs lt. Günther Hanns, Gebietsverkaufsleiter FAUN Austria GmbH, lauten wie folgt:

Technische Aspekte:

- Das Handschaltgetriebe kann nur mehr bis 12/2024 bestellt werden. Somit würde man eine neue Kehrmaschine mit veralteter Technik (nicht mehr Stand der Technik) kaufen.
- Bei einem hydrostatischen Fahrtrieb ist eine stufenlose Fahrgeschwindigkeit von 0 bis 27km/h möglich. Dies ermöglicht eine qualitative Kehrung bei seitlichen Parkplätzen mit Grünflächen oder engen Gassen bzw. Kurven. Bei grober Verschmutzung und hohem Anteil an Streugut ist eine stark reduzierte Geschwindigkeit dringend nötig, sonst ist ein mehrmaliges Kehren der gleichen Flächen notwendig (Einsparungspotenzial)
- Das hydraulische Fahren ist auch unabhängig von den restlichen Aufbaufunktionen (z.B. Gebläsedrehzahl - Lärmentwicklung).
- Bei längeren Kehrflächen ist der Einsatz des hydrostatischen Fahrtriebes in Verbindung mit Tempomat möglich.
- Ein Richtungswechsel mit einem hydrostatischen Fahrtrieb (vorwärts/rückwärts) ist aufgrund der Hydraulik über Joystick sehr einfach ohne Schaltvorgang im Getriebe möglich.
- Beim Einsatz eines Schaltgetriebes in Verbindung mit einem OMSI-Untersetzungsgetriebe kommt es beim Schleifenlassen der Fahrkupplung, um die gewünschte Langsamfahreigenschaft zu erreichen, bzw. bei Schaltvorgängen bei erhöhter Motordrehzahl im Intervall von ca. 4 Jahren zu Kupplungsschäden und damit jedes Mal zu Kosten in Höhe von ca. EUR 3.500,00

Umweltaspekt:

- Kraftstoffverbrauch niedriger aufgrund hydr. Fahrtrieb / „2 unterschiedliche Drehzahlen“ – kein Zusatzmotor für Kehrbetrieb aufgebaut (nur 1 Dieselmotor anstatt 2 Motoren – Wartungs- und Reparaturkosten Zusatzmotor)
- Bei einem hydrostatischen Fahrtrieb läuft der Fahrzeugmotor/Dieselmotor immer auf einer schonenden gleichmäßigen Drehzahl (keine erhöhte Lärmentwicklung)
- CO₂ Ausstoß niedriger
- Höhere Wirksamkeit der Feinstaubeinrichtung in Verbindung mit niedrigerer Geschwindigkeit, positive Effekte auf das Umfeld

Sicherheit Bevölkerung und Verkehr / Bedienung:

- Wechsel von Fahrbetrieb in Kehrmaschinenbetrieb erfordert weniger Fahrerfokus, daher mehr Aufmerksamkeit auf Umfeld und Erhöhung der Sicherheit
- Bessere Kehrqualität durch reduzierte Kehrgeschwindigkeit des hydr. Fahrtriebs, daher effektiver und Stellen werden oftmals nur 1x gekehrt werden müssen

Mitarbeitersicherheit und Komfort:

- Bessere Trennung von Kehr- und Fahrbetrieb, daher mehr Fokus auf die eigentliche Tätigkeit möglich. Bspw. im Fahrbetrieb keine Schaltvorgänge notwendig (keine Kupplung), mehr Fokus auf Umfeld und Verkehr. Bspw. im Kehrbetrieb Anfahren mit bereits eingeschaltetem Aufbau möglich, ansonsten stufenweises Hinzuschalten der Aggregate notwendig. Besonders hilfreich bei Steigungen und bei viel Verkehr.

Um auch in Zukunft die Straßenkehrungen im Gemeindegebiet verlässlich, ordentlich und in überschaubarer Zeit durchführen zu können, wird der Ankauf einer neuen Kehrmaschine empfohlen. Aufgrund der langen Lieferzeit von ca. 75 Wochen stünde das Fahrzeug erstmals bei der Frühjahrsreinigung 2025 zur Verfügung.

Bezugnehmend auf die oben angeführten Argumente wird die Variante des MAN TGM 18.320 4x2 BL mit dem Kehrmaschinen-Aufbau der Firma FAUN mit hydrostatischem Fahrtrieb präferiert. Auch die auf eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angestellte Wirtschaftlichkeits-

rechnung spricht selbst bei sehr konservativen Einsparungsansätzen eindeutig für den hydrostatischen Antrieb. Die um EUR 33.516,82 höheren Anschaffungskosten (im Vergleich zum Handschaltgetriebe) können durch Einsparungen beim Kraftstoffverbrauch (Annahme: 3% = EUR 2.850,00) und bei der Arbeitszeit (Annahme: 4% = EUR 36.500,00) sowie den Entfall des mehrmaligen Kupplungstausches (EUR 17.500,00) mehr als nur kompensiert werden.

Die Zahlung des Kaufpreises ist erst nach Übernahme des Fahrzeugs fällig. Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage für Ankauf Fahrzeuge, Maschinen (Vermögenskonto 8/9990934/00007). Der Stand auf diesem Rücklagenkonto wird nach dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan im Jahr 2024 - vor Entnahme für den gegenständlichen Kauf - bei EUR 447.200,00 liegen.

Für die 42 Jahre alte Steyr-Kehrmaschine sollte nach Inbetriebnahme der neuen Kehrmaschine versucht werden, einen Käufer zu finden, um zumindest etwas mehr als den Schrottwert zu Erlösen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, 2333 Leopoldsdorf, MAN-Straße 1, mit einer Angebotssumme von EUR 414.379,98 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Sitzung des Stadtrates wurde von StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL zum Tagesordnungspunkt 23 b) Ankauf einer Kehrmaschine ein Nutzungskonzept eingefordert. StADir. Mag. Rudolf Polt hat die Leiterin der Wirtschaftsbetriebe Frau Mag. Barbara Hofstätter mit der Erstellung eines solchen beauftragt. Sie hat mit Mail vom 22.06.20223 nachfolgendes Schreiben übermittelt:

Konzept

**für die Nutzung der Kehrmaschinen der Stadtgemeinde Waidhofen ab Frühjahr 2025:
erstellt von Frau Mag. Barbara Hofstätter**

➤ **VERKAUF der Steyr-Kehrmaschine:**

Für die 42 Jahre alte Steyr-Kehrmaschine soll nach der Frühjahrskehrung 2024 ein Käufer gefunden werden, um zumindest etwas mehr als den Schrottwert zu Erlösen.

➤ **Geplanter EINSATZ der Mercedes-Kehrmaschine:**

Die 22 Jahre alte Mercedes-Kehrmaschine soll ab 2025 als Zweitmaschine neben der neuen MAN-Kehrmaschine bei der Frühjahrskehrung vorwiegend auf der bisherigen Route der Steyr-Kehrmaschine zum Einsatz kommen (ca. 140 Stunden) und nur für ca. 2 Monate angemeldet sein.

➤ **Geplanter EINSATZ der MAN-Kehrmaschine:**

Die neue MAN-Kehrmaschine soll ab 2025 als Hauptkehrmaschine eingesetzt und über den Winter stillgelegt werden (ca. 3 Monate = zusätzliches Einsparungspotenzial).

- Bei der großen Frühjahrskehrung soll sie die bisherige Route der Mercedes übernehmen. Gerade die rasche und sorgfältige Frühjahrskehrung ist bei der Bevölkerung ein sehr sensibles Thema, was die Anzahl und Vehemenz der jährlichen Tele-

fonanfragen belegt. Die Straßenreinigung erfolgt nach einem festgelegten Ablaufplan (Straßenverzeichnis), wobei das Waidhofner Stadtgebiet – und hier jene Straßenzüge mit hauptsächlicher Riesel-Streuung – absolute Priorität hat. Danach folgen die städtischen Bereiche mit vorwiegend Salzstreuung und anschließend die Katastralgemeinden, von nah bis weiter entfernt. Summa summarum umfasste die Frühjahrsarbeit bisher durchschnittlich ca. 160 Stunden, wobei mit einer Zeitersparnis von ca. 4% gerechnet werden kann.

- Auch soll mit der MAN ab 2025 das Aussaugen der Einlaufgitter (seit 2021 an die Firma Hydro Ingenieure fremdvergeben) wieder in Eigenregie durch die Wirtschaftsbetriebe erfolgen. Laut Aufzeichnungen bedeutet dies einen Aufwand von ca. 100 – 120 Arbeitsstunden.
- Die Laubkehrung im Herbst, die sich auf Straßenzüge mit Baumbestand im Stadtgebiet konzentriert (z.B. Gymnasiumstraße, Wiener Straße, Karl Höfner-Straße, ...), umfasst im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 100 Stunden. Das Einsparungspotenzial liegt auch hier bei ca. 4 %.
- Die Kehrleistung für externe Kunden (z.B. Gemeinde Gr. Siegharts, Sauber & Stark, Henkel, ...) schwankt stundenmäßig stark, je nach Aufträgen aus Straßenbauprojekten. Grundsätzlich soll angestrebt werden, zusätzliche Kunden im Kommunal- und B2B-Bereich zu lukrieren. Eine entsprechende Personalnachbesetzung sowie Unterstützung bei der Kundengewinnung sind hier essenziell.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/814000-040000/000 (Straßenreinigung - Ankauf Straßenkehrmaschine) EUR 340.000,00

gebucht bis: 31.05.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage für Ankauf Fahrzeuge, Maschinen (Vermögenskonto 8/9990934/00007). Der Stand auf diesem Rücklagenkonto wird nach dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan im Jahr 2024 - vor Entnahme für den gegenständlichen Kauf - bei EUR 447.200,00 liegen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 12.06.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kauft von der Firma **MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH**, 2333 Leopoldsdorf, MAN-Straße 1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 12.04.2023 („Angebot-Nr. 23-033 Stdge Waidhofen/Thaya aus dem BBG Rahmenvertrag GZ 2801.03481.004“) das **Fahrzeug MAN TGM 18.320 4x2 BL mit dem**

Kehrmaschinen-Aufsatz der Firma FAUN mit hydrostatischem Fahrtrieb zum Preis von EUR 414.379,98 incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 392.618,12** (unter Berücksichtigung des teilweisen [31,51 %] Vorsteuerabzuges)

und

die Bedeckung erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage für Ankauf Fahrzeuge, Maschinen (Vermögenskonto 8/9990934/00007). Der Stand auf diesem Rücklagenkonto wird nach dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan im Jahr 2024 - vor Entnahme für den gegenständlichen Kauf - bei EUR 447.200,00 liegen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks

a) HAK-Spendenevent zugunsten der Rettungshundebrigade

StR Marlene BÖHM-LAUTER und StR Eduard HIEß haben an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Frau Sarah Ludwig, Schülerin der 4. Klasse der HAK Waidhofen an der Thaya, hat mit E-Mail vom 01.06.2023 um die Benutzung des Stadtparks wie folgt angesucht:

„Sehr geehrte Frau Hofstätter,

Wir (Sarah Ludwig, Lilena Spießmaier, Kathrin Bauer) sind Schülerinnen der 4. Klassen der HAK Waidhofen/Thaya. Im Rahmen unserer Diplomarbeit würden wir ein Spendenevent für die Österreichische Rettungshundebrigade veranstalten, wofür wir um Nutzung des Stadtparks bitten. Selbstverständlich kümmern wir uns um die sorgfältige Entsorgung des entstandenen Mülls. Als Termin würde für uns der 18.08.2023 in Frage kommen.

Hier führe ich Ihnen die genauen Daten zu unserer Person an:

- Sarah Ludwig

Grubweg 21
3861 Eggern
0664/1362182

- Lilena Spießmaier

Franz-Grünberger-Straße 18
3852 Gastern
lilena.spiessmaier1@gmail.com
0664/1410383

- Kathrin Bauer

Großeberharts 19
3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen/Thaya
kathrin.b0508@gmail.com
0664/7634164

Ein grober Überblick über das Spendenevent:

Zweck: Spenden sammeln für die Österreichische Rettungshundebrigade (im Rahmen unserer Diplomarbeit)

- **Ort der Veranstaltung:** Stadtpark

- **Termin:** 18. August 2023
- eventuell Wasser- und Stromversorgung
- Tische mit Kaffee, Kuchen und Aufstrichbrote (würden wir selber besorgen)
- Vorführung der Rettungshunde

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne bei uns melden.

Per E-mail oder Telefon unter 0664 1362182.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ludwig“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 12.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt der HAK-Diplomarbeitsgruppe von Sarah Ludwig, 3861 Eggern, Grubweg 21, Lilena Spießmaier, 3852 Gastern, Franz-Grünberger-Straße 18 sowie Kathrin Bauer, 3834 Pfaffenschlag, Großeberharts 19, die Zustimmung zur unentgeltlichen Benützung des Stadtparks am 18.08.2023 für die Durchführung eines Spendenevents zugunsten der Rettungshundebrigade. Weiters wird die Zustimmung zur kostenlosen Nutzung des vorhandenen Wasseranschlusses und des Wasserbezugs gegeben.

Die Müllentsorgung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Der Stadtpark ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Hinweis: Bezüglich der Stromversorgung (Anschluss und Kosten) ist seitens des Veranstalters das Einvernehmen mit der Schulgemeinde herzustellen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

StR Marlene BÖHHM-LAUTR und StR Mag. Thomas LEBERSORGER haben an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Benützung des Stadtparks

b) Sommerkino des Vereins Pro Waidhofen

SACHVERHALT:

Der Verein Pro Waidhofen hat um die Benützung des Stadtparks angesucht und folgendes E-Mail am 25.05.2023 übermittelt:

„Liebe Barbara,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte,

der Wirtschaftsverein Pro Waidhofen plant wieder zwei Kinoabende im Stadtpark von Waidhofen/Thaya:

28. Juli 2023 21.00 Uhr **Sterne unter der Stadt (mit Verena Altenberger)**

4. August 2023 21.00 Uhr **GRIECHENLAND (mit Thomas Stipsits)**

Wir bitten um die Benützung des Stadtparks für die zwei Veranstaltungen.

Weiters ersuchen wir wie im Vorjahr um Gewährung einer Subvention in Höhe von EUR 2.000,00 für beide Veranstaltungen.

Beide Filme sind ein Beitrag zur Förderung der österreichischen bzw. europäischen Filmkultur.

Vielen Dank im Voraus und selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Pro Waidhofen

Obfrau Ulrike Ramharter

Bahnhofstraße 15

3830 Waidhofen/Thaya

Tel. +43 660 600 4660“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 12.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt dem Verein Pro Waidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, bis auf Widerruf die Zustimmung zur unentgeltlichen Benützung des Stadtparks für zwei Tage im Jahr für die Durchführung der Veranstaltung „Sommerkino“ oder einer ähnlichen Veranstaltung. Weiters wird die Zustimmung zur kostenlosen Nutzung des vorhandenen Wasseranschlusses und des Wasserbezugs gegeben.

Die Müllentsorgung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Der Stadtpark ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Hinweis: Bezüglich der Stromversorgung (Anschluss und Kosten) ist seitens des Veranstalters das Einvernehmen mit der Schulgemeinde herzustellen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Sanierung Museum Wienerstraße 14 – Fördervereinbarung mit dem Bundesdenkmalamt zur Erstellung von Restaurierungskonzepten

SACHVERHALT:

Das alte Stadtmuseum in der Wienerstraße 14 soll, um den Bestand des Gebäudes zu sichern, mittelfristig saniert werden.

Am 11.01.2023 gab es eine Begehung mit einer Vertreterin des Bundesdenkmalamts - Landeskonservatorat für Niederösterreich, 3500 Krems an der Donau, Hoher Markt 11 (BDA), gemeinsam mit Hr. Bgm. Ramharter und AL Androsch.

Dabei wurden folgende Maßnahmen abgegrenzt, für die vorweg ein Restaurierungskonzept als Grundlage für das denkmalbehördliche Genehmigungsverfahren zu erstellen ist:

- Statische Konsolidierung des Gebäudes vor allem durch Ertüchtigung des Dachstuhls und Sicherung des Gewölbekellers
- Instandsetzung der historischen Fassade und der Innenoberflächen (Wände und Decken)
- Instandsetzung der historischen Fußböden

Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Befundungsmaßnahmen durch das BDA gefördert werden, jedoch nur jene Kosten Berücksichtigung finden, die nach positiver Förderzusage anfallen.

Die Personen bzw. Firmen die für die Erstellung der o.a. Restaurierungskonzepte herangezogen werden können wurden mit dem BDA abgestimmt und nachfolgend wurden durch das Bauamt Kostenvoranschläge eingeholt, die sich in Summe auf EUR 11.502,00 belaufen.

Ein Förderantrag wurde beim BDA eingebracht und von diesen ein Fördervertrag mit GZ 2023-0.330.457 mit einem ausgewiesenen Förderbetrag von EUR 5.750,00 vorgelegt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Fördervertrag mit GZ 2023-0.330.457 Bundesdenkmalamts - Landeskonservatorat für Niederösterreich, 3500 Krems an der Donau, Hoher Markt 11 abgeschlossen:

“

 Bundesdenkmalamt

bda.gv.at

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

BMKÖS - NÖ (BDA - Landeskonservatorat für
Niederösterreich)
niederoesterreich@bda.gv.at

Maria BRAND
Sachbearbeiterin

Maria.BRAND@bda.gv.at
+43 1 534 15-850611
Hoher Markt 11, 3500 Krems

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an niederoesterreich@bda.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: GZ 2023-0.330.457

3830 Waidhofen an der Thaya, Niederösterreich
Wiener Straße 14, Heimatmuseum, Webereimuseum [04401]
Förderung AFS-002-016964-230425
Voruntersuchungen (Fassade/Raumschale, Musterfläche
Bodenrestaurierung, Statische Beurteilung)- EUR 5.750,00, Fördervertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesdenkmalamt bezieht sich auf Ihr Förderansuchen vom 25.04.2023 und bietet
Ihnen für die angesuchte Maßnahme

Voruntersuchungen

eine Förderung in der Höhe von

EUR 5.750,00

aus Bundesmitteln für Denkmalpflege an. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach
Maßgabe der budgetären Möglichkeiten nach Vorlage der ordnungsgemäßen
Förderabrechnung.

Die Anweisung der Förderung erfolgt auf das von Ihnen im Ansuchen angegebene
Bankkonto. Die Förderung ist innerhalb von **8 Monaten**, nach Beginn der Arbeiten,
abzurechnen. Dazu verwenden Sie bitte das Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“ oder

nutzen Sie das Abrechnungspostfach des Bundesdenkmalamtes
(<https://www.bda.gv.at/service/foerderabrechnung.html>).

Bitte geben Sie den Beginn der geplanten Maßnahmen bekannt (Arbeitsbeginn):

Tag	Monat	Jahr
-----	-------	------

Die Förderung steht unter den Bedingungen und Auflagen der bereits im Förderansuchen genannten Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014, der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz und dem UNESCO Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 60/1993) in der jeweils geltenden Fassung (www.ris.bka.gv.at oder bda.gv.at). Jedenfalls steht sie unter der Bedingung, dass die Maßnahmen wie im Ansuchen dargestellt und im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchgeführt werden.

Im Anhang finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu Ihrer Förderung.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Förderung unter diesen Bedingungen und Auflagen annehmen.

Ich wünsche Ihnen bei der Durchführung des Projektes einen guten Erfolg!

Krems, 8. Mai 2023
Für den Präsidenten:
DI DDr. Patrick SCHICHT
Leiter des Landeskonservatorates für
Niederösterreich

Beilagen: Information zu Förderung

Unterschreiben Sie hier eigenhändig oder mittels elektronischer
Signatur <https://www.buergerkarte.at/pdf-signatur-handv.html>

Datum und Unterschrift FörderwerberIn

Nachrichtlich an:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur, 3109 St. Pölten,
post.k1@noel.gv.at (per Mail)

nutzen Sie das Abrechnungspostfach des Bundesdenkmalamtes
(<https://www.bda.gv.at/service/foerderabrechnung.html>).

Bitte geben Sie den Beginn der geplanten Maßnahmen bekannt (Arbeitsbeginn):

Tag	Monat	Jahr
-----	-------	------

Die Förderung steht unter den Bedingungen und Auflagen der bereits im Förderansuchen genannten Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014, der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz und dem UNESCO Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 60/1993) in der jeweils geltenden Fassung (www.ris.bka.gv.at oder bda.gv.at). Jedenfalls steht sie unter der Bedingung, dass die Maßnahmen wie im Ansuchen dargestellt und im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchgeführt werden.

Im Anhang finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu Ihrer Förderung.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Förderung unter diesen Bedingungen und Auflagen annehmen.

Ich wünsche Ihnen bei der Durchführung des Projektes einen guten Erfolg!

Krems, 8. Mai 2023
Für den Präsidenten:
DI DDr. Patrick SCHICHT
Leiter des Landeskonservatorates für
Niederösterreich

Beilagen: Information zu Förderung

*Unterschreiben Sie hier eigenhändig oder mittels elektronischer
Signatur <https://www.buergerkarte.at/pdf-signatur-handig.html>*

Datum und Unterschrift FörderwerberIn

Nachrichtlich an:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur, 3109 St. Pölten,
post.k1@noel.gv.at (per Mail)

Informationsblatt zur Förderung

Fördervertrag

Der Fördervertrag stellt ein Förderangebot des Bundesdenkmalamtes dar, das auf Grundlage Ihres Förderansuchens und der ausgewiesenen Kosten erstellt wurde.

Mit der Unterzeichnung des Fördervertrags bestätigen Sie, dass die Angaben in Ihrem Förderansuchen (siehe AFS Nummer im Betreff) vollständig und richtig sind. Der Fördervertrag gilt mit Ihrer Unterschrift als angenommen.

Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Fördervertrag innerhalb von vier Wochen an das Bundesdenkmalamt. Sollte die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, wird angenommen, dass Sie die Förderung nicht mehr benötigen und ihr Ansuchen als gegenstandslos zu betrachten ist. Das Förderangebot des Bundesdenkmalamtes gilt in diesem Fall als widerrufen.

Die geplanten Arbeiten sind nach den fachlichen Vorgaben und im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen. Der Leistungs- bzw. Arbeitsbeginn hat innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erfolgen, andernfalls wäre – unter Anführung der Gründe - ein Ansuchen um Fristverlängerung an das Bundesdenkmalamt zu richten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Auszahlung

Auf Grundlage des Fördervertrages ist eine Auszahlung der Förderung durch das Bundesdenkmalamt gesetzlich möglich (nach Maßgabe und bis zur Ausschöpfung der jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmittel).

Wurde im Fördervertrag die Auszahlung in Teilbeträgen vereinbart, erhalten Sie den ersten Teilbetrag nach Beginn der Arbeiten (Datumsangabe im Fördervertrag).

Der letzte Teilbetrag wird nach Vorlage der ordnungsgemäßen Abrechnung inkl. aller Rechnungsbelege (Rechnungen und Saldierungsnachweise) ausbezahlt. Gleiches gilt für Einmalzahlungen.

Die Überweisung der Förderung erfolgt auf jenes Bankkonto, das Sie im Förderansuchen bekannt gegeben haben.

Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist innerhalb der vertraglich festgelegten Abrechnungsfrist mittels des Formulars „Zahlenmäßiger Nachweis“ sowie der Vorlage der Rechnungen und der Saldierungsbelege oder über das Abrechnungspostfach nachzuweisen.

Das Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“ sowie das Abrechnungspostfach ist unter <https://bda.gv.at/foerderungen> abrufbar.

Sollte die Abrechnungsfrist nicht eingehalten werden können, so besteht die Möglichkeit, unter Anführung der Gründe eine Fristverlängerung zu beantragen.

Im Falle der Nichteinhaltung von Abrechnungsfristen, allfälliger Fristverlängerungen oder anderwärtiger Verstöße gegen die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz erlischt der Anspruch der zugesicherten Geldmittel bzw. kommt es zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge. Im Fall einer Rückzahlungsforderung gilt eine Verzinsung ab dem Tag der Auszahlung der Geldmittel als vereinbart. Die Abrechnungsfrist steht im Fall einer Rückzahlung einer Zinsforderung nicht entgegen bzw. hemmt diese nicht.

Für den Fall, dass die tatsächlich abrechenbaren Kosten geringer ausfallen als ursprünglich im Förderansuchen bekanntgegeben, behält sich das Bundesdenkmalamt vor, den jeweiligen Auszahlungsbetrag im Rahmen der Förderabrechnung aliquot zu reduzieren.

Das Bundesdenkmalamt behält hinsichtlich aller mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Belege, eine Einsichtnahme bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vor.

Datenschutz

Ihre Daten werden ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz- Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF, gespeichert und verarbeitet.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt. Es werden nur die personenbezogenen Daten verarbeitet, die Sie bei der Antragstellung und im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt geben und nur für die Dauer, in der die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist.

Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten kann im Bedarfsfall an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des Bundeskanzleramtes sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten.

Nach Maßgabe der DSGVO stehen Ihnen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer Weise verletzt worden sind, können Sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. In Österreich ist hierfür die Datenschutzbehörde zuständig.

Bei datenschutzrechtlichen Anliegen wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung des Bundesdenkmalamtes: recht@bda.gv.at „

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Stadtsaal – Anpassung der Raummieten

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2022 Tagesordnungspunkt 14a) wurden Tarife für die Räumlichkeiten des Stadtsaales, diverse Pauschalen (Heizkosten, Auf- und Abbauzeit) und Zu- bzw. Abschläge beschlossen. Des Weiteren wurde der kostenlosen Nutzung des Stadtsaales für Gesangs- und Musikvereine und der Ballettschule für eine Veranstaltung pro Jahr zugestimmt, sofern kein Eintritt verlangt wird.

Im Zuge der Erstellung von Richtlinien für die Übernahme von Stadtsaalkosten werden einige Anpassungen durchgeführt:

- Streichung der Abschläge (Vielbucherrabatt, Rabatt für Bälle, Hochzeiten, Land NÖ)
- Streichung der kostenlosen Nutzung für Gesangs- und Musikverein und der Ballettschule für eine Veranstaltung pro Jahr, sofern kein Eintritt verlangt wird

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Nachfolgende Tarife werden beschlossen und treten mit 01. Juli 2023 in Kraft:

Großer Saal:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR 275,00
--	------------

Kleiner Saal Erdgeschoß:

Pro Stunde	EUR 33,00
------------	-----------

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR 165,00
--	------------

Kleiner Saal Obergeschoß:

Pro Stunde	EUR	33,00
Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	165,00

Hölle klein:

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	165,00
--	-----	--------

Höllen-Erweiterung (Aufpreis zu Hölle klein):

Pauschalbetrag (bis 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	99,00
--	-----	-------

Galerie:

Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	99,00
--	-----	-------

Foyer (bei alleiniger Nutzung):

Pro Stunde	EUR	30,00
Pauschalbetrag (für 24 zusammenhängende Stunden)	EUR	135,00

Zusätzlich zu den oben genannten Tarifen wird eine Heizkostenpauschale von EUR 77,00 pro Veranstaltungstag verrechnet.

Für die Kellerbarbenützung wird eine Kautions von EUR 165,00 verrechnet.

Für die Auf- oder Abbauzeit kommt eine Pauschale von 10% des Rechnungsbetrages zur Anwendung, wenn der Stadtsaal anderweitig vermietet werden könnte. Wenn der Stadtsaal zur gewünschten Auf- oder Abbauzeit frei ist, ist die Benützung kostenlos.

Alle Preise zuzüglich 20% USt.

Die Künstlergarderoben sind bei Bedarf kostenlos. Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird keine Person für die Garderobe zur Verfügung gestellt.

Für Arbeitsleistungen des Hauswartes werden weiterhin die jährlich verlautbarten Stundensätze der Buchhaltung in Verrechnung gebracht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Richtlinien für die Übernahme von Stadtsaalkosten

SACHVERHALT:

In den vergangenen Jahren wurde von diversen Veranstaltern immer wiederkehrend um Subvention der Stadtsaalkosten angesucht. Bisher lag die Zuständigkeit, bedingt durch fehlende Förderrichtlinien, beim Gemeinderat. Um den administrativen Aufwand zu verringern, wurden nun einheitliche Förderrichtlinien zur Förderung von Stadtsaalkosten erarbeitet.

Der Antrag des Ausschusses für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus an den Stadtrat wurde in der Sitzung des Stadtrates am 19.04.2023 aufgrund offener Fragen an den Ausschuss zurückverwiesen.

Die Richtlinien wurden dementsprechend überarbeitet und in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus am 30.05.2023 präsentiert. Nach eingehender Diskussion wurden die Richtlinien seitens der Verwaltung und der Politik abgestimmt und finalisiert.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachfolgende Richtlinien zur Förderung von Stadtsaalkosten beschlossen:

„RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON STADTSAALKOSTEN in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Präambel

Um die Vielfalt der Veranstaltungen und die Reichhaltigkeit des kulturellen Lebens in Waidhofen an der Thaya zu fördern, unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die

Vereine, Freiwilligen Feuerwehren und kirchlichen Einrichtungen mit Sitz in Waidhofen an der Thaya bei der Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen im Stadtsaal, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2, wie folgt:

I. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden die Kosten für die Nutzung des Stadtsaales (Raummieten für: Großer Saal, Kleiner Saal EG, Kleiner Saal OG, Hölle klein, Hölle Erweiterung, Galerie und Foyer [Punkt 1 bis 7 laut Beilage A zum Mietvertrag]) für die Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen von Musik-, Sozial- und Kulturvereinen und Freiwilligen Feuerwehren, sowie die Durchführung von Bällen und Benefizveranstaltungen durch sonstige Vereine und kirchliche Einrichtungen.

II. Förderungswerber:

Förderbar sind ausschließlich Veranstalter mit Sitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Eine Förderung für politischen Parteien nahstehende Organisationen, Vorfeldorganisationen oder ähnlichen Veranstaltern ist ausgeschlossen.

III. Ausmaß der Förderung:

Die Förderung beträgt für öffentlich zugängliche Veranstaltungen

- | | |
|-------------------------------|------|
| a) mit freiem Eintritt | 100% |
| b) mit entgeltlichem Eintritt | 50% |

der Raummieten des Stadtsaales (Raummieten für: Großer Saal, Kleiner Saal EG, Kleiner Saal OG, Hölle klein, Hölle Erweiterung, Galerie und Foyer [Punkt 1 bis 7 laut Beilage A zum Mietvertrag]).

IV. Förderbedingungen:

Es wird jedem Veranstalter eine Förderung für nur eine Veranstaltung pro Jahr gewährt.

Ausgenommen davon sind Benefizveranstaltungen, für diese ist eine mehrmalige Förderung möglich.

Als Benefizveranstaltungen gelten jene Veranstaltungen, die wohltätige Zwecke verfolgen (Sammlung von Spenden etc.).

V. Antragstellung und Zuerkennung:

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis spätestens am Tag der Veranstaltung einzubringen, wobei nachzuweisen ist, dass die Förderbedingungen eingehalten werden.

VI. Genehmigung der Förderung:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus diesen Richtlinien.

Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie förderungswürdig erscheinen.

Die Vollziehung dieses Gemeinderatsbeschlusses sowie die Prüfung der einzelnen Förderansuchen erfolgt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Bürgermeister.

VII. Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Diese Richtlinien gelten ab 01. Juli 2023.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Subvention Kultur

a) Lange Nacht der Kirchen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd – Waidhofen/Thaya, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36, vom 08. Mai 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 08. Mai 2023) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats!

Im Namen der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd-Waidhofen/Thaya bitte ich um eine Unterstützung in Höhe von 500.- € für unser Programm in der Kirche der Frohen Botschaft anlässlich der Langen Nacht der Kirchen am 2.6.2023. Das Programm befindet sich im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Widmann“

Programm 08.06.2023:

18:30–22:00 Plaudern bei Speis und Trank

18:30–18:40 Einläuten

19:00–20:00 Ökumenische Andacht

20:00–21:00 „Die jüdische Bevölkerung in Waidhofen an der Thaya“

21:00–22:00 „El-Friede, die freche Friedenstaube!“

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3900-7570 (Kirchliche Angelegenheiten, Laufende Zuschüsse an Religionsgemeinschaften) EUR 1.400,00

gebucht bis: 15.05.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd – Waidhofen/Thaya**, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36 für die Veranstaltung „Lange Nacht der Kirchen“ am 08. Juni 2023 eine einmalige Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Subvention Kultur

b) Waldviertel Akademie

SACHVERHALT:

Es liegen zwei Subventionsansuchen der Waldviertel Akademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9 vor.

Erstes Ansuchen vom 26. Jänner 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 09. Mai 2023), darin heißt es:

„Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter, sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,

Fünf Veranstaltungen, zwölf Referent*innen und 350 Besucher*innen: das ist unsere Statistik für das erfolgreiche Jahr 2022 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Ein Highlight im Vorjahr war die Veranstaltung „100 Jahre Niederösterreich“, wo wir Landeshauptmann außer Dienst Erwin Pröll und den Historiker Stefan Karner in den Stadtsaal einluden und mit ihnen über die Geschichte Niederösterreichs sprachen. Das Veranstaltungsjahr 2022 stand ganz im Zeichen des Jahresthemas „Solidarität. Wie viel Zusammenhalt braucht unsere Gesellschaft?“.

Auch Waidhofen an der Thaya war – wie jedes Jahr - wichtiger Schauplatz unserer Aktivitäten. Zusätzlich wurde zwei Mal das Waldviertler Wissensforum zu den Themen „Private Equity“ und „Finanzmärkte in Zeiten von Krieg und hoher Inflation“ organisiert und im Anno-LIGNUM Blumberger durchgeführt. Auch bei den 38. Internationalen Sommergesprächen war Waidhofen ein Veranstaltungsort, im Theater an der Mauer wurde eine Lesung veranstaltet. Sehr erfolgreich und vor großem Publikum ging unsere Podiumsdiskussion „Hauptsache billig. Wie beeinflusst Fast Fashion unser Klima?“ über die Bühne. In zahlreichen Wochen- und Monatszeitschriften wird auf unsere Arbeit hingewiesen. Ein diesbezüglicher Pressespiegel wird Ihnen zugesandt.

Wir, die WALDVIERTEL AKADEMIE, greifen auch im Jahr 2023 die brennenden Fragen der Region und Zeit auf. Von der ersten Stunde an gelang es, historisch und tagespolitisch aktuelle Themen unter maßgeblicher Bürgerbeteiligung zu behandeln, den sonst Sprachlosen, den vielen Ungefragten der Gesellschaft die Chance zu geben, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und ihre Vorstellungen und Ideen einzubringen. Im heurigen Jahr thematisieren wir den „Optimismus“ und möchten zeigen, dass aus jeder Krise auch etwas gelernt werden kann.

Diese abwechslungsreichen und spannenden Aktivitäten der WALDVIERTEL AKADEMIE sind nicht zuletzt auch aufgrund der Unterstützung der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** möglich. Dafür bedanken wir uns sehr herzlich!

Waidhofen an der Thaya ist ein wichtiger Mittelpunkt unserer Arbeit, welchen wir gerne wieder mit **unseren Veranstaltungen** bespielen. Wir planen im heurigen Jahr **vier bis fünf Veranstaltungen** in der Stadtgemeinde.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hiermit, diese regionalpolitische und vor allem aber auch für die Stadt und Region selbst wichtige kontinuierliche Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor im Jahre 2023 mit einer **Subvention von Euro 3.000,00** zu unterstützen, um unsere gewohnt hohe Qualität auch weiterhin beibehalten zu können.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Thomas Arthaber, MFP
Vorsitzender

Gabriele Rochla, MA
Projektleiterin“

Zweites Ansuchen vom 26. Jänner 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 09. Mai 2023), darin heißt es:

„Ansuchen um finanzielle Unterstützung aufgrund gestiegener Kosten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter, sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,

Die WALDVIERTEL AKADEMIE hat seit der Gründung im Jahr 1984 über **100 Veranstaltungen** in der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** organisiert. Seit 1992, also bereits seit **über 30 Jahren**, hat die WALDVIERTEL AKADEMIE ihren Sitz in Waidhofen an der Thaya, zuerst war das Büro in der Bahnhofstraße situiert, nun befindet es sich direkt am Hauptplatz.

Die Erhöhung der Kosten in allen Bereichen setzt uns sehr zu. Gerne möchten wir weiterhin unser Programm durchführen, was sich aber mit den gestiegenen Fixkosten schwierig gestaltet. Die Kosten für das Büro sind in die Höhe geschneit. Die Miete inklusive der Betriebskosten ist im Vergleich zum Jahr 2020 um ca. € 300,- monatlich gestiegen. Das ergibt für uns eine **Mehrbelastung** für das Büro am Waidhofner Hauptplatz von **€ 3.600,-** im Jahr 2023.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hiermit, diese regionalpolitische und vor allem aber auch für die Stadt und Region selbst wichtige kontinuierliche Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor im Jahre 2023 mit einer zusätzlichen **Subvention von Euro 3.600,00** zu unterstützen, um unsere gewohnt hohe Qualität auch weiterhin beibehalten zu können.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Thomas Arthaber, MFP
Vorsitzender

Gabriele Rochla, MA
Projektleiterin“

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 1.700,00

2019 EUR 1.700,00

2020 EUR 1.700,00

2021 EUR 4.200,00 (EUR 1.700,00 Jährliche Subvention, EUR 2.500 Sonder-Unterstützung im Zuge der 850 Jahrfeier)

2022 EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00

gebucht bis: 15.05.2023 EUR 9.854,68

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.****ANTRAG** des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:Es wird dem Verein **WALDVIERTEL AKADEMIE**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, **für das Jahr 2023**, eine Subvention in der Höhe von**EUR 1.900,00**

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Subvention Kultur

c) Wieder-AufhÖRchen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Privilegierten, uniformierten und bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 19. Mai 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. Mai 2023), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Zuerst wollen wir uns nochmal für die Subvention im Vorjahr für das „Fest der Uniformen“ bedanken. Ohne diese finanzielle Unterstützung wäre die Veranstaltung nicht in dieser Weise umsetzbar gewesen. Wir können Ihnen garantieren, dass der Betrag zur Gänze für das Fest verwendet wurde. Durch diese monetäre Unterstützung konnten wir den angetretenen Mannschaften am ersten Tag eine kleine Verpflegung bieten und die ausgerückten Musikgruppen zahlen. Wir wollen betonen, dass diese Subvention nicht für die Finanzierung der neuen Kanone verwendet wurde, die wir aus dem Lukrieren von Spenden anschaffen konnten.

Am 10. September 2023 ist der landesweite **Dirndlgwandsonntag**. Das Bürgerkorps als Mitglied der NÖ Volkskultur will diese Veranstaltung auch in unseren Bezirk bringen. Mit dem Wiederaufhorchen haben wir außerdem die Möglichkeit ein umfassenderes Rahmenprogramm bieten zu können und aufgrund der Unterstützung durch das Land NÖ auf ein höheres Budget zurückzugreifen.

Bereits im Vorfeld soll es wieder in diversen Lokalen im Stadtgebiet musikalische Darbieten mit dem „Wirtshausspielen“ geben. Der Veranstaltungstag selbst wird wieder mit Blasmusikklängen beginnen. Aufgrund der positiven Resonanz werden, wie im Vorjahr, mehrere Musikkapellen, die in Sternform in der ganzen Stadt Richtung Rathaus aufmarschieren, bereits in der Früh die Bevölkerung auf die Veranstaltung hinweisen. Der Festakt wird nach einem feierlichen Gottesdienst neben dem Rathaus fortgesetzt. Geplant sind Vorführungen der Waidhofener Volkstanzgruppe, Schuhplattler, eine Ausfahrt von Oldtimer-Traktoren, eine Vorführung der Dobersberger Sportakrobaten, eine Trachten-Modenschau, eine kabarettistische Vorführung und einiges mehr. Natürlich dürfen auch kulinarische Köstlichkeiten insbesondere beim Mittagstisch nicht fehlen.

Neben den Geldern aus dem Landestopf und ausgewählten Sponsoren treten wir auch an die Gemeinde mit der Bitte um Unterstützung in der Höhe von EUR 2.000,00 heran. Weiters

bitten wir um zur Verfügungstellung des Zelts und um die richtige Aufstellung der notwendigen Verkehrssperren und -hinweise durch den städtischen Bauhof.

Wir hoffen auf Ihre geschätzte Unterstützung für diese Bezirksveranstaltung im Herzen der Stadt rund um das Waidhofner Rathaus.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Pichl, Mjr. i. Tr.
(Kommandant)“

Nachstehende Kostenschätzungen vom 26.05.2023 von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch liegen betreffend der Miete, dem Auf- und Abbau des Zeltes bzw. dem Auf- und Abbau der Verkehrszeichen vor:

Wiederaufhorchen Dirndlgwandsonntag						
Veranstalter: Bürgerkorps am 10.09.2023						
Wirtschaftshof Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya						
Stundenaufstellung - Zelt Auf- und Abbau						
KOSTENAUFSTELLUNG lt. Aufwand WIBE im Sept. 2017						
Aufbau						
Arbeitszeit						
27.09.2017	Wibe Facharbeiter	5,00 Std.	á	€ 49,00		€ 245,00
	Wibe Facharbeiter	6,00 Std.	á	€ 49,00		€ 294,00
	Wibe Facharbeiter	5,00 Std.	á	€ 49,00		€ 245,00
	Wibe Facharbeiter	6,00 Std.	á	€ 49,00		€ 294,00
	Wibe Facharbeiter	5,00 Std.	á	€ 49,00		€ 245,00
Fahrzeuge						
27.09.2017	Traktor (WT576BN) + Anhänger	1,00 Std.	á	€ 42,00		€ 42,00
	Stapler	0,75 Std.	á	€ 34,00		€ 25,50
Abbau						
Arbeitszeit						
02.10.2017	Wibe Facharbeiter	3,00 Std.	á	€ 49,00		€ 147,00
	Wibe Facharbeiter	4,00 Std.	á	€ 49,00		€ 196,00
	Wibe Facharbeiter	4,00 Std.	á	€ 49,00		€ 196,00
	Wibe Facharbeiter	4,00 Std.	á	€ 49,00		€ 196,00
	Wibe Facharbeiter	3,00 Std.	á	€ 49,00		€ 147,00
Fahrzeuge						
02.10.2017	Traktor + Anhänger	1,00 Std.	á	€ 42,00		€ 42,00
	Stapler	0,75 Std.	á	€ 34,00		€ 25,50
Summe excl. Ust.						€ 2.340,00
+ 20% Ust.						€ 468,00
Gesamtsumme incl. Ust.						€ 2.808,00
Anmerkung: Stundensätze 2023 extern (Selbstkosten)						
Zeltmiete	(keine Ust.-Verrechnung!)	1 Tag	á	€ 200,00		€ 200,00

Wiederaufhorchen Dirndlgwandsonntag

Veranstalter: Bürgerkorps am 10.09.2023

Wirtschaftshof Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Stundenaufstellung - Verkehrszeichen Auf- und Abbau (wie bei Jahrmarkt NEU)

Personal	Artikel	Menge		VK-Preis	VK-Gesamt
Kases Ewald	Wibe Facharbeiter	3,00	Std.	€ 49,00	€ 147,00
Weiß Christoph	Wibe Facharbeiter	3,00	Std.	€ 49,00	€ 147,00
Fuchs Bernhard	Wibe Facharbeiter	3,00	Std.	€ 49,00	€ 147,00
Kases Ewald	Wibe Facharbeiter	4,00	Std.	€ 49,00	€ 196,00
Weiß Christoph	Wibe Facharbeiter	4,00	Std.	€ 49,00	€ 196,00
Fuchs Bernhard	Wibe Facharbeiter	4,00	Std.	€ 49,00	€ 196,00
Fuchs Bernhard	Wibe Facharbeiter	1,50	Std.	€ 49,00	€ 73,50
Kases Ewald	Wibe Facharbeiter	1,50	Std.	€ 49,00	€ 73,50
Weiß Christoph	Wibe Facharbeiter	1,50	Std.	€ 49,00	€ 73,50
Hadl Daniel	Wibe Facharbeiter	1,00	Std.	€ 49,00	€ 49,00
Fuchs Bernhard	Wibe Facharbeiter	1,00	Std.	€ 49,00	€ 49,00
Traktor + Anhänger		3,00	Std.	€ 42,00	€ 126,00
Pritsche (km)		10,00	km	€ 1,80	€ 18,00
Summe excl. Ust.					€ 1.491,50
'+ 20% Ust.					€ 298,30
					€ 1.789,80

Somit ergeben sich für die Leistungen des Wirtschaftshofes Kosten von gesamt EUR 4.797,80 inkl. 20 % USt.

Bisherige Subventionen:

2019 EUR 957,00
 2020 EUR 957,00
 2021 EUR 1.500,00
 2022 EUR 16.500,00 (EUR 10.000,00 Fest der Uniformen, EUR 1.500,00 Subvention
 Miete Kommandostube)

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00
 gebucht bis: 15.05.2023 EUR 9.854,68
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 13.300,00

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 14.000,00
 gebucht bis: 15.05.2023 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Privilegierten, uniformierten und bewaffneten Bürgerkorps** zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, für die Veranstaltung „**Wieder-AufhOHRchen 2023**“, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 1.900,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

es wird das Zelt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellt, sowie die notwendige Verkehrsbeschilderung im Bereich des Hauptplatzes durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe aufgestellt und entfernt. Die anfallenden Personalkosten in der Höhe von ca.

EUR 4.800,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Subvention Kultur

d) Verein Kerzenlicht-Konzerte

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines Kerzenlicht-Konzerte, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, vom 16. Mai 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 17. Mai 2023) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention für „Kerzenlicht-Konzert“ 2023

Sehr geehrter Herr Stadtrat, sehr geehrte Stadtgemeinde!

Seit 2014 bilden die „Kerzenlicht-Konzerte“ einen Bestandteil des Kulturlebens von Waidhofen. Auch in der Saison 2023 wollen wir den Standort Waidhofen weiterhin beibehalten und haben entschieden, am 16. Juli ein Konzert in der Stadtpfarrkirche durchzuführen. Wie in den Vorjahren ersucht der Verein „Kerzenlicht-Konzerte“ dafür um eine Subvention.

Unter Berücksichtigung des seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor „Corona“ regelmäßig bewilligten Betrages von € 500.- sucht der Verein „Kerzenlicht-Konzerte“ um eine Förderung in der Höhe von

€ 500.- (fünfhundert)

an.

Mit Dank und besten Grüßen!

Mag. Robert Pobitschka
Geschäftsführer“

Kostenaufstellung für das Konzert am 16. Juli 2023, 20.00 Uhr in der Pfarrkirche Waidhofen/Thaya

Miete für Kirchen- und Orgelbenützung	
10 x Üben und Konzert	€ 200.-
Abenkassa-Dienst (Hr. Gahr)	€ 40.-
Lt. Bescheid der Gemeinde bisher vorgeschriebene vier Ordnungskräfte	€ 100.-
Anmeldung der Veranstaltung	€ 60.-

Lustbarkeitsabgabe (geschätzt – Mittel der Vorjahre)	€ 100.-
AKM	€ 120.-
Druckkosten (100 Plakate A2, 30 Plakate A3, 150 Einladungen A 4, Abendprogramme)	€ 180.-
Porto 120 Einladungen	€ 120.-
Plakatieren (km-Geld, Lohn)	€ 120.-
Plakatgebühren (Waidhofen, Horn, Gars, Eggenburg)	€ 60.-
Gage Künstler	€ 1000.-
Organisationsarbeit inkl. Entwurf Drucksorten, Versand, Internet etc. ca. 25 Stunden	€ 500.-
Summe	€ 2600.-

Bisherige Subventionen:

2019 EUR 500,00

2020 EUR 483,60 (Subvention in der Höhe der Stadtsaalmiete)

2021 EUR 250,00

2022 EUR 250,00

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00

gebucht bis: 15.05.2023 EUR 9.854,68

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 15.200,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Ansuchen des Vereins **Kerzenlicht-Konzerte**, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, um finanzielle Unterstützung für das Konzert am 16. Juli 2023 in der Stadtpfarrkirche wird nicht nähergetreten und keine Subvention gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Subvention Kultur

e) Inklusions-Workshop im TAM

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins für Theaterpädagogik Weitra, 3970 Weitra, Bergzeile 7a, vom 20. März 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 22. Mai 2023) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,

ich darf mich kurz vorstellen. Mein Name ist Gabriela Peterka, ich bin selbständige Theaterpädagogin und Obfrau des Vereins für Theaterpädagogik Weitra.

Durch meine schauspielerische Tätigkeit im TAM - Theater an der Mauer habe ich auch einen engen Bezug zu Waidhofen.

Meine Kollegin, Frau Diana Weber, und ich haben eine Kindertheaterwoche entwickelt, deren Konzept samt Kalkulation und Kurzbiografie Sie im Anhang finden.

Wir haben diese Theaterwoche speziell als Integrationsworkshop konzipiert, da wir das Kennenlernen und das Verständnis für andere Kulturen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen fördern wollen.

Damit auch Kinder aus sozial schwächeren Familien teilnehmen können, suchen wir Sponsoren, die das Projekt finanziell unterstützen möchten.

Als Gegenleistung bieten wir Ihnen gerne die Logo-Platzierung auf Plakaten, Einladungen und Social Media an. Gerne können Sie auch einen Roll up bei der Veranstaltung aufstellen. Am letzten Tag findet eine Präsentation des Workshops statt.

Wenn Sie Fragen haben, stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Inklusions-Theaterwoche unterstützen könnten und verbleiben
mit freundlichen Grüßen,

Gabriela Peterka
Obfrau des Vereins für Theaterpädagogik Weitra
Bergzeile 7a
3970 Weitra
Tel. 0664 467 1445
www.vtp-weitra.at

„Unsicherheit und Existenzängste beschäftigen uns Erwachsene seit mehr als zwei Jahren. Wie geht es den Kindern damit? Sie hatten über zwei Jahre nur sehr eingeschränkte persönliche Kontakte zu Freund*innen, Schulkamerad*innen oder Großeltern, mussten sich mit neuen und wechselnden Umständen in den Schulen auseinandersetzen und werden permanent mit Nachrichten über Pandemie, Krieg und anderen Katastrophen konfrontiert.

Kinder sind aber voller Kreativität und Phantasie. Mit dem theaterpädagogischen Workshop möchten wir ihnen ein Ventil bieten, um die aufgestauten Gefühle herauszulassen. Der Workshop wurde bewusst als Inklusions-Workshop konzipiert und richtet sich auch an Flüchtlingskinder sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Damit soll das Kennenlernen und das Verständnis füreinander gefördert werden.

Ziele theaterpädagogischer Arbeit

Die Theaterpädagogik steht per se für einen offenen Zugang, für Begegnung auf Augenhöhe, für Beteiligung der Individuen, die gleichsam jede/r für sich ihren (sicheren) Raum bekommen, für ein aktives Tun und Entscheiden in einer Gruppe.

Theaterspielen kann

- das soziale Gefüge einer Gruppe oder Klasse positiv beeinflussen,
- die Selbst- und Fremdwahrnehmung fördern,
- Fantasie und Kreativität anregen,
- Selbstvertrauen fördern,
- stimmliche und körperliche Präsenz stärken,
- den sprachlichen Ausdruck schulen und
- generell zu einer intensiven Auseinandersetzung mit sich und der Welt führen.

Der partizipative Prozess steht im Vordergrund. Im Laufe dieses Prozesses können die o.a. social skills (weiter) entwickelt werden. Zudem bieten die Methoden der Theaterpädagogik die optimale Grundlage für ein demokratisches, offenes Miteinander (tun, spielen, diskutieren). In einem sicheren Raum haben die Kinder die Möglichkeit, ihre individuellen Gedanken, Gefühle, Bedürfnisse zu reflektieren, zu äußern und ihr Verständnis von Demokratie, Selbst- und Fremdbestimmung zu spüren, zu verbalisieren und ggf. spielerisch an diesen Themen zu arbeiten. Verständnis, das Gefühl, gehört und ernst genommen zu werden, Begegnung auf Augenhöhe, Fairness und Offenheit sind Bedingungen für eine demokratisches Miteinander. Das kann den Kindern im Rahmen eines theaterpädagogischen Projekts vermittelt werden.

Inhalt

- gruppendynamische Spiele und Übungen
 - Spiele und Übungen zum Thema Emotionen
 - Übungen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
 - szenische Darstellung sowie klassische Rollenspiele zur Perspektivenerweiterung
- Am Freitag ist eine Abschlusspräsentation der Workshopwoche geplant.

Kostenaufstellung

Honorar für 2 Theaterpädagoginnen (inkl. Konzipierung,	
Umsetzung, Materialien, Druckkosten, Requisiten, Schminke, Kostüme)	€ 3.600,00
Miete TAM	€ 750,00
Summe	€ 4.350,00“

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00
 gebucht bis: 15.05.2023 EUR 9.854,68
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 15.450,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theaterpädagogik Weitra**, 3970 Weitra, Bergzeile 7a, für die Inklusions-Theaterwoche im TAM, eine Subvention in der Höhe von

EUR 250,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

StR Marlene BÖHM-LAUTER und StR Mag. Thomas LEBERSORGER haben an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Subvention Kultur

f) Pro Waidhofen - Sommerkino

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vom 26. Mai 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30. Mai 2023) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte,

der Wirtschaftsverein Pro Waidhofen plant wieder zwei Kinoabende im Stadtpark von Waidhofen/Thaya:

28. Juli 2023 21.00 Uhr

Sterne unter der Stadt (mit Verena Altenberger)

4. August 2023 21.00 Uhr

GRIECHENLAND (mit Thomas Stipsits)

Wir bitten um die Benützung des Stadtparks für die zwei Veranstaltungen.

Weiters ersuchen wir wie im Vorjahr um Gewährung einer Subvention in Höhe von EUR 2.000,00 für beide Veranstaltungen.

Beide Filme sind ein Beitrag zur Förderung der österreichischen bzw. europäischen Filmkultur. Vielen Dank im Voraus und selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Liebe Grüße

Ulrike Ramharter

Pro Waidhofen

Obfrau Ulrike Ramharter
Bahnhofstraße 15
3830 Waidhofen/Thaya
Tel. +43 660 600 4660“

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00
gebucht bis: 15.05.2023 EUR 9.854,68
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 15.700,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Es wird dem Verein **Pro Waidhofen**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, **für die Durchführung des Sommerkinos 2023**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei sonstig gewährte Förderungen durch Dritte von diesem Subventionsbetrag (Höchstbetrag) abgezogen werden

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

Campingplatz – Nutzung der Zillen

SACHVERHALT:

In der Stadtratssitzung vom 19.04.2023 wurde der Ankauf von drei Zillen vom Verein Zukunftsraum Thayaland, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4 beschlossen. Mit der Österreichischen Fischereigesellschaft und dem Fischereiverein Waidhofen an der Thaya sollten klare Richtlinien zur Befahrung der Thaya erarbeitet werden.

Die diesbezüglichen Gespräche ergaben eine Einschränkung der Fahrerlaubnis auf einen ca. 500 m langen Abschnitt zwischen der „Gablerwehr“ und der Kurve Heimatsleitn. Das legt eine Nutzung der Zillen für den Campingplatz und nicht – wie ursprünglich geplant – für das Freizeitzentrum nahe.

Einstiegsstelle und Verankerungsplatz ist das Badeplateau am Campingplatz. Das Ende der befahrbaren Strecke wird an beiden Uferseiten durch Tafeln gekennzeichnet. Die Zillenbefahrung ist von 01.06. bis 30.09. jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr möglich. Das erste Jahr soll als Probetrieb mit einer der drei Zillen dienen, eine kostenlose Nutzung durch die Campinggäste ist vorgesehen.

Die zweite Zille soll fix am Ufer verankert werden und den Campinggästen als „Liegeboot“ zum Relaxen zur Verfügung stehen. Die dritte Zille wird an Land als Sitzmöglichkeit mit Tischen installiert.

Nach der Saison erfolgt eine Evaluierung, wie die drei Nutzungsvarianten der Zillen von den Gästen angenommen wurden. Dementsprechend wird die Nutzung für die nächste Saison angepasst.

Die Kosten für Paddel, Tafeln, Steher und Verankerungsvorrichtungen betragen geschätzt EUR 170,00 (excl. USt.), die Arbeitszeit von Wirtschaftshof-Mitarbeitern (interne Vergütung) belaufen sich auf ca. EUR 400,00.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 1/896000-728000/000 (Campingplatz, Sonstige Ausgaben) EUR 2.400,00

gebucht bis: 15.05.2023 EUR 866,92

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2023: Haushaltsstelle 1/896000-720000/000 (Campingplatz, Interne Vergütungen) EUR 19.500,00
 gebucht bis: 15.05.2023 EUR 738,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 30.05.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trifft mit der Österreichischen Fischereigesellschaft und dem Fischereiverein Waidhofen an der Thaya folgende Vereinbarung:

„Vereinbarung

Befahrung eines Teilbereichs der Thaya mit Zillen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Zeitraum: 1. Juni bis 30. September, 10:00-18:00 Uhr

Ort: Von der Wehrkrone Gablermühle (Bruckmühle) stromaufwärts bis ca. 200 Meter oberhalb der Fußwegbrücke (HWANLAGE SG Waidhofen an der Thaya, Fußwegbrücke WT-2354)

Voraussetzungen:

- Hinweisschilder für Anfang und Ende der Befahrungsstrecke
- Ständige Kontrollen durch Gemeinde (Verheftung der Zillen, Möglichkeit der Müllentsorgung etc.)
- Keine Verschmutzung des Wassers und der Ufer (Zigaretten, Dosen etc.)
- Rücksichtnahme auf Fischerei (Ausweichen auf Gegenseite)
- Ruhiges Verhalten (Abschnitt liegt tlw. im Natura 2000 Gebiet)
- Kein Betrieb bei Hochwasser (sicheres Verheften) bzw. extremen Niederwasser (Im Sommer 2015 kam es durch eine ausgeprägte Hitze- und Trockenperiode in mehreren Gewässern Niederösterreichs zu Fischsterben. Das Land NÖ und der NÖ Landesfischereiverband haben aufbauend auf den Erfahrungen dieses Sommers einen gemeinsamen Alarmplan entwickelt, um kritische Situationen möglichst frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Wichtige Grundlage ist die online-Messung der Wassertemperatur an rund 50 Messstellen. Werden an einer Messstelle Warn- bzw. Alarmwerte erreicht, erfolgt eine Verständigung des NÖ Landesfischereiverbandes und der örtlichen Fischereiaufseher. Damit kann die Situation vor Ort rasch geprüft und mögliche Maßnahmen, wie z.B. eine Erhöhung der Wasserabgabe bei Wasserkraftanlagen oder eine Rettung des Fischbestandes, eingeleitet werden. Infos unter <https://www.noegv.at/noegv/Wasser/Fischsterben.html>)

Die Österreichische Fischereigesellschaft und der Fischereiverein Waidhofen an der Thaya stimmen vorerst einem Probetrieb für 1 Jahr zu, danach erfolgt eine gemeinsame Evaluierung. Wenn die Ausübung des Zillenbetriebes reibungslos funktioniert wird einer Fortsetzung zugestimmt bzw. wird in Abhängigkeit von auftretenden Problemen im Bedarfsfall nach erforderlichen Anpassungen über eine weitere Fortsetzung entschieden.

Hinweis:

Der betreffende Abschnitt liegt im Fischereieigenrevier Thaya I/32a, Fischereiberechtigter ist die Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880. Die betreffende (Fluss)Parzelle Nr. 1497 KG Waidhofen/Thaya befindet sich ebenfalls im Eigentum der Österreichischen Fischereigesellschaft gegr. 1880“

und

für die Adaptierung der Zillen und des Verankerungsplatzes sowie die Kennzeichnung des Befahrungsabschnittes der Thaya werden Kosten bis zu einer maximalen Höhe von

EUR 600,00 (excl. USt.)

übernommen, wobei angestrebt wird, diese Kosten so gering wie möglich zu halten.

und

für die Nutzung der Zillen wird kein Entgelt verlangt

und

aufbauend auf den Erfahrungen der Saison 2023 wird die Nutzung für die nächsten Jahre angepasst.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Feldwege, Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung – Gemeindebeitragsleistung zur Genehmigung der Projektfinanzierung

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als juristische Person und Gebietskörperschaft hat am 17.05.2023 für die Vorhabensart „7.2.1 Ländliche Verkehrsinfrastruktur“ mit der Projekt-Kurzbezeichnung „Instandsetzung Waidhofen/Thaya“ einen Förderungsantrag zur Förderung im Rahmen des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ bei der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, Regionalstelle Zwettl, Fachabteilung Güterwege, 3910 Zwettl, Edelhof 1, (kurz: NÖ Agrarbezirksbehörde) eingereicht und anschließend an die AgrarMarktAustria (kurz: AMA) weitergeleitet.

Projekthinhalte ist die Instandhaltung von Feldwegfahrbahnen im Stadtgemeindegebiet. Das Ende der Umsetzung des Gesamtprojekts ist mit 30.06.2025 bestimmt. Bis dahin sind saldierte Rechnungen von umgesetzten Projektteilen der NÖ Agrarbezirksbehörde zu übermitteln. Die Höhe der eingereichten Baukosten (brutto) für dieses Projekt wurden von der NÖ Agrarbezirksbehörde im Rahmen einer Büroverhandlung am 17.05.2023 mit EUR 250.000,00 incl. USt. geschätzt.

Das Instandhaltungsprojekt im Stadtgemeindegebiet umfasst die

- Asphaltierung von Wegteilstücken samt Vorbereitungsarbeiten in der Höhe von knapp EUR 100.000,00 (bereits beauftragt) und
- Sanierung von Schotter-, Asphalt- und Tränkdecken-Fahrbahnoberflächen (geplant)

Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass es für das momentane Projektvolumen heuer voraussichtlich auch Grundeinlösen Privater bedarf (lediglich für den Bauteil Pyhra wird der Bedarf erhoben. Aufgrund noch offener Fragen wird dieser Projektteil vorerst zurückgestellt).

Die Baukosten sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorzufinanzieren. Nach Einlangen der positiven Förderzusage durch die AMA können bezahlte Rechnungen von fertiggestellten Projektteilen bei der NÖ Agrarbezirksbehörde eingereicht werden. Der Fördersatz beträgt 50 %. Saldierte und durch die NÖ Agrarbezirksbehörde kontrollierte, freigegebene Rechnungen werden mit Zahlungsnachweis an die AgrarMarktAustria (Zahlstelle;) weitergeleitet, welche die Auszahlung der Förderungen vornimmt.

Nachstehend die Niederschrift vom 17.05.2023 auszugsweise angeführt:

„Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde
Außenstelle Zwettl, Fachabteilung Güterwege
3910 Zwettl, Edelhof 1

N I E D E R S C H R I F T

Aufgenommen am 17.05.2023 von Stefan FRITZ in Waidhofen an der Thaya

Betrifft: **Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur (LE14-20)**
Finanzierung des Projektes; Voraussetzungen und rechtliche Grundlagen

Projekt:	Instandsetzung Waidhofen an der Thaya
Förderungswerber:	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Von der Gemeinde:	Bgm. Josef RAMHARTER
Von der NÖ Agrarbezirksbehörde:	Stefan FRITZ
Bauamt:	Gerhard LAMATSCH

Gegenstand:

Das dieser Niederschrift zu Grunde liegende Projekt wird erläutert und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Grundstücksnummer:	lt. Projekt
Weglänge:	lt. Projekt
Regelquerschnitt:	L3 / L4
Güterwegtafel lautend auf:	Instandhaltung Waidhofen an der Thaya

Bauverfahren (§12 NÖ Straßengesetz 1999):

Der Vertreter der NÖ Agrarbezirksbehörde erläutert das vorliegende Wegprojekt. Projektänderungen, Ergänzungen und Stellungnahmen bzw. Sachverständigengutachten sind in der Verhandlungsschrift festgehalten bzw. den Beilagen zu entnehmen.

Der Leiter der Verhandlung erklärt, dass bei der Umgestaltung der Straße keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 berührt werden. Daher bedarf die Umgestaltung keiner Bewilligung (NöStG §12 Z. 1) (Oberflächenbehandlungen)

Der Leiter der Verhandlung erklärt, dass von allen Parteien und Beteiligten der Umgestaltung der Straße zugestimmt wird/wurde. Eine Bewilligung der Behörde ist nicht erforderlich (NöStG §12 Z. 1).

Erforderliche Rechtsgrundlage zur Umsetzung dieses Projektes:

- Grundabtretungserklärung / Grundbenützungserklärung (wenn erforderlich)
- Gemeinderatsbeschluss - Gemeindebeitragsleistung

Projektfinanzierung:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| • Geschätzte Baukosten (brutto): | EUR 250.000,00 |
| • Sachlich anrechenbare Kosten: | EUR 250.000,00 |
| • Förderung: 50 Prozent | EUR 125.000,00 |

Vor Genehmigung einer Förderung ist die Erfüllung der vor angeführten Rechtsgrundlagen erforderlich. Zur Abwicklung der Zahlungs- und Fördertätigkeit ist ein Konto von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor der Genehmigung anzugeben (AMA-Konto).

Übereinkommen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt und bevollmächtigt die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege mit der Abwicklung des Projektes (Erstellung von

Projekts-, Förderungs- und Einreichunterlagen für behördliche Genehmigungsverfahren und Erstellung von Grundlagen für Preiseinholungen und Einholung von Angeboten).

Die tägliche Bauaufsicht ist vom Förderwerber wahrzunehmen. Von der NÖ Agrarbezirksbehörde wird für oben genannte Leistungen keine Haftung und Gewährleistung übernommen. **Die Maßnahmen sind projektgemäß umzusetzen. Änderungen und Ergänzungen zum Projekt bedürfen vor der baulichen Umsetzung der schriftlichen Dokumentation der Beteiligten (Förderwerber, Baufirma, ABB) und sind der Förderstelle zu melden. Kosten für wesentliche Änderungen des Bauvorhabens, die einer Genehmigung bedürfen, werden erst ab dem Meldezeitpunkt anerkannt.**

Die Fördergelder gelangen erst nach den Bauarbeiten sowie nach positiver Beurteilung der Abrechnungsunterlagen zur Auszahlung. Es sind auch Teilabrechnungen möglich. Sämtliche Kosten müssen vom Förderwerber vorfinanziert werden. Gefördert werden anerkennebare bezahlte Rechnungen im Nachhinein. Nicht anrechenbare Kosten (z.B. Gebühren und Zinsen, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Abzüge auf Grund von Flächen für Gebietskörperschaften im Vorteilsgebiet) sind nicht förderbar.

Die maximale Fahrbahnbreite ist nicht größer als die Fahrbahnbreite des bereits einmal geförderten Weges. Entsprechend der Richtlinie sind Fahrbahnbreiten über 3,5m nicht förderbar, ausgenommen Verbreiterungen gem. RVS 03.03.81.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass generell kein Anspruch auf Fördermittel besteht. Bis zum Zeitpunkt der Förderzusage trägt der Förderwerber das Risiko für etwaige getätigte Ausgaben.“

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle 5/710000-002000 (Straßen und Gehsteige allgemein, Feldwege – Arbeitsprogramm) EUR 30.000,00
gebucht bis: 13.06.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2023: Haushaltsstelle 5/710000-002100 (Straßen und Gehsteige allgemein, Feldwege – Asphaltierung Steilstücke) EUR 100.000,00
gebucht bis: 13.04.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 99.626,20

Hinweis zur Projektfinanzierung:

Der mittelfristige Finanzplan des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 enthält für das Jahr 2024 weitere EUR 130.000,00 (Asphaltierung von Feldwegeteilstücken EUR 100.000,00 und die Erhaltung der Feldwege EUR 30.000,00).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 29.03.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt gemäß den Richtlinien der Niederschrift vom 17.05.2023 zum Förderungsantrag zur Erlangung der Förderzusage für das Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung, **Vorhabensart „7.2.1 Ländliche Verkehrsinfrastruktur - Instandsetzung Waidhofen/Thaya“** die Baukosten in der Höhe von EUR 250.000,00 für die Jahre 2023 und 2024 vorzufinanzieren und die Gemeindebeitragsleistung in der Höhe von 50 %, das sind EUR 125.000,00, mit dem Vorbehalt, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 samt mittelfristigem Finanzplan genehmigt wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:

Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.04.2023, Punkt 25 der Tagesordnung, werden die im Zuge des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ entwickelten und im Endbericht vom 28.11.2019 samt Nebendokumenten dargestellten Maßnahmen – ausgenommen der im o.a. Gemeinderatsbeschluss näher angeführten Änderungen – entsprechend umgesetzt.

Für alle Personalmaßnahmen bzw. Änderungen des Dienstpostenplanes oder der Funktionsbezeichnungen sind gesonderte Beschlüsse erforderlich und obliegt die Entscheidung darüber den jeweiligen Gremien. Dies gilt auch für Umbaumaßnahmen (zB Thekenlösung Bürgerbüro) und die notwendigen Leistungsvergaben.

Aus der Umsetzung des vorgenannten Projektes ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

Durch Umbenennung der bisherigen Organisationseinheiten von „Bereich“ auf „Referat“ sind die Funktionsdienstposten entsprechend neu zu bezeichnen bzw. zu schaffen und ergeben sich folgende Änderungen:

Funktionsdienstposten			
bisher	Maßnahme	neu	Einstufung
Leiter Innere Verwaltung ¹⁾	Umbenennung	Leitung Allgemeine Verwaltung ¹⁾	9
Leiter Finanzabteilung ¹⁾	Umbenennung, Änderung der Höhe der Personalzulage	Leitung Finanzabteilung ¹⁾	9
Leiter Bauabteilung ¹⁾	Umbenennung	Leitung Bauabteilung ¹⁾	9
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion	Umbenennung	Leitung Stabsstelle Kommunikation	9
Bereichsleiter Bauamt	Umbenennung	Referatsleitung Bauamt-Bautechnik	8
Bereichsleiter Personalverwaltung	entfällt ==> Referatsleitung Allgemeiner Innere Dienste (AID)		8

bisher	Maßnahme	neu	Einstufung
Bereichsleiter Bautechnik	entfällt ==> Referatsleitung Bauamt-Bautechnik		8
Bautechniker	keine Änderung	Bautechniker	8
Leiter der Wirtschaftsbetriebe ¹⁾	Umbenennung, Änderung der Höhe der Personalzulage	Leitung Wirtschaftsbetriebe ¹⁾	8
Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe ¹⁾	entfällt ==> Leitung Wirtschaftsbetriebe		7
Assistenz Wirtschaftsbetriebe	Änderung der Höhe der Personalzulage	Assistenz Wirtschaftsbetriebe ¹⁾	7
Bereichsleiter EDV	Änderung ==> Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste	Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste	7
Bereichsleiter Bürgerservice	Umbenennung	Referatsleitung Bürgerbüro	7
Bereichsleiter Personenstandswesen	entfällt ==> Referatsleitung Bürgerbüro		7
Bereichsleiter Bestattung	unverändert bis Pensionierung Hutter, danach Entfall	Bereichsleiter Bestattung ²⁾	7
Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)	Umbenennung	Referatsleitung Abgaben	7
Bereichsleiter Buchhaltung	Umbenennung	Referatsleitung Finanzverwaltung	7
Bereichsleiter Finanzwesen und Controlling	Umbenennung	Referatsleitung Controlling	7
Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen	unverändert bis Pensionierung Draxler, danach Entfall ==> WiBe Gebäudeverw.	Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen ³⁾	7
Kommunikation und Marketing	keine Änderung	Kommunikation und Marketing	7
Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion	Umbenennung	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Direktion und Kommunikation	6
	neu	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Bauabteilung	6

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Der mit ²⁾ gekennzeichnete Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Bestattung“ bleibt bis zur Pensionierung von Herrn Hutter (09/2024) unverändert und entfällt dann ersatzlos.

Der mit ³⁾ gekennzeichnete Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen“ bleibt bis zur Pensionierung von Herrn Draxler (08/2024) unverändert und entfällt dann ersatzlos. Diese Aufgaben sollen dann von den Wirtschaftsbetrieben - Gebäudeverwaltung übernommen werden.

Selbstverständlich bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten, Mitarbeiter konkret mit diesen Funktionsdienstposten zu betrauen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 28.06.2023 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

1) Funktionsgruppe XI Stadtamtsdirektor ¹⁾

2) Funktionsgruppe 9 Leitung Allgemeine Verwaltung ¹⁾

- | | |
|----------------------|--|
| | Leitung Bauabteilung ¹⁾
Leitung Finanzabteilung ¹⁾
Leitung Stabsstelle Kommunikation |
| 3) Funktionsgruppe 8 | Referatsleitung Bauamt-Bautechnik
Bautechniker
Leitung Wirtschaftsbetriebe ¹⁾ |
| 4) Funktionsgruppe 7 | Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste
Referatsleitung Bürgerbüro
Referatsleitung Abgaben
Referatsleitung Finanzwesen
Referatsleitung Controlling
Kommunikation und Marketing
Assistenz Wirtschaftsbetriebe ¹⁾
Bereichsleiter Bestattung
Bereichsleiter Reinigungsdienst und elektrische Anlagen |
| 5) Funktionsgruppe 6 | Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistenz Direktion und Kommunikation
Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistenz Bauabteilung |

§ 2

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am **01.07.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 05.05.2021 außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadttamt ist es geübte Praxis, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgelegt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höherrangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Die in der männlichen Form angeführten Bezeichnungen der Funktionsdienstposten beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise und sind für den konkreten Funktionsdienstposten je nach Geschlecht des Dienstposteninhabers in der korrekten männlichen oder weiblichen Form (zB. Bautechniker [männl.] oder Bautechnikerin [weibl.]) anzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 37.743 bis Nr. 37.929 im öffentlichen Teil
und die Seiten Nr. 6.373 bis Nr. 6.431 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.03 Uhr

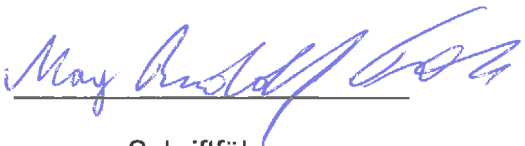
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat